



PCT-SEMINAR

Der PCT-Vertrag

January 2025

Unterlagen zusammengestellt vom Internationalen Büro

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort.....	4
Einführung in das PCT-System	5
PCT-Fristen.....	10
Grundzüge des PCT.....	12
Die PCT-Anmeldung	17
Erklärungen.....	25
ePCT Für Anmelder	29
Vertretung von PCT-Anmeldern	58
Prioritätsansprüche und Prioritätsbelege	65
Mängel der internationalen Anmeldung und deren Berichtigung	81
Eintragung von Änderungen gemäß Regel 92bis	92
Das Anmeldeamt	95
Das Internationale Büro als Anmeldeamt.....	98
Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro	105
Die internationale Recherche und der schriftliche Bescheid der ISA	108
Ergänzende internationale Recherche (SIS).....	116
Der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung	125
Die internationale vorläufige Prüfung.....	134
Einheitlichkeit der Erfindung und Widerspruchsverfahren.....	142
Das internationale Büro	147
Die internationale Veröffentlichung	150
Akteneinsicht	160
PCT-Gebühren.....	167
Änderung von PCT-Anmeldungen.....	176
Die nationale Phase	182
Zurücknahmen	193
Erfordernisse in Bezug auf Angaben über biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	197
Schutzvorkehrungen und Verfahrenssicherungen.....	210
Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab 1. Juli 2020.....	214
Neueste Entwicklungen im PCT-System	218
Informationsquellen.....	229

VORWORT

Diese Unterlagen sind vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als Begleitmaterial für Seminare über den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) erstellt worden.

Die folgenden, in diesen Unterlagen verwendeten Ausdrücke sollten wie folgt verstanden werden:

Vertragsstaat	- ein Staat, der Vertragspartei des PCT ist
Kapitel I	- Kapitel I des PCT: Internationale Anmeldung, internationale Recherche und internationale Veröffentlichung
Kapitel II	- Kapitel II des PCT: Die internationale vorläufige Prüfung
Ausführungsordnung	- Ausführungsordnung zum PCT
Artikel	- ein Artikel des PCT
Regel	- eine Regel der Ausführungsordnung zum PCT
Abschnitt	- ein Abschnitt der Verwaltungsvorschriften zum PCT

Verweisungen auf "nationale" Ämter, nationale Gebühren, nationale Phase, nationales Verfahren, etc. schließen "regionale" Ämter (z.B. das EPA), "regionale" Gebühren, etc. mit ein.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

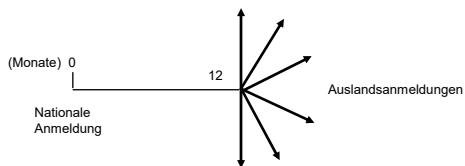
ARIPO	- African Regional Intellectual Property Organization
DAS	- Digital Access Service for Priority Documents
DO	- Bestimmungsamt (Designated Office)
DPMA	- Deutsches Patent- und Markenamt
EAPA	- Eurasisches Patentamt
EAPÜ	- Eurasisches Patentübereinkommen
EO	- ausgewähltes Amt (Elected Office)
EPA	- Europäisches Patentamt
EPO	- Europäische Patentorganisation
EPÜ	- Europäisches Patentübereinkommen
Euro-PCT	- eine Euro-PCT-Anmeldung ist eine internationale Anmeldung mit "EP"-Bestimmung unabhängig davon, bei welchem Anmeldeamt diese Anmeldung eingereicht wurde
IB	- Internationales Büro (der WIPO)
IPE	- Internationale vorläufige Prüfung (International Preliminary Examination)
IPEA	- mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
IPER	- Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht
IPRP (Kapitel I)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I)
IPRP (Kapitel II)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II)
ISA	- Internationale Recherchenbehörde
ISR	- Internationaler Recherchenbericht
OAPI	- Organisation africaine de la propriété intellectuelle
RO	- Anmeldeamt
SIS	- Ergänzende internationale Recherche
SISA	- Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde
SISR	- Ergänzender internationaler Recherchenbericht
WO der ISA	- Schriftlicher Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde
WIPO	- Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf, Schweiz
WTO	- Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

Verbindliche Angaben enthalten der PCT-Vertrag, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Unterlagen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.



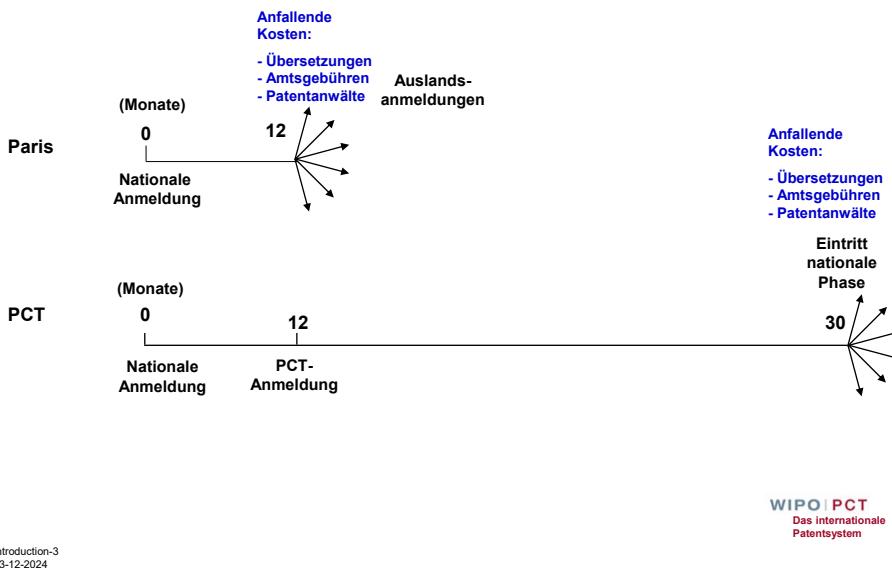
Einführung in das PCT-System

Das traditionelle Verfahren



- Nationale Anmeldung, gefolgt - innerhalb des Prioritätsjahres gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft - von einer Vielzahl einzelner Auslandsanmeldungen:
 - ❑ unterschiedliche Formvorschriften
 - ❑ unterschiedliche Recherchen
 - ❑ unterschiedliche Prüfungsverfahren und unterschiedliche Bearbeitung der Anmeldung
 - ❑ Übersetzungen und nationale Gebühren bereits 12 Monate nach Einreichung der nationalen Anmeldung fällig
- Zum Teil Rationalisierung durch regionale Übereinkommen (ARIPO, EAPÜ, EPÜ, OAPI)

Vergleich: Pariser Verbandsübereinkunft/PCT



Das PCT-Verfahren

Nationale Anmeldung, gefolgt - innerhalb des Prioritätsjahres gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft - von einer internationalen Anmeldung nach dem PCT, Eintritt in die "nationale Phase" nach Ablauf von 30 Monaten*:

- einheitliche Formvorschriften
- internationale Recherche
- internationale Veröffentlichung
- internationale vorläufige Prüfung
- Verbesserung der Anmeldung vor dem Eintritt in die nationale Phase
- Übersetzungen und nationale Gebühren erst 30 Monate* ab Prioritätsdatum fällig und nur, wenn der Anmelder entscheidet, die Anmeldung weiterzuverfolgen

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

* Für Ausnahmen, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

Allgemeine Anmerkungen (1)

- Das PCT-System ist ein Patent-“Anmelde”-System, kein Patent-“Erteilungs”-System; es gibt kein “PCT-Patent”
- Das PCT-System ist gegliedert in eine
 - internationale Phase, bestehend aus
 - Einreichung der internationalen Anmeldung
 - internationaler Recherche und schriftlichem Bescheid der ISA
 - internationaler Veröffentlichung und
 - internationaler vorläufiger Prüfung
 - nationale/regionale Phase vor den Bestimmungsämtern
- Die Entscheidung über die Erteilung eines Patents wird ausschließlich von den nationalen oder regionalen Ämtern in der nationalen Phase getroffen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-5
23-12-2024

Allgemeine Anmerkungen (2)

- Nur Erfindungen können über den PCT-Weg — durch Beantragung eines Patentes, eines Gebrauchsmusters oder ähnlicher Schutzinstrumente — geschützt werden
- Geschmacksmuster- oder Markenschutz kann über den PCT-Weg nicht erlangt werden. Für diese Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gibt es gesonderte internationale Übereinkommen (das Haager Übereinkommen bzw. das Madrider Übereinkommen)
- Der PCT wird, wie auch andere internationale Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. die Pariser Verbandsübereinkunft, von der WIPO verwaltet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-6
23-12-2024

PCT-Vertragsstaaten (158)

Staaten, für welche ein regionales und ein nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

EA Eurasisches Patent

AM Armenien
AZ Aserbaidschan
BY Belarus
KG Kirgisistan
KZ Kasachstan
RU Russische Föderation
TJ Tadschikistan
TM Turkmenistan

EP Europäisches Patent

AL Albanien ¹	AT Österreich	LI Liechtenstein
* BE Belgien	BG Bulgarien	* LT Litauen
CH Schweiz	CY Zypern	LU Luxemburg
* CZ Tschechische Republik	DE Deutschland	* LV Lettland
DK Dänemark	EE Estland	• MC Monaco
ES Spanien	FI Finnland	ME Montenegro ³
* FR Frankreich	GB Vereinigtes Königreich	MK Nordmazedonien ¹
* GR Griechenland	HR Kroatien ¹	* MT Malta
HU Ungarn	* IE Irland	NL Niederlande
* IS Island	IT Italien ²	NO Norwegen
PT Portugal	PL Polen	RO Rumänien
RS Serbien ¹	SE Schweden	SI Slowenien
SK Slowakei	* SM San Marino	TR Türkei

* nur regionales Patent

1 Das Erstreckungsabkommen findet weiterhin Anwendung auf alle Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2008 (für HR), vor dem 1. Januar 2009 (für MK), vor dem 1. Mai 2010 (für AL) oder vor dem 1. Oktober 2010 (für RS) eingereicht wurden

2 Für internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2020 eingereicht wurden

3 Für internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2022 eingereicht würden. Das Erstreckungsabkommen findet weiterhin Anwendung auf alle Anmeldungen, die vor dem 1. Oktober 2022 eingereicht wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-7
23-12-2024

PCT-Vertragsstaaten (158) (Fortsetzung)

Staaten, für welche ein regionales und ein nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

AP ARIPO-Patent

BW Botswana
CV Cabo Verde
GH Ghana
GM Gambia
KE Kenia
LR Liberia
LS Lesotho
MW Malawi
MZ Mosambik
NA Namibia
RW Ruanda
SD Sudan
SC Seychellen
SL Sierra Leone
ST Sao Tome und Principe
* SZ Eswatini
TZ Vereinigte Republik Tansania
UG Uganda
ZM Sambia
ZW Simbabwe

OA OAPI-Patent

* BF Burkina Faso
* BJ Benin
* CF Zentralafrikanische Republik
* CG Kongo
* CI Elfenbeinküste
* CM Kamerun
* GA Gabun
* GN Guinea
* GQ Äquatorialguinea
* GW Guinea-Bissau
* KM Komoren
* ML Mali
* MR Mauretanien
* NE Niger
* SN Senegal
* TD Tschad
* TG Togo

* nur regionales Patent

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-8
23-12-2024

PCT-Vertragsstaaten (158) (Fortsetzung)

Staaten, für welche nur nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

AE	Vereinigte Arabische Emirate	IL	Israel	
AG	Antigua und Barbuda	IN	Indien	OM Oman
AO	Angola	IQ	Irak	PA Panama
AU	Australien	IR	Islamische Republik Iran	PE Peru
*	BA Bosnien-Herzegowina	JM	Jamaika	PG Papua Neuguinea
BB	Barbados	JO	Jordanien	PH Philippinen
BH	Bahrain	JP	Japan	QA Katar
BN	Brunei Darussalam	** KH	Kambodscha	SA Saudi-Arabien
BR	Brasilien	KM	Komoren	SC Seychellen
BZ	Belize	KN	St. Kitts und Nevis	SG Singapur
CA	Kanada	KP	Demokratische Volksrepublik Korea	ST São Tomé und Príncipe
CL	Chile	KR	Republik Korea	SV El Salvador
CN	China	KW	Kuwait	SY Syrische Arabische Republik
CO	Kolumbien	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	TH Thailand
CR	Costa Rica	LC	St. Lucia	** TN Tunesien
CU	Kuba	LK	Sri Lanka	TT Trinidad und Tobago
CV	Cabo Verde	LY	Libyen	UA Ukraine
DJ	Dschibuti	** MA	Marokko	US Vereinigte Staaten von Amerika
DM	Dominica	** MD	Republik Moldau	UY Uruguay (ab dem 07-01-25)
DO	Dominikanische Republik	MG	Madagaskar	UZ Usbekistan
DZ	Algerien	MN	Mongolei	VC St. Vincent und die Grenadinen
EC	Ecuador	MU	Mauritius (ab dem 15.03.2023)	VN Vietnam
EG	Ägypten	MX	Mexiko	WS Samoa
GD	Grenada	MY	Malaysia	ZA Südafrika
**	GE Georgien (ab dem 15-01-2024)	NG	Nigeria	WIPO PCT Das internationale Patentsystem
GT	Guatemala	NI	Nicaragua	
HN	Honduras	NZ	Neuseeland	
ID	Indonesien			

Introduction-9
23-12-2024

* Erstreckung europäischer Patente möglich ** Validierung des europäischen Patents möglich

Staaten, die dem PCT noch nicht beigetreten sind (35)

Afghanistan	Jemen	Palau
Andorra	Kiribati	Paraguay
Argentinien	Kongo (Demokratische Republik)	Salomonen
Äthiopien	Libanon	Somalia
Bahamas	Malediven	Südsudan
Bangladesch	Marshallinseln	Suriname
Bhutan	Mikronesien	Osttimor
Bolivien	Myanmar	Tonga
Burundi	Nauru	Tuvalu
Eritrea	Nepal	Vanuatu
Fidschi	Pakistan	Venezuela
Guyana		
Haiti		

Introduction-10
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem



Grundzüge des PCT

- Die PCT-Anmeldung
- Das internationale Anmeldedatum
- Der Anmelder
- Zuständige Behörden (RO, ISA)

Die internationale Anmeldung

- Nur EINE Anmeldung, die standardmäßig die Bestimmung aller Staaten für jede erhältliche Schutzrechtsart und die üblichen Prioritätsansprüche enthält
- Die internationale Anmeldung hat in jedem Bestimmungsstaat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung einschließlich der Feststellung eines Prioritätsdatums: das internationale Anmeldedatum gilt als Anmeldedatum in jedem Bestimmungsstaat
- Einreichung in EINER Sprache
- Einreichung bei EINEM Anmeldeamt
- Einheitliche Formvorschriften
- Aufschchiebung der nationalen Phase bis 30 Monate ab Prioritätsdatum (für Ausnahmen, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.pdf)

Mindesterfordernisse für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1)) (1)

■ Die Anmeldung muß wenigstens folgende Bestandteile enthalten:

- einen Hinweis darauf, daß die Anmeldung als internationale Anmeldung behandelt werden soll
- die Bestimmung mindestens eines Vertragsstaats (Regel 4.9)
- den Namen des Anmelders (Regel 4.5)
- eine Beschreibung (Regel 5)
- einen Anspruch (Regel 6)

Mindesterfordernisse für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1)) (2)

■ Zur Beachtung: Wenn

- keiner der Anmelder aus Gründen des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit das Recht zur Anmeldung bei dem Anmeldeamt hat (Regeln 18 und 19) oder
- die Anmeldung in einer vom Anmeldeamt nicht für diesen Zweck zugelassenen Sprachen eingereicht ist (Regel 12.1),
- wird das Anmeldeamt die Anmeldung an das Anmeldeamt des Internationalen Büros zur weiteren Behandlung weiterleiten (Regel 19.4)

Nicht erforderlich für die Erteilung des internationalen Anmeldedatums

- Zahlung der Gebühren
- Unterschrift des Anmelders
- Bezeichnung der Erfindung
- Zusammenfassung
- Zeichnungen (für fehlende Zeichnungen, siehe Artikel 14 Absatz 2 und Regel 20.5)
- Übersetzung in die Sprache der Recherche oder der Veröffentlichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-15
23-12-2024

Der PCT-Anmelder (Artikel 9 und Regel 18)

- Der Anmelder kann eine natürliche (z.B. der Erfinder) oder eine juristische Person (z.B. ein Unternehmen, eine Universität oder eine NGO) sein (dies gilt seit dem 16. September 2012 auch für die USA)
- Verschiedene Anmelder können für verschiedene Bestimmungsstaaten genannt werden (Regel 4.5(d))
- Wenigstens ein Anmelder muß die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaates besitzen oder dort seinen Wohnsitz haben (Regel 18.3)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-16
23-12-2024

Wo ist die internationale Anmeldung einzureichen (Regel 19)

- Beim nationalen Amt
- Beim Internationalen Büro der WIPO oder
- Bei einem regionalen Amt
- Zu weiteren Einzelheiten vgl. den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlagen B1 und B2

Wahl des Anmeldeamts

Welche Faktoren sollte man berücksichtigen?

- Zugelassene Anmeldesprachen
- Auswahl an Recherchenbehörden
- Angewandte Kriterien für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts
- Möglichkeit, Einbeziehung durch Verweis zu bestätigen
- Bei elektronisch eingereichten Anmeldungen: die Akzeptanz von Unterlagen im Format vor der Umwandlung

Welche Recherchenbehörde (ISA) ist zuständig (Regel 35)

- Die zuständige(n) ISA(s) wird (werden) vom Anmeldeamt bestimmt
- Ist mehr als eine ISA zuständig, so hat der Anmelder die Wahl:
 - bei der Wahl der ISA sollte der Anmelder die von dieser ISA zugelassenen Sprache(n) berücksichtigen (in bestimmten Fällen wird eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche verlangt)
- Wird die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht, so sind die Recherchenbehörden zuständig, die zuständig gewesen wären, wenn der Anmelder die Anmeldung bei dem nationalen (oder regionalen) Amt, das aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes ein zuständiges Anmeldeamt wäre, eingereicht hätte
- Die Wahl der Recherchenbehörde ist im Anmeldeantrag anzugeben (Feld Nr. VII)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



Die PCT-Anmeldung

Bestandteile der Anmeldung

- Anmeldeantrag (Art. 3(2))
- Beschreibung (Art. 3(2))
- Ein oder mehrere Ansprüche (Art. 3(2))
- Zusammenfassung — kann nachgereicht werden ohne Einfluß auf das internationale Anmeldedatum (Art. 3(2) und 3(3))
- Zeichnungen (falls zutreffend) — nachgereichte Zeichnungen führen, unter bestimmten Voraussetzungen, zu einer Änderung des internationalen Anmeldedatums (Art. 3(2) und 14(2))
- Sequenzprotokollteil der Beschreibung (falls zutreffend) (Regeln 5.2(a) und 13ter)
- Angaben bezüglich hinterlegten Mikroorganismen oder anderen biologischen Materials (einige Bestimmungsämter (z.B. Japan) verlangen, daß diese am Tag der Anmeldung in der Beschreibung oder in der PCT Anmeldung enthalten sind) (Regel 13bis)

Unterlagen, die der Anmeldung beigelegt oder nachgereicht werden können

- Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche bzw. der internationalen Veröffentlichung (Regeln 12.3 und 12.4)
- Einzelvollmacht oder Kopie einer allgemeinen Vollmacht (Regeln 90.4 und 90.5)
- Prioritätsbeleg(e) — kann (können) bis zum Tag der internationalen Veröffentlichung eingereicht werden (Regel 17.1)
- Sequenzprotokolle in elektronischer Form nach dem Standard gemäß Anhang C der Verwaltungsvorschriften — können direkt bei der Recherchenbehörde eingereicht werden, aber einer Gebühr für verspätete Zahlung unterliegen (Regel 13ter)
- Angaben bezüglich biologischen Materials, die nicht Teil der Beschreibung sind, z.B. Formblatt PCT/RO/134 (Regel 13bis), Formulare BP/4 und BP/9, Berechtigungserklärung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-23
23-12-2024

Der Anmeldeantrag

- Einreichung der Anmeldung in elektronischer Form
 - ePCT-Einreichung
 - PCT-SAFE Format voll elektronisch
 - Andere durch das Anmeldeamt angebotene Arten der Einreichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-24
23-12-2024

Einreichung der PCT-Anmeldung (1)

- Anmeldeamt (RO) wahlweise: Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Europäisches Patentamt (EPA)
Internationales Büro (IB)
- Anzahl der Exemplare 1
- Sprache:
 - DPMA: deutsch
 - EPA: deutsch, englisch, französisch
 - IB: Jede Sprache (ggf. ist eine Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche oder Veröffentlichung erforderlich)
- Zuständige internationale Recherchenbehörde(n) (ISA): hängt vom Anmeldeamt ab
- Zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde(n) (IPEA): hängt vom Anmeldeamt ab

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-25
23-12-2024

Einreichung der PCT-Anmeldung (2)

- Elektronische Einreichung
- Antragsformular (Formblatt PCT/RO/101):
 - erhältlich auf Internetseite <http://wipo.int/pct/en/index/html>
 - kostenlos vom DPMA, EPA oder IB
- Computer Ausdruck (Regel 3.1 und 3.4, Sektion 102(h))
 - Integration in eigenes Computersystem
 - Layout und Inhalt müssen dem Papierformular entsprechen (geringfügige Abweichungen erlaubt)
- Sprache: Sprache, die sowohl vom Anmeldeamt zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-26
23-12-2024

Bestimmung von Staaten (Regel 4.9)

- Automatische Bestimmung aller PCT-Vertragsstaaten für alle Schutzrechtsarten
 - Ausgenommen werden können DE, JP und KR (Ämter, bei denen eine frühere nationale Patentanmeldung, deren Priorität in einer internationalen Anmeldung beansprucht wird, unter bestimmten Voraussetzungen als zurückgenommen gilt)
 - aber nur wenn die Priorität einer früheren nationalen Anmeldung in dem betreffenden Staat beansprucht wird
 - Rücknahme von Bestimmungen/Schutzrechtsarten ist möglich
- Wahl der Schutzrechtsart erst beim Eintritt in die nationale Phase (z. B. Patent oder Gebrauchsmuster, nationales oder regionales Patent)
- Angaben zu Fortsetzungsanmeldungen und Zusatzpatenten im Anmeldeformular möglich für Zwecke der Recherche

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-27
23-12-2024

Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche (Regel 4.12)

- Der Anmelder kann die ISA ersuchen, bei der Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche zu berücksichtigen
 - Wie? durch Ausfüllen des entsprechenden Feldes im Antragsformular
- Soweit die ISA die Ergebnisse einer früheren Recherche berücksichtigt, erstattet sie (teilweise) die Recherchengebühr
 - Für weitere Informationen siehe die Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Büro und den ISAs/IPEAs:
www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-28
23-12-2024

Übermittlung von zu früheren Recherchen und/oder Klassifikationen gehörende Unterlagen durch ROs an ISAs (Regeln 12bis, 23bis und 41) (1)

- Auch wenn der Anmelder keinen Antrag nach Regel 4.12 gestellt hat, übermittelt das Anmeldeamt Recherchen- bzw. Klassifikationsergebnisse von früheren Anmeldungen an die ISA
- Ausnahmen:
 - Anmelder, die mit RO/DE, RO/FI or RO/SE einreichen, können bei der Einreichung der internationalen Anmeldung beantragen, dass frühere Recherchenergebnisse NICHT an die ISA übermittelt werden (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular)

Übermittlung von zu früheren Recherchen und/oder Klassifikationen gehörende Unterlagen durch ROs an ISAs (Regeln 12bis, 23bis und 41) (2)

- Ausnahmen: (Fortsetzung)
 - Anmeldeämter, deren nationales Recht nicht mit der Übermittlung von früheren Recherchen- und Klassifizierungsergebnissen vereinbar ist, übermitteln diese nur, wenn sie ausdrücklich vom Anmelder dazu ermächtigt worden sind (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular) (betrifft die folgenden ROs: AU, CZ, FI, HU, IL, JP, NO, SE, SG und US)
 - Wenn die Priorität einer internationalen Anmeldung beansprucht wird und die frühere internationale Recherche von einer anderen ISA durchgeführt wurde, übermittelt das Anmeldamt die früheren Recherchen- und Klassifizierungsergebnisse nur, wenn es ausdrücklich vom Anmelder dazu ermächtigt worden ist (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular)

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (1)

- Grundsätzlich muß der Antrag von allen, sowohl juristischen als auch natürlichen Personen, die als „Anmelder“ angegeben sind, unterschrieben werden
 - ABER: Wenn nur einer der Anmelder unterschreibt, wird das Fehlen der weiteren Unterschriften anderer Anmelder nicht als ein Mangel angesehen
 - WARNUNG: Jede Rücknahmeverklärung muß von allen Anmeldern, oder für sie, unterschrieben werden
 - ZU BEACHTEN: Bestimmungsämter sind berechtigt, eine Bestätigung der internationalen Anmeldung durch die Unterschrift eines jeden Anmelders, der nicht unterschrieben hat, für das jeweilige Bestimmungsamt zu verlangen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-31
23-12-2024

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (2)

- Unterschrift, durch eine Person, die nicht als Anmelder bezeichnet ist (FÜR – IM AUFRAG) – abhängig vom vor dem Anmeldeamt anwendbaren nationalen Recht:
 - ein Angestellter einer juristischen Person, wenn der Anmelder eine juristische Person ist, der nicht ein Patentanwalt sein muß
 - ein gesetzlicher Vertreter, wenn der Anmelder nicht für sich selbst handeln kann
 - ein gesetzlicher Vertreter, wenn sich der Anmelder im Konkurs befindet
- Eine Person, die nur als Erfinder angegeben ist, muß den Antrag nicht unterschreiben

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-32
23-12-2024

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (3)

- Wenn der Antrag nicht von den Anmeldern, sondern von einem Anwalt unterschrieben ist, muß eine gesonderte, von allen Anmeldern unterschriebene Vollmacht eingereicht werden (entweder das Original einer gesonderten Vollmacht oder die Kopie einer allgemeinen Vollmacht)
 - ABER: Wenn eine Vollmacht, die nur von einem Anmelder unterschrieben ist, eingereicht wird, wird das Fehlen von Vollmachten, die von den anderen Anmeldern unterschrieben sind, nicht als Mangel angesehen
 - ZU BEACHTEN: Anmeldeämter können auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht oder einer Kopie einer allgemeinen Vollmacht verzichten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-33
23-12-2024

Formvorschriften (Regel 11) (1)

- Blattformat: DIN A4 für alle Blätter (Regel 11.5)
- Zeilenabstand: 1 1/2-zeilig für Blätter mit Text in Beschreibung, Ansprüchen und Zusammenfassung (Regel 11.9(c))
- Mindest-und Höchstmaße für Ränder auf Blättern mit Text und Zeichnungen (Regel 11.6)
- Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (Regel 11.6(f) und Abschnitt 109 der Verwaltungsvorschriften):
 - maximal 25 Zeichen
 - in der linken oberen Ecke des Blattes
 - nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-34
23-12-2024

Formvorschriften (Regel 11) (2)

- Numerierung der Blätter (Regel 11.7 und Abschnitte 207 und 311 der Verwaltungsvorschriften):
 - oben oder unten, in der Mitte, aber nicht innerhalb des Randes
 - 4 gesonderte Nummernfolgen:
 - Antrag
 - Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung
 - Zeichnungen (falls notwendig)
 - Sequenzprotokollteil der Beschreibung (falls notwendig)
- Besondere Bestimmungen für Zeichnungen (Regel 11.13)
 - Empfehlung: keine Textbestandteile in den Zeichnungen (vermeidet Übersetzungsprobleme beim Eintritt in die nationale Phase)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-35
23-12-2024

Überschriften als Bestandteile der Beschreibung (Regel 5 und Abschnitt 204 der Verwaltungsvorschriften)

- Technisches Gebiet
- Stand der Technik
- Darstellung der Erfindung *oder* Zusammenfassung der Erfindung
- Kurze Beschreibung der Zeichnungen
- Bester Weg zur Ausführung der Erfindung *oder*, sofern zutreffend, Wege zur Ausführung der Erfindung
- Gewerbliche Anwendbarkeit
- Sequenzprotokoll
- Sequenzprotokollteil als freier Text

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-36
23-12-2024



■ Erklärungen

Erklärungen gemäß Regel 4.17 (1)

- Zweck:
Möglichkeit, bestimmte Erfordernisse der nationalen Phase bereits während der internationalen Phase zu erfüllen (Regel 51bis.2)
- Die Einreichung der Erklärungen als Teil des Anmeldeantrags, oder nachträglich, ist fakultativ

Erklärungen gemäß Regel 4.17 (2)

- Die Erklärungen betreffen die folgenden Sachverhalte (Regel 4.17):

- Identität des Erfinders
- Recht des Anmelders, ein Patent zu beantragen oder erteilt zu bekommen
- Recht des Anmelders, die Priorität einer Voranmeldung in Anspruch zu nehmen
- Erfindererklärung (nur US)
- Unschädliche Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-39
23-12-2024

Formerfordernisse

- Die Erklärungen müssen den in den Abschnitten 211 bis 215 der Verwaltungsvorschriften festgelegten Wortlaut enthalten
- Soweit eine Erklärung eingereicht wurde, dürfen die Bestimmungsämter keine Unterlagen oder Nachweise hinsichtlich dieses Sachverhalts verlangen,
 - es sei denn, das jeweilige Amt hat hinlänglich Grund, an der Richtigkeit der Erklärung zu zweifeln und/oder
 - eine Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit ist erforderlich

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-40
23-12-2024

US-Erfindererklärung (Regel 4.17(iv))

- Seit dem 16. September 2012: neuer festgelegter Text (siehe Abschnitt 214 der Verwaltungsvorschriften)
- Alle Erfinder sind in derselben Erklärung aufzuführen
- Die Erklärung ist von allen Erfindern zu unterschreiben und zu datieren
- Die Unterschriften können allerdings auf unterschiedlichen Exemplaren derselben vollständigen Erklärung eingereicht werden
- Es muß sich bei der Unterschrift nicht um ein Original handeln (gefaxte Kopie)
- DO/US akzeptiert ein Siegel anstelle einer Unterschrift im Falle internationaler Anmeldungen, die bei einem Anmeldeamt eingereicht wurden, das ein Siegel anstelle einer Unterschrift akzeptiert

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-41
23-12-2024

Hinzufügung/Berichtigung von Erklärungen (Regel 26ter)

- Anmelder können Erklärungen hinzufügen oder berichtigen
- Frist zur Berichtigung oder Hinzufügung: bis zum Ablauf von 16 Monaten ab Prioritätsdatum (auch später, solange die Erklärung vor Abschluß der technischen Vorbereitung zur internationalen Veröffentlichung beim Internationalen Büro eingeht)
- Das Anmeldeamt oder das Internationale Büro können den Anmelder auffordern, jede Erklärung, die nicht dem festgelegten Wortlaut entspricht oder die, im Falle einer Erfindererklärung nach Regel 4.17(iv), nicht wie vorgeschrieben unterschrieben ist, zu berichtigen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-42
23-12-2024

Veröffentlichung von Erklärungen nach Regel 4.17

- Innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäß Regel 26ter.1 eingereichte Erklärungen werden auf der Titelseite der veröffentlichten internationalen Anmeldung erwähnt
- Die Erklärungen werden mit vollem Wortlaut als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-43
23-12-2024

Erklärungen gemäß Regel 4.17: Weitere Einzelheiten

- Nationale Formulare können nicht für die Zwecke der internationalen Phase verwendet werden, da sie nicht dem festgelegten Wortlaut entsprechen
- Soweit eine Erklärung erst nach dem internationalen Anmeldedatum eingereicht wird, wird keine weitere Seitengebühr fällig
- Falls eine fehlerhafte Erklärung nicht während der internationalen Phase berichtigt wird:
 - hat dies keine Auswirkungen auf die Behandlung der Erklärung durch das International Büro
 - DOs/EOs können auch eine fehlerhafte Erklärung akzeptieren
- Der PCT sieht nicht vor, daß eine Erklärung zurückgenommen werden kann

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-44
23-12-2024



■ ePCT für Anmelder (April 2024)

Inhalt

- Einführung
- ePCT-Filing
- Verbindungen / Zugangsrechte
- Vorgänge
- ePCT Allgemeine Merkmale
- Hilfe

Was ist ePCT? (1)

- Ein von der WIPO entwickeltes Web-Portal, das PCT-Online-Dienste sowohl für Anmelder als auch für IP-Ämter anbietet
<https://pct.wipo.int>
- Mit einer Benutzeroberfläche, die in allen PCT-Veröffentlichungssprachen verfügbar ist
- Sichere und direkte Interaktion mit PCT-Anmeldungen, die vom Internationalen Büro geführt werden
- Ermöglicht online-Einreichungen via ePCT („ePCT-Filing“) bei mittlerweile 89 von 158 PCT-Anmeldeämtern
- Durchführung zahlreicher elektronischer PCT-Transaktionen („Vorgänge“) mit dem IB und anderen teilnehmenden IP-Ämtern

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-47
23-12-2024

Was ist ePCT? (2)

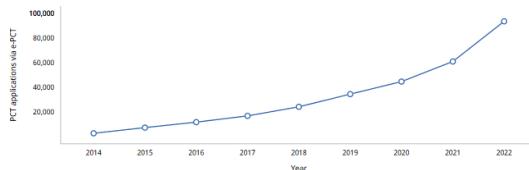
- Sicherer Zugang zu PCT-Anmeldungen auch von ROs, ISAs, IPEAs und Bestimmungsämtern
- Über die Funktion „Amtsprofil“ erfahren Sie, welche Ämter ePCT nutzen sowie andere nützliche Referenzdaten verwendet
<https://pct.wipo.int/ePCT/private/officeProfile.xhtml>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

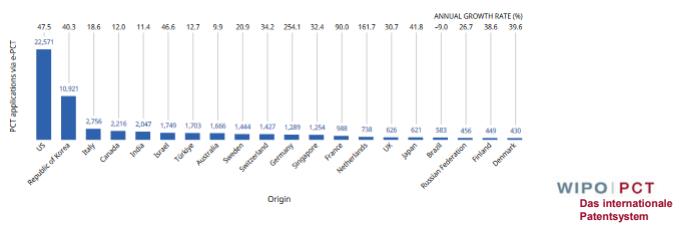
Introduction-48
23-12-2024

ePCT-Statistik 2022*

- 2022 wurden rund 93.500 PCT-Anmeldungen über ePCT eingereicht, ein Anstieg von 53,5 % gegenüber 2021.



- Die 5 führenden Herkunftsländer von ePCT-filings: US, KR, IT, CA, IN



Introduction-49
23-12-2024 Quelle: PCT-Jahresbericht 2023

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

% Online-Einreichungen mit ePCT (2023)

- RO/IB = 92%
- RO/US = 73%
- RO/CA = 99%
- RO/KR = 99%
- RO/AU = 99%
- RO/BR = 98 %
- RO/CL, CU, DO, DZ, EA, GE, IQ, IR, IS, JM, JO, LV, LY, NZ, OM, PA, PE, PH, PT, QA, SG, TN, TR, UG = 100 %

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-50
23-12-2024

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (1)

■ Klicken Sie auf „Schützen und Verwalten“, um zwischen den verschiedenen WIPO-Dienstleistungen für geistiges Eigentum zu navigieren.

The screenshot shows the WIPO IP Portal homepage. At the top, there are navigation links: "Understand & Learn", "Find & Explore", "Protect & Manage" (which is highlighted with a red box), "Partner & Collaborate", and "About WIPO". Below these are several service sections:

- Patent Protection**: PCT – The International Patent System, ePCT (highlighted with a red box).
- Trademark Protection**: Madrid – The International Trademark System, eMadrid.
- Industrial Design Protection**: Hague – The International Design System, eHague.
- Geographical Indication Protection**: Lisbon – The International System of Appellations of Origin and Geographical Indications, eLisbon.

Other sections include:

- Plant Variety Protection (UPOV)**: UPOV PRISMA, UPOV e-PVP Administration, UPOV e-PVP DUS Exchange.
- IP Dispute Resolution**: Mediation, Arbitration, Expert Determination, Domain Name Disputes.
- IP Office Business Solutions**: Centralized Access to Search and Examination (CASE), Digital Access Service (DAS).
- Paying for IP Services**: WIPO Pay, Current Account at WIPO.

At the bottom left, it says "Introduction-51 23-12-2024". On the right, it says "WIPO | PCT Das internationale Patentsystem".

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (2)

■ Beispiel des Dashboard IP-Portals - vom Benutzer individuel anpassbar

The screenshot shows the "My IP Portal Dashboard" section of the WIPO IP Portal. It features a "Widgets" sidebar on the left and a main dashboard area with various widgets:

- ePCT Pending items**: Shows 1 Drafts, 0 IAs, 0 Actions, 0 External signatures, 0 Pending, 0 Received, 0 Rejected, and 0 Expired.
- Latest news**: WIPO and Australia Establish Fourth Funds-in-Trust (photo on Flickr) [March 20, 2024] (General).
- World Clock**: 11:23 April 17, 2024 (Switzerland).
- Quick Links**: Add a list or drag and drop it in the widget.
- Notepad**: A blank note-taking area.
- WIPO Pay Summary**: 2 Unpaid, 1 Basket, 0 Pending, 1 Payment History.
- PATENTSCOPE**: Search for patent documents.

At the bottom left, it says "Introduction-52 23-12-2024". On the right, it says "WIPO | PCT Das internationale Patentsystem".

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (3)

■ ePCT-Startseite

The screenshot shows the WIPO ePCT homepage. At the top, there's a navigation bar with links for 'Startseite', 'PCT-System', 'ePCT', 'ePCT FÜR ANMELDER', 'ePCT FÜR IP-ÄMTER', and 'NEUE BENUTZER'. On the right, there are buttons for 'Hilfe', 'Deutsch', and a user profile for 'John Doe'. The main banner features a pink background with a network of nodes and the text 'ePCT' and 'DAS WELTWEITE PATENTPORTAL DER WIPO ZUM EINREICHEN UND VERWALTEN VON PCT-ANMELDUNGEN'. Below the banner, there's a blue button labeled 'Zu ePCT'. To the right, there are two boxes: 'NEUSTE ePCT-NACHRICHTEN' (with a video thumbnail) and 'ePCT VIDEO TUTORIALS' (with a video thumbnail). The central content area has sections for 'WAS IST ePCT?' and 'WARUM ePCT VERWENDEN?'. The footer includes the WIPO PCT logo and the text 'Das internationale Patentsystem'.

Introduction-53
23-12-2024

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (4)

■ ePCT-Anmeldungsordner (“Workbench”)

The screenshot shows the 'ePCT - Anmeldungen' section of the Workbench. At the top, there's a header with 'Startseite > PCT-System > ePCT' and a timestamp 'Gest. 03.01.2025, 14:05 CET'. Below the header, there are buttons for 'Neue IA erstellen' and 'IA außerhalb meines Anmeldungsordners finden'. The main area is a table with columns: 'Aktuelle IA', 'Letzter Zugriff', 'IA-Entwürfe', 'Entwürfe', 'Unveröffentlicht', 'Veröffentlicht', 'Archiviert', 'Suchen', and a search icon. The table contains two rows of data:

Aktuelle IA	Letzter Zugriff	IA-Entwürfe	Entwürfe	Unveröffentlicht	Veröffentlicht	Archiviert	Suchen		
<input type="checkbox"/> PCT/EP2023/090142	Neue IA - RO-P...	D-RO-EP	02.11.2023	09.11.2022	Herunterladen	LORD OF THE WINGS AIRLINES SA	eOwner	Hinzufügen	19.12.2024
<input type="checkbox"/>	Neue IA - Entw...	D-NEW-RO-EP...		24.05.2023		ABC, Apolo	eOwner	Meine Notizen d...	11.12.2024

Introduction-54
23-12-2024

ePCT - mit/ohne starke Authentifizierung

- Ein **einziges WIPO-Benutzerkonto** (Benutzername und Kennwort) ermöglicht den Zugang zu ePCT und den anderen Online-Diensten der WIPO
 - Richten Sie ein WIPO-Konto über die Login-Seite des IP-Portals ein.
- ePCT **ohne** starke Authentifizierung
 - Eingeschränkte Funktionalität, Dokument hochladen
 - Praktische Alternative zu Papier
- ePCT **mit** starker Authentifizierung
 - Zusätzliche Identitätsprüfung ermöglicht den Zugang zu allen Diensten und Funktionen, einschließlich der Einreichung von PCT-Anmeldungen.
<https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/landing.xhtml>
 - Zugang zu PCT-Anmeldungen mit Anmelddatum ab 1. Januar 2009, einschließlich unveröffentlichter Anmeldungen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-55
23-12-2024

ePCT mit starker Authentifizierung

- Hinweis – Einrichten von mindestens 2 Verfahren mit starker Authentifizierung dringend angeraten
 - PUSH-Benachrichtigung über auf einem mobilen Gerät installierte ForgeRock Authenticator App für den Empfang von Push-Benachrichtigungen.
 - Authentifizierungs-App mit Einmalkennwort auf mobilem Gerät oder entsprechende App für Computer, wenn die Verwendung mobiler Geräte nicht erlaubt ist, z.B. WINAUTH.
 - SMS-Textnachricht mit Einmalkennwort oder Einmalkennwort an Festnetznummer
 - Digitales Zertifikat der WIPO erhalten/hochladen (EPA Smartcards werden ebenfalls unterstützt)
- Anweisungen zur Einrichtung und Videos sind auf der ePCT-HILFE-Seite zu finden <https://www.wipo.int/pct/en/epct/support.html>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-56
23-12-2024

Digitales Zertifikat der WIPO

- Wenn sich die Verwendung eines Zertifikats nicht vermeiden lässt, können Sie das digitale WIPO-Zertifikat nutzen.
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=615>
- Sicherheitskopie des digitalen Zertifikats
 - Exportieren Sie Ihr digitales Zertifikat und schützen Sie es mit einem Kennwort (für weitere Informationen siehe die ePCT-SUPPORT-Seite)
 - Senden Sie das digitale Zertifikat per E-Mail an Ihre eigene E-Mail-Adresse und/oder speichern Sie es auf einem USB-Stift (Kennwort sicher aufbewahren!)
 - Eine Sicherungskopie ist wichtig und nach einem Browser-Upgrade oder für den Zugang zu ePCT mit einer starken Authentifizierung von einem anderen PC oder Browser erforderlich

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-57
23-12-2024

ePCT-Filing

- 
- Online-Einreichung von PCT-Anmeldungen kann von allen PCT-Anmeldern genutzt werden
 - Antragsformular kann in allen PCT-Veröffentlichungssprachen vorbereitet werden
 - Echtzeitauswertung von Daten im elektronischen Verarbeitungssystem des Internationalen Büros
 - Füllen Sie die Bildschirmmasken in der Reihenfolge aus, in der sie erscheinen, um von der Wiederverwendung bestimmter Daten zu profitieren
 - Ausführlichere Informationen zum ePCT-Filing unter
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=567>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-58
23-12-2024

ePCT-Filing bei RO/IB

- Alle Daten + Dokumente werden hochgeladen und in ePCT validiert
- Entrichtung der Gebühren Online, in Echtzeit, an das Internationale Büro (IB) per Kreditkarte oder durch Belastung eines Current Account bei der WIPO (nur für Einreichungen bei RO/IB) und Apple/Google Pay, Sofort
- Webseite mit weitergehenden Informationen zu Gebühren und deren Entrichtung: <https://www.wipo.int/finance/en/pct.html>
- Zahlung kann zum Zeitpunkt der Einreichung (oder später) in CHF, USD, EUR erfolgen
- Möglichkeit, „Korrekturen am gleichen Tag“ vorzunehmen – bis spätestens Mitternacht in der RO-Zeitzone (diese Funktion ist aufgrund des 2-Stufen-Prozesses des USPTO Patent Center für RO/US nicht möglich)
- Zugang zu der vollständigen Anmeldung in ePCT ohne Warten auf die Übermittlung des Aktenexemplars

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-59
23-12-2024

Direktes ePCT-Filing bei 83 ROs

- Alle Daten + Dokumente werden hochgeladen und in ePCT validiert
- Übermittlung an den Server des Anmeldeamts oder an den gehosteten Server des International Büros
- ePCT kann nicht für die Entrichtung von Gebühren an Anmeldeämter genutzt werden, mit Ausnahme von RO/IB.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-60
23-12-2024

ePCT-Filing bei RO/US (1)

- Änderung des Umfangs der US-Ausländischen Anmeldelizenz (mit Wirkung vom 30. September 2020)
 - deckt PCT-Anmeldungen ab, die unter Einsatz von ePCT zum Filing bei RO/US erstellt wurden
 - gesonderte Einhaltung der Exportkontrollvorschriften nicht mehr erforderlich
- Ausländische Anmeldelizenz weiterhin erforderlich, sofern nicht zuvor erteilt oder neuer Anmeldungsgegenstand hinzugefügt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-61
23-12-2024

ePCT-Filing bei RO/US (2)

- Vorbereitung und Validierung der Daten des PCT-Antragsformulars (PCT/RO/101), das als .zip-Datei heruntergeladen wird Datei zum Hochladen in das Patent Center
- Es können keine Dokumente angehängt werden – mit ePCT-Filing erstellte Dokumente müssen als .pdf-Dateien heruntergeladen und anschließend in das Patent Center hochgeladen werden, z. B. RO/134, Vollmacht.
- Tragen Sie, sofern vorhanden, die Anzahl der Seiten für die Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen ein.
- [ePCT-Filing bei RO/US in Verbindung mit Patent Center](#)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-62
23-12-2024

ePCT-Filing bei RO/IL

- Gehen Sie genauso vor wie bei RO/US und erzeugen Sie eine .zip-Datei. Datei zum Hochladen auf die ILPO-Webseite
- Es können keine Dokumente angehängt werden – mit ePCT-Filing erstellte Dokumente müssen als .pdf-Dateien heruntergeladen und anschließend auf die ILPO-Webseite hochgeladen werden, z. B. RO/134, Vollmacht.
- Tragen Sie, sofern vorhanden, die Anzahl der Seiten für die Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen ein.
- Zusammenfassungen können nicht in ePCT eingegeben werden und müssen zusammen mit der Patentschrift auf die Website des RO/IL hochgeladen werden.
- [Filing bei RO/IL unter Verwendung von ePCT über die ILPO-Webseite](#)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-63
23-12-2024

ePCT-Filing bei RO/CA

- Erzeugen Sie eine .zig1-Datei und laden Sie sie auf die Webseite von CIPO hoch.
- In ePCT hochgeladenen Patentschrift (Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen, sofern vorhanden)
- Es ist nicht erforderlich, die unter Einsatz von ePCT erstellen Dokumente (z.B. RO/134, Vollmacht usw.) getrennt auf die Webseite des Anmeldeamts hochzuladen.
- [Filing bei RO/CA unter Einsatz von ePCT über die Webseite von CIPO](#)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-64
23-12-2024

Datenpaket für US, IL, CA herunterladen

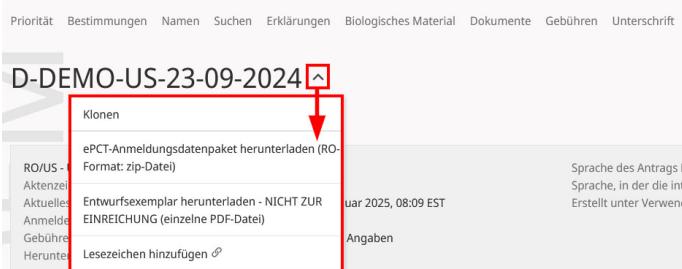
- Wenn nötig, laden Sie ein Zwischen-**Entwurfsexemplar** (NICHT für die Einreichung benutzen) als .zip-Datei oder als einzelne .pdf-Datei herunter, z.B. zur Einholung externer Signaturen.
- Nach Abschluss der Vorbereitung des Anmeldeentwurfs fahren Sie mit dem Schritt „Prüfen & Paket generieren“ fort, um die Anmeldung herunterzuladen und anschließend auf die Website des Anmeldeamts hochzuladen.
- Laden Sie die Anmeldung möglichst noch am selben Tag auf die Website des Anmeldeamts hoch, um die Ergebnisse der ePCT-Validierung zu gewährleisten
 - ❑ oder achten Sie zumindest auf die Validierungen, die durch ein späteres Hochladen auf die RO-Website beeinträchtigt werden könnten.
 - ❑ **Vergessen Sie nicht, die .zip/.zip1-Datei zum Zeitpunkt der Einreichung auf die Website des Anmeldeamts hochzuladen.**

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-65
23-12-2024

Datenpaket für US, IL, CA erneut herunterladen

- Wenn Sie eine heruntergeladene .zip-Datei, die auf die RO-Website hochgeladen werden soll, nicht auf Ihrem PC finden können, können Sie sie über das Dropdown-Menü neben dem Aktenzeichen erneut im gewünschten RO-Format herunterladen.



Introduction-66
23-12-2024

Sequenzprotokollteil der Beschreibung

- In ePCT müssen Sequenzprotokolldateien dem neuen [ST26-Standard](#) (.xml oder .zip) entsprechen.
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=1069>
- Das Hochladen von Sequenzprotokolldateien im PDF-Format ist nicht möglich
- Sequenzprotokolldatei auf dem Bildschirm 'Dokumente' als "Sequenzprotokollteil der Beschreibung" anhängen
 - ❑ wird auch für die Zwecke der internationalen Recherche verwendet
 - ❑ ein Sequenzprotokoll nur für Recherchezwecke kann nicht beigefügt werden (muss immer Teil der Beschreibung sein)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-67
23-12-2024

Sequenzprotokollteil der Beschreibung bei RO/US, RO/IL

- Für RO/US, RO/IL aktivieren Sie das Feld (setzen Sie ein Häkchen), um anzugeben, dass der Sequenzprotokollteil der Beschreibung zum Zeitpunkt der Einreichung über die RO Webseite eingereicht wird.

Dokumente

Beschreibung (Anzahl der Seiten)	2	Zeichnungen (Anzahl der Seiten)	1
Ansprüche (Anzahl der Seiten)	1	Mit der Zusammenfassung zu veröffentlichte Abbildung der Zeichnungen: [oder '0', wenn keine zu...]	0
Zusammenfassung (Anzahl der Seiten)	1	<input checked="" type="checkbox"/> Sequenzprotokollteil der Beschreibung in XML-Format [.xml oder .zip] wird zum Zeitpunkt der Anmeldung mit diesem Datenpaket eingereicht.	
<input type="checkbox"/> Die Zusammenfassung enthält (eine) Formel(n)			

PCT REQUEST

(Original in Electronic Form)

IX	Check list	Number of sheets	Electronic file(s) attached
IX-1	Request (including declaration sheets)	3	✓
IX-2	Description	2	✓
IX-3	Claims	1	✓
IX-4	Abstract	1	✓
IX-5	Drawings	1	✓
IX-6*	Sequence listing part of the description	-	✓
IX-7	TOTAL	8	

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-68
23-12-2024

IA klonen

- Frühere Anmeldung oder früheren Entwurf einer Anmeldung „klonen“, um eine neue Anmeldung zu erstellen
- Vorausgesetzt, dass eine internationale Anmeldung mit ePCT-Filing vorbereitet wurde
 - Bibliographische Angaben einer früheren Anmeldung (eingereicht oder nicht) können als Anmeldungsvorlage verwendet werden.
 - Legen Sie fest, dass die Patentschrift und alle angehängten Dokumente in die neue IA aufgenommen werden sollen (außer für US und IL).
 - Ausgenommen: Sequenzprotokoll, Erfindererklärung (iv), Übersetzung des IA-Hauptteils

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-69
23-12-2024

Signaturen (1)

- ePCT-Benutzer mit Zugriffsrechten (eOwner oder eEditor) sind von zur Unterschrift berechtigten Personen (Anmelder oder Anwalt) zu unterscheiden
- Anmelder oder Anwalt ist nicht unbedingt ein eOwner oder eEditor in ePCT
- Signaturen des Anmelders oder des Anwalts sind für ePCT-Einreichungen und Vorgänge erforderlich, wie z.B. bei Änderungen nach Regel 92bis , Einreichungen von Anträgen nach Kapitel II, Änderungen nach Artikel 19 oder Zurücknahmen.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-70
23-12-2024

Signaturen (2)

- Signaturen können in Form einer alphanumerischen Signatur (text string signature) oder durch Hochladen einer Bilddatei erfolgen
- Es ist auch möglich, anzugeben, dass die Signatur eines Unterschriftenbevollmächtigten im hochgeladenen Dokument enthalten ist.
- Mit der Funktion "Externe Signatur" kann jemand ohne ePCT-Zugang ein über ePCT vorbereitetes Dokument signieren (z.B. der Anwalt hat keinen Zugang zu ePCT, muss aber ein Dokument genehmigen und signieren, das von einem Anwaltsgehilfen, der ePCT verwendet, vorbereitet wurde).
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=992>
- Siehe illustratives Video unter
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=926>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-71
23-12-2024

Signaturen(3)

- Für die meisten beim IB eingereichten ePCT Online-Vorgänge
 - Es können nur Unterschriftsberechtigte ausgewählt werden.
 - Andere Parteien sind ausgegraut und versehen mit dem Hinweis „[nicht zeichnungsberechtigt]“ neben dem Namen und der Eigenschaft.
 - Anmelder/Anwalt (Juristische Person)
 - Ein obligatorisches Kontrollkästchen im Abschnitt Unterschriften unter Vorgänge:
„Ich bestätige, dass ich berechtigt bin, im Namen des oben genannten Anmelders/Anwalts zu unterschreiben.“.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-72
23-12-2024

Verbindungen (1)

- Erster Schritt zum Gewähren von Zugriff auf PCT-Anmeldungen
- Verbindung und vertrauenswürdige Erkennung unterschiedlicher WIPO-Konten mit starker Authentifizierung, bevor Zugriffsrechte geteilt werden können
- Verbindungen führen nicht automatisch zum Teilen von Zugriffsrechten; diese müssen zusätzlich vergeben werden (Optionen für Standardzugriffsrechte können vorab festgelegt werden).

<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=695>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-73
23-12-2024

Verbindungen (2)

- Sie können Ihre Verbindungen innerhalb Ihres WIPO-Kontos verwalten. Klicken Sie dazu in der Navigationsleiste auf den Namen des Benutzers und wählen Sie anschließend „Mein WIPO Konto“ aus dem Aufklappmenü.

The screenshot shows the WIPO ePCT interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Hilfe', 'Deutsch', and a user dropdown labeled 'John Doe'. Below the navigation bar, the main menu includes 'Startseite', 'PCT-System', and 'ePCT'. A sub-menu for 'ePCT - Anmeldungen' is open, showing options like 'Aktuelle IAs', 'Letzter Zugriff', 'IA-Entwürfe', 'Entwürfe', 'Unveröffentlicht', 'Veröffentlicht', 'Archiviert', and 'Suchen'. On the right side of the screen, there is a sidebar with links for 'Mein WIPO Konto', 'Mein IP-Portal-Dashboard', 'Meine Favoriten', 'Adressbuch', and 'Zugriffsrechtsgruppen'. The main content area is titled 'Meine Verbindungen' and contains a button labeled 'Verwaltung meiner Verbindungen'. The bottom right corner features the WIPO | PCT logo.

Introduction-74
23-12-2024

Verbindungen (3)

■ Erstellen einer Verbindung

- ❑ Geben Sie die E-Mail des/der Benutzer(s) ein, mit denen eine Verbindung hergestellt werden soll.



- ❑ Der Benutzer erhält eine E-Mail-Benachrichtigung mit der Schaltfläche „Antwort auf eine Verbindungsanfrage“, die ihn auf die Seite „Verbindung“ des Benutzers weiterleitet, wo er die Anfrage annehmen oder ablehnen kann.
- ❑ Die Verbindung wird erst dann vollständig hergestellt, wenn der Empfänger auf „Annehmen“ klickt.



Introduction-75
23-12-2024

Verbindungen (4)

- Sie können in einem einzigen Vorgang alle Zugriffsrechte für eine Person, mit der Sie eine Verbindung haben, aufheben, einschließlich:
 - ❑ IAs, Entwürfe
 - ❑ Adressbücher
 - ❑ Zugriffsrechtsgruppen
- Nützlich, wenn eine Person ein Unternehmen oder eine Anwaltskanzlei verlässt
- Wenn ePCT-Zugriffsrechte entfernt werden müssen, entfernen Sie die Zugriffsrechte, bevor Sie eine Verbindung löschen.



Introduction-76
23-12-2024

Verbindungen (5)

- Suchen Sie in der Liste „Meine Verbindungen“ die betreffende Person, fahren Sie dann mit der Maus über „Alle ePCT-Rechte entfernen“ und klicken Sie auf das Symbol „Löschen“, um die Verbindung zu löschen.
- Eine E-Mail-Benachrichtigung informiert die betreffende Person, dass eine Verbindung gelöscht wurde.



Introduction-77
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Arten von Zugriffsrechten

- eOwner
 - ❑ Vollständige Kontrolle über die Anmeldung in ePCT
 - ❑ Kann entweder der Anmelder, der Anwalt oder eine andere Person (z.B. Patentfachkraft, Anwaltsgehilfe oder Sekretär) sein, die die PCT-Anmeldung eingereicht hat, oder eine Person, der Zugriffsrechte durch einen bestehenden eOwner erteilt wurden
- eEditor
 - ❑ Kann alle Vorgänge außer der Verwaltung der Zugriffsrechte durchführen
- eViewer
 - ❑ „Einsehen“ und „Herunterladen“

<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=694>

Introduction-78
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Zugriffsrechtsgruppen (1)

- Zugriffsrechtegruppen zur Erteilung von Zugriffsrechten einrichten

<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=542>

- bei der Erstellung einer neuen IA
- beim Klonen früherer Anmeldungen
- bei der Beantragung eines Zugriffsrechtecodes für die Anmeldung über die EPA-Online-Anmeldesoftware oder JPO PAS
- bei der Bearbeitung von Zugriffsrechten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-79
23-12-2024

Zugriffsrechtsgruppen (2)

WIPO [DEMO]

Startseite > PCT-System > ePCT

GeR03.01.2025, 15:04 CET

ePCT - Anmeldungen

Aktuelle IAs Letzter Zugriff IA-Erwürfe Entwürfe Unveröffentlicht Veröffentlicht Archiviert Suchen

Hilfe Deutsch John Doe
Mein WPO-Konto Verlauf meiner Akten
Mein IP-Portal-Dashboard Zugriffsrechtecode erzeugen
Meine Favoriten PCT-Ressourcen
Adressbuch Amtsprofile
Schließen Abmelden

Zugriffsrechtsgruppen

Erstellen Sie eine Gruppe von Verbindungen, an die Zugriffsrechte erteilt werden sollen, wenn Sie eine neue IA erstellen (oder durch Verwendung eines BestätigungsCodes eOwner werden). Wenn Sie mehr als eine Gruppe erstellen, werden Sie aufgefordert, die Gruppe auszuwählen, der Sie Zugriffsrechte erteilen wollen. WICHTIG - Zum Löschen aller bestehenden ePCT-Zugriffsrechte für eine Verbindung nutzen Sie bitte die Funktion 'Alle ePCT-Rechte löschen' über Ihre Verbindungen-Liste hier

Zugriffsrechtsgruppe hinzufügen

Verlauf

> Gruppenname Kollegen



Umbenennen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

> Gruppenname Testgruppe

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-80
23-12-2024

Verwalten von Zugriffsrechten (1)

- Ein eOwner kann Zugriffsrechte über die Workbench zuweisen, ändern und entfernen. Die Funktion „Zugriffsrechte“ ist für mehrere Anmeldungen und auch innerhalb einzelner Anmeldungen anwendbar.

The screenshot shows the WIPO PCT Workbench interface. At the top, there are buttons for 'Vorgänge' (Actions), 'Abbrechen' (Cancel), and a note: 'WICHTIG - Möglicherweise verfügen Sie über archivierte Anmeldungen, die nicht zur Auswahl im aktuellen Workbench-Filter enthalten sind.' (Important - You may have access to archived applications that are not included in the current Workbench filter). To the right, it says '2/14 gewählt' (2/14 selected). Below this, a table lists two patent applications:

Internationales Akt...	Status der...	Aktenz. d...	Int. Ann...	Priorität	IASR	Name des Anmelders	Meine Rec...	Meine No...	Meldung	Veröffentl...	Letzter Zu...
PCT/IB2024/040246	Noch nich...	D-IB-NOV-	04.11.2024		Herunterl...	A CORPORA...	eOwner	Hinzufügen	Hinzufügen		10.12.2024
PCT/IB2022/040040	Noch nich...	D-ePCT FIL...	01.06.2022	31.07.2021	Herunterl...	ABC COMPANY	eViewer	Hinzufügen	Hello read...		04.11.2024

Below the table, a note says 'WICHTIG - Möglicherweise verfügen Sie über archivierte Anmeldungen, die nicht zur Auswahl im aktuellen Workbench-Filter enthalten sind.' (Important - You may have access to archived applications that are not included in the current Workbench filter). A red box highlights the 'Vorgänge' button. A dropdown menu is open, showing 'Vorgang für ausgewählte Anmeldungen ausführen *' (Action for selected applications *). An arrow points down to the 'ZUGRIFFSRECHTE' (Access Rights) option, which is also highlighted with a red box. Other options in the dropdown include 'Zugriffsrechte verwalten' (Manage access rights) and 'Meine Rechte entfernen' (Remove my rights). In the bottom right corner, the WIPO PCT logo is visible: 'WIPO | PCT Das internationale Patentsystem'.

Verwalten von Zugriffsrechten (2)

- Empfehlenswert sind **mindestens zwei eOwner**, um das Verwalten der Zugriffsrechte zu erleichtern.
- Zugriffsrechte sollten für ePCT-Benutzer, die keinen Zugriff mehr benötigen (z.B. Änderung des Anmelders, des Anwalts, Firmenaustritt, usw.), entfernt werden.
- Die Historie der Zugriffsrechte ist hier zu finden:

The screenshot shows the 'Aktuelle Zugriffsrechte' (Current Access Rights) section. At the top, there are buttons for 'Verbindung hinzufügen' (Add connection), 'Zugriffsrechtsgruppe hinzufügen' (Add access rights group), and a red box highlights the 'Verlauf' (History) button. Below this, a note says 'WICHTIG - Es wird empfohlen, eOwner-Zugriffsrechte mindestens zwei Personen zuzuteilen.' (Important - It is recommended to distribute eOwner access rights to at least two persons). A table lists the current access rights:

Rechte eOwner	
> Name Jiao MO	
> Name Jihye KIM	
> Name JOHN DOE	

In the bottom right corner, the WIPO PCT logo is visible: 'WIPO | PCT Das internationale Patentsystem'.

Beantragen Sie Zugangsrechte zum Zeitpunkt der Einreichung über ePCT

- Zugriffsrechte werden automatisch bei der Einreichung über ePCT erteilt.
- Zugriffsrechte können Verbindungen vor und nach der Einreichung zugeordnet werden.
<https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4368003>
- Verbindungen werden auch “Connections” genannt (beispielsweise im englischsprachigen FAQ). Vormals wurden sie als “eHandshakes” bezeichnet.

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-83
23-12-2024

Zugriffsrechte als Teil des Einreichungsverfahrens

- Einreichung mit kompatibler e-Filing-Software, einschließlich der EPA Online-Einreichung 2.0 und JPO PAS (Japan Patent Office - Public Access Service)
- Generieren Sie einen einmaligen Zugriffsrechte-Code in ePCT und fügen Sie ihn zusammen mit Ihrer Kunden-ID in das relevante Unterschriftenfeld ein.
- Wenn das Aktenexemplar im IB eingeht, werden dem ePCT-Benutzer, welcher dem Zugriffsrechtecode und der Kunden-ID entspricht, automatisch Zugriffsrechte zugewiesen. <https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4368063>

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-84
23-12-2024

Zugriffsrechtscode erzeugen

WIPO | PCT [DEMO]

Startseite > PCT-System > ePCT

Gef 03.01.2025, 15:27 CET

**ZUGRIFFSRECHTE-CODE ZUR VERWENDUNG BEIM EINREICHEN
KOMPATIBLER SOFTWARE ERSTELLEN**

WICHTIG - SIE SIND FÜR DIE DEMO-VERSION VON ePCT ANGEMELDET - HIER ERSTELLTE CODES KÖNNEN NICHT IN DER PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Einen Zugriffsrechte-Code erstellen, um ePCT-Zugriffsrechte als Teil des Einreichungsverfahrens bei der Verwendung von ePCT-kompatibler Software einzurichten. Dieser Zugriffsrechtscode kann nur zum Anmeldezeitpunkt für eine Anmeldung verwendet werden und ist bei der Verwendung von ePCT-Filing nicht zutreffend.

WICHTIG - Sie haben bereits mehr als eine Standardzugriffsrechtsgruppe erstellt. Sie müssen angeben, zu welcher Gruppe Standardzugriffsrechte automatisch erteilt werden sollen.

Zugriffsrechte *
John Doe

Für diese Gruppe erteilte Zugriffsrechte
• eOwner: John Doe

Code erstellen

Mein WIPO-Konto
Mein Academy-Dashboard
Mein IP-Portal-Dashboard
Meine Favoriten
Adressbuch
Zugriffsrechtsgruppen

Verlauf meiner Akten
PCT-Ressourcen
Amtsprofile
Abmelden

John Doe

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-85
23-12-2024

Zugriffsrechte nach der Einreichung beantragen (1)

■ Anträge auf Erteilung von Zugangsrechten werden nicht mehr an das Internationale Büro übermittelt, sondern an die E-Mail-Adresse für den Schriftverkehr des beim IB registrierten Anmelders/Anwalts.

ePCT - Anmeldungen ▾

IA außerhalb meines Anmeldungsordners finden

Aktuelle IAs Letzter Zugriff IA-Entwürfe Entwürfe Unveröffentlicht Veröffentlicht Archiviert

Suchen

Filter angewendet | Filter speichern | Liste herunterladen | Spalten | Reihen zeigen [ALLE] Standardmäßige Sortierreihenfolge (Letzter Zugriff)

IA außerhalb meines Anmeldungsordners finden

Internationales Aktenzeichen * Internationales Anmelddatum *

Grund * **Zugriffsrechte beantragen**

Dokumente hochladen
Inhalt anzeigen
Einwendungen Dritter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-85
23-12-2024

Zugriffsrechte nach der Einreichung beantragen (2)

- ePCT gleicht die E-Mail-Adresse des WIPO-Kontos des aktuellen Benutzers mit der E-Mail-Adresse für den Schriftverkehr des Anmelders/Anwalts, die beim IB hinterlegt wurde, ab.
 - Stimmen beide E-Mail-Adressen überein, werden die Zugriffsrechte automatisch an den aktuellen Benutzer und an die im Rahmen des Antrags ausgewählte Zugriffsrechtegruppe erteilt.
 - Stimmen die E-Mail-Adressen nicht überein, wird dem Benutzer ein Online-Formular angezeigt, über welches man den Antrag auf Zugriffsrechte an den Anmelder/Anwalt stellen kann.
 - Der Anmelder/Anwalt kann den Antrag auf Zugriffsrechte über einen Link zu einer dafür vorgesehenen Webseite genehmigen oder ablehnen.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-87
23-12-2024

Zugriffsrechte nach der Einreichung beantragen (3)

- Häufig gestellte Fragen (FAQ):
 - [Zugriffsrechte für eine internationale Anmeldung nach der Einreichung beantragen](#)
- Videoanleitung:
<https://multimedia.wipo.int/wipo/en/pct/request-access-rights-after-filing-2023-01-23-480p.mp4>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-88
23-12-2024

ePCT-Zugriffsrechte nach einem Antrag auf Änderungen nach 92bis bestätigen

- Bei bestimmten Änderungsanträgen gemäß Regel 92bis werden die Zugriffsrechte vorübergehend gesperrt.
- Sobald der (letzte ausstehende) R92bis-Antrag vom IB bearbeitet wurde, wird automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail („ePCT-Zugriffsrechte bestätigen“) an den Anmelder/Anwalt übermittelt.
- Diese Benachrichtigung enthält einen 7 Tage lang gültigen Link zu einer externen Seite mit zwei Möglichkeiten für den Anmelder:
 - Alle Zugriffsrechte entfernen.
 - Aktuelle Zugriffsrechte beibehalten/bestätigen.
- Wird nichts unternommen, wird einen Tag vor Ablauf der Frist eine Erinnerung versandt.
- Wenn die Frist abgelaufen ist, kann die Benachrichtigungs-Mail erneut angefordert werden.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-89
23-12-2024

Einsehen einer PCT-Anmeldung

- Verknüpfungen für das Navigieren zu den einzelnen Bereichen <https://www.wipo.int/en/web/ippportal-support/epct-user-guide/faq?id=4365517>

D-T-E-S-T---RO-AT PCT/AT2024/040003

Alle Notizen für diese Anwendung sind momentan leer.

Status der IA - RO-Phase: Int. Anmeldedatum: 07.05.2024 ISA/EP Recherchegebühr anhängig

Intervallstatus am: 27.09.2023

Anmelder: MÜSTERMANN, Max (+1)
Erfinder: MÜSTERMANN, Max (+1)

Ortskennung: DE00 DEUTSCHLAND
Beschreibung: (EN) PCT TEST APPLICATION

Team im PCT Operations Team 5 Sprache der Einreichung: EN

> Daten

> Dokumente

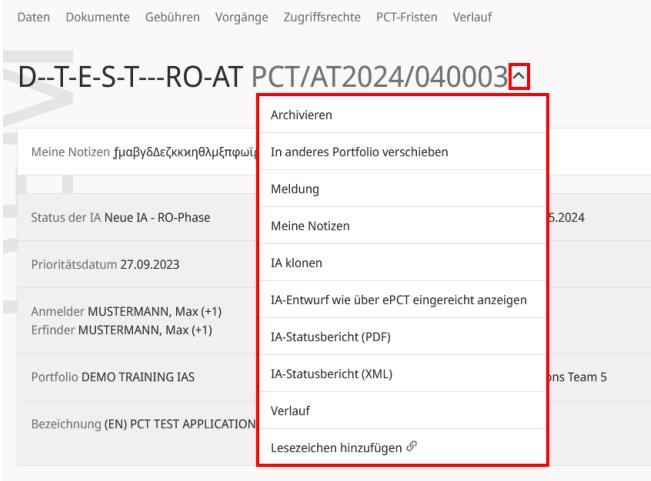
> Gebühren

Introduction-90
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Dropdown-Menü neben dem internationalen Aktenzeichen

- Schneller Zugriff auf eine Reihe nützlicher ePCT-Funktionen
<https://www.wipo.int/en/web/ippotal-support/epct-user-guide/faq?id=4365445>



The screenshot shows a user interface for a patent application. At the top, there is a navigation bar with links: Daten, Dokumente, Gebühren, Vorgänge, Zugriffsrechte, PCT-Fristen, and Verlauf. Below this is the application number "D--T-E-S-T---RO-AT PCT/AT2024/040003". To the right of the application number is a dropdown menu with the following options:

- Archivieren
- In anderes Portfolio verschieben
- Meldung
- Meine Notizen
- IA klonen
- IA-Entwurf wie über ePCT eingereicht anzeigen
- IA-Statusbericht (PDF)
- IA-Statusbericht (XML)
- Verlauf
- Lesezeichen hinzufügen

At the bottom right of the interface, there is a logo for "WIPO | PCT" with the subtext "Das internationale Patentsystem".

Daten

- Dies sind die aktuellen bibliographische Daten der PCT-Anmeldung. Daneben lässt sich die Vorschau auf die Titelseite der internationalen Veröffentlichung anzeigen.
- Informationen über das vorgesehene Datum der internationalen Veröffentlichung/Wiederveröffentlichung.
- „IA-Statusbericht“ (IASR) im PDF- oder XML-Format betrachten <https://www.wipo.int/en/web/ippotal-support/epct-user-guide/faq?id=4365613>
- Wenn die PCT-Anmeldung in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch oder Russisch eingereicht wurde, sind die bibliographischen Daten in diesen Sprachen zusätzlich zur Schreibweise im Englischen verfügbar.

Dokumente (1)

- Zugriff auf Dokumente, die beim IB gespeichert sind, sowie auf Dokumente, die bei an ePCT teilnehmenden Ämtern in deren Eigenschaft als RO, ISA, IPEA eingereicht wurden.

<https://www.wipo.int/en/web/ippotal-support/epct-user-guide/faq?id=4365877>

The screenshot shows a web-based document management system for the International Patent System (WIPO | PCT). It displays two main sections:

- Aktenstand beim IB:** This section lists documents held by the International Bureau (IB). The table includes columns for Doc ID, Quelle (Source), Status, PATENTSCOPE, and Datum (Date). One row is highlighted with a red box around the "Mehr" (More) link in the last column.
- Für ISA bestimmte Dokumente/EP:** This section lists documents held by the International Searching Authority (ISA) or International Preliminary Examining Authority (IPEA). The table includes columns for Doc ID, Quelle, Status, Datum, and Ansicht/Mehr links.

At the bottom right of the interface, the WIPO | PCT logo is visible, followed by the text "Das internationale Patentsystem".

Introduction-93
23-12-2024

Dokumente (2)

- Klicken Sie auf „Mehr“ für Angaben zum Bearbeitungsstatus, zur öffentlichen Verfügbarkeit auf PATENTSCOPE und, sofern vorhanden, zum Protokoll der Vorgänge.

This screenshot shows the "Aktenstand beim IB" section from the previous interface. A red arrow points to the "Mehr" link in the "RO/IB-Beglaubigte Abschrift" row. A red box highlights the "Ansicht" and "Mehr" links in the last column of this row. A tooltip below the "Mehr" link provides additional information about the document's status and availability.

Introduction-94
23-12-2024

Dokumente (3)

- Mit der Schaltfläche „Anzeigen“ können Sie im gleichen Browserfenster die TIFF-Version eines Dokuments anzeigen, die im elektronischen System des IB gespeichert ist und für die spätere Bearbeitung und Veröffentlichung verwendet wird.

▼ Aktenstand beim IB

Dokumente [Doc ID]	Quelle	Status	PATENTSCOPE	Datum	Ansicht	Mehr
<input type="checkbox"/> RO/IB-Beglubigte Abs...	Bearbeitet	Nein	08.12.2022	Ansicht	Mehr	
<input type="checkbox"/> E-Mail mit dem DAS-Zu...	Bearbeitet	Nein	08.12.2022	Ansicht	Mehr	
<input type="checkbox"/> (RO/105) Mitteilung des...	IB	Durch das RO/IB ausge...	Noch nicht (Veröffentlic...	08.12.2022	Ansicht	Mehr

RO/105-Mitteilung des internationalen Anmelders und des zuständigen Amts

PATENT COOPERATION TREATY
PCT
NOTIFICATION OF THE INTERNATIONAL APPLICATION NUMBER AND OF THE INTERNATIONAL PUBLISHING DATE
(PCT Rule 20.5(d))

Form to BEARING OFFICE
To:
MO_Bear
IB
Chancery des C
Lyon General

Date of filing: 08 December 2022 (08.12.2022)
Applicant or operator: D-000123-demos

International application No.: PCT-123456789
International filing date: 08 December 2022 (08.12.2022)
Priority date: 08 December 2022 (08.12.2022)
Priority number: 2022123456789
Applicant: ABC COMPANY

Title of the invention: SAMPLE APPLICATION

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-95
23-12-2024

Dokumente (4)

- Die Schaltfläche „Hochladen“ bezieht sich auf den ePCT-Vorgang „Dokumente hochladen“. Empfänger können das IB und auch teilnehmende Ämter in ihrer Eigenschaft als RO, ISA, IPEA sein.
 - Die auswählbaren Dokumentarten hängen vom ausgewählten Empfänger ab.
 - Dateiformat: PDF. Und XML oder .zip für Sequenzprotokolle.
 - Ein Begleitschreiben wird automatisch generiert. Zudem kann der Nutzer eine individuelle Textnachricht hinzufügen.
- Dies ist eine kostensparende, einfache und sichere Alternative zum Senden von Dokumenten per Briefpost.
- Das aktuelle Datum und die Uhrzeit beim Empfänger-Amt werden im System angezeigt und als Zeitpunkt des Eingangs festgelegt.
- Nach dem Hochladen sind die Unterlagen unter „Dokumente“ einsehbar und das Empfängeramt wird maschinell informiert.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-96
23-12-2024

Dokumente hochladen – Prioritätsbeleg

■ Hochladen von digital signierten Prioritätsbelegen

□ Diese Funktion ist für Prioritätsbelege vorgesehen, die im elektronischen Format von AT, BR, CZ, FR, GR, IT, PL, PT, SG oder US ausgestellt werden.

<https://pctintranet.wipo.int/pct-support-tool/jsp/officesAcceptESignedPdoctaSupporter.xhtml>

□ Einfache Scans oder unverschlüsselte PDF-Kopien sind leider nicht kompatibel.

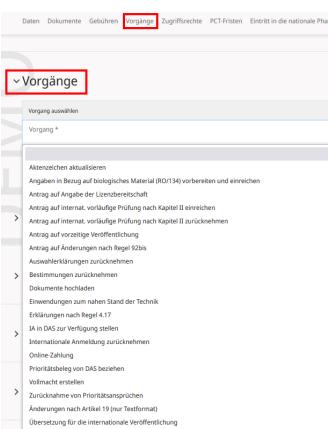
<https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4365289>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-97
23-12-2024

Vorgänge (1)

■ Die Gesamtheit der Vorgänge („ePCT Actions“) und Funktionen ist nur dann verfügbar, wenn man sich mit starker Authentifizierung bei ePCT anmeldet und über Zugriffsrechte als eOwner/eEditor verfügt.



WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-98
23-12-2024

Vorgänge (2)

- „Vorgänge“ sollten idealerweise anstelle der Funktion „Dokumente hochladen“ verwendet werden.
- Der Benutzer profitiert von vorausgefüllten bibliographischen Daten und einer automatischen Überprüfung der Daten und zeitlichen Fristen, um Fehler zu vermeiden.
- Die über „Vorgänge“ eingereichten Daten und Dokumente werden direkt zur Bearbeitung importiert und müssen nicht wieder eingegeben werden (dadurch werden mögliche Übertragungsfehler reduziert).
- Weitere Vorteile:
 - Der Vorgang einer Zurücknahme der Anmeldung verhindert automatisch die Veröffentlichung, wenn die technischen Vorbereitungen dazu noch nicht abgeschlossen sind.
 - Der Vorgang eines Antrags nach Kapitel II wird an das IB umgeleitet, falls dies für die Fristehaltung erforderlich ist (z.B. wenn die Frist bei IPEA/AU abgelaufen ist).

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-99
23-12-2024

Vorgänge (3)

- Die als Ergebnis eines Vorgangs erzeugten Dokumente werden immer in der Sprache der Veröffentlichung der Anmeldung erstellt (unabhängig von der verwendeten Systemsprache).
- Vorgänge unterliegen der Überprüfung durch den Empfänger (das IB oder ein anderes teilnehmendes Amt in seiner Eigenschaft als RO, ISA, IPEA).
- Die Option zum Speichern von Vorgängen als Entwurf ist nur verfügbar, wenn Sie in ePCT mit starker Authentifizierung angemeldet sind.

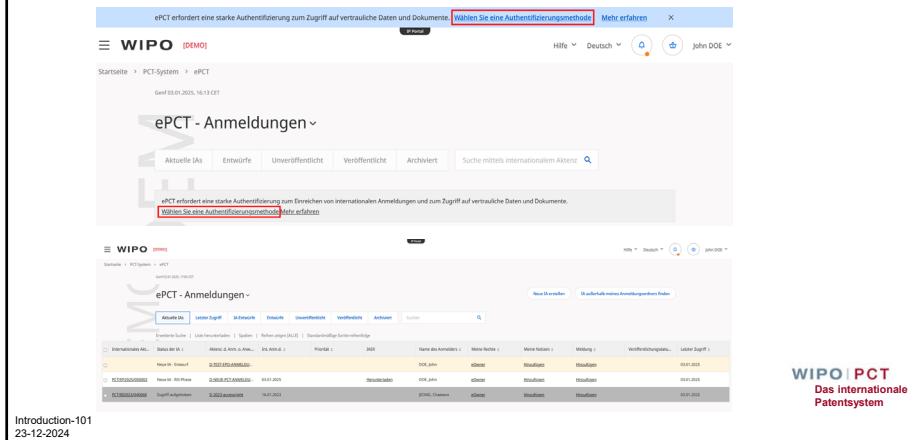
<https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4366707>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-100
23-12-2024

ePCT-Anmeldungsordner („Workbench“) (1)

- Anmeldungsordner („Workbench“): Ihre Standard-Startseite nach dem Login, mit der Liste aller PCT-Anmeldungen, zu denen Sie Zugriffsrechte haben (eOwner, eEditor, eViewer)
<https://www.wipo.int/en/web/ippotal-support/epct-user-guide/faq?id=4365325>



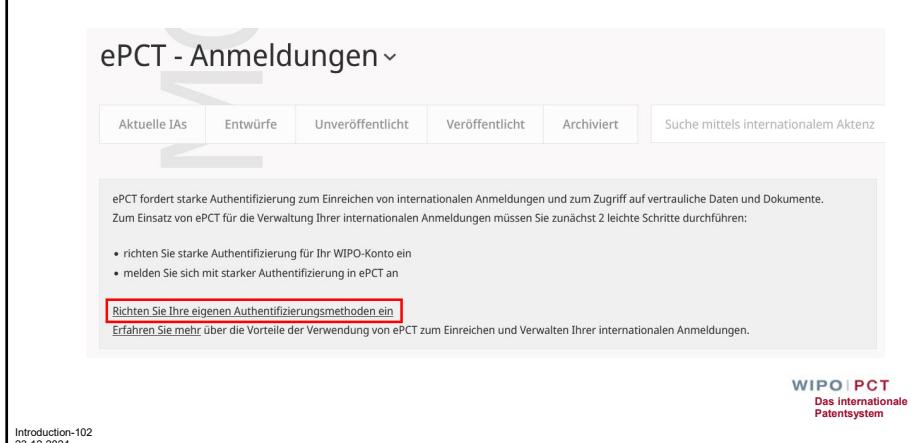
The screenshot shows the ePCT Workbench interface. At the top, there is a banner stating "ePCT erfordert eine starke Authentifizierung zum Einreichen von internationalen Anmeldungen und zum Zugriff auf vertrauliche Daten und Dokumente." Below this, a red box highlights the link "Wählen Sie eine Authentifizierungsmethode ein erfahren". The main area displays a table of international applications:

Internationale Akten-Nr.	Name des Erst-Erfassers	Erst-Erfassungs-Phase	Erst-Erfassungs-Jahr	Name des Antragstellers	Name des Rechteinhabers	Veröffentlichungsjahr	Letzter Zugriff
01234567890123456789	John Doe	01.01.2023	2023	John Doe	John Doe	2023	2023
01234567890123456789	Zugriff aufgenommen	01.01.2023	2023	ZUGRIFF	ZUGRIFF	2023	2023

At the bottom left, it says "Introduction-101 23-12-2024". On the right, there is a WIPO PCT logo with the text "Das internationale Patentsystem".

ePCT-Anmeldungsordner („Workbench“) (2)

- Erstbenutzer haben eine leere Workbench mit einem Hinweisbanner und einem Link, der zur Einrichtung der starken Authentifizierung auffordert.
<https://www.wipo.int/en/web/ippotal-support/epct-user-guide/faq?id=4363961>



The screenshot shows the ePCT Workbench interface for new users. At the top, there is a banner stating "ePCT fordert starke Authentifizierung zum Einreichen von internationalen Anmeldungen und zum Zugriff auf vertrauliche Daten und Dokumente." Below this, a red box highlights the link "Richten Sie Ihre eigenen Authentifizierungsmethoden ein erfahren". The main area displays a table of international applications:

Internationale Akten-Nr.	Name des Erst-Erfassers	Erst-Erfassungs-Phase	Erst-Erfassungs-Jahr	Name des Antragstellers	Name des Rechteinhabers	Veröffentlichungsjahr	Letzter Zugriff
01234567890123456789	John Doe	01.01.2023	2023	John Doe	John Doe	2023	2023
01234567890123456789	Zugriff aufgenommen	01.01.2023	2023	ZUGRIFF	ZUGRIFF	2023	2023

At the bottom left, it says "Introduction-102 23-12-2024". On the right, there is a WIPO PCT logo with the text "Das internationale Patentsystem".

ePCT-Anmeldungsordner („Workbench“) (3)

- Beginnen Sie nach der ersten Anmeldung mit starker Authentifizierung mit dem Aufbau Ihres Anmeldungsordners („Workbench“), z.B. durch:
 - Vorbereiten einer internationalen Anmeldung („Neue IA erstellen“).
 - Suche nach bestehenden PCT-Anmeldungen und Beantragung von Zugriffsrechten beim IB.
 - Zuteilung von Zugriffsrechten durch einen anderen Benutzer, der über Zugriffsrechte als eOwner verfügt.

The screenshot shows the ePCT Workbench interface. At the top, there is a navigation bar with tabs: 'Aktuelle IAs' (selected), 'Letzter Zugriff', 'IA-Entwürfe', 'Entwürfe', 'Unveröffentlicht', 'Veröffentlicht', and 'Archiviert'. Below the navigation bar is a search bar with a placeholder 'Suchen' and a magnifying glass icon. A message below the search bar states: 'Der Anmeldungsordner zeigt eine Liste von internationalen Anmeldungen, für die Sie im ePCT-System Zugriffsrechte haben. Erfahren Sie mehr. Sie haben derzeit keine Zugriffsrechte für irgendeine internationale Anmeldung in ePCT.' To the right of the search bar, there are two buttons: 'Neue IA erstellen' and 'IA außerhalb meines Anmeldungsordners finden'. Further down, there is a section titled 'Reihen zeigen [0]' with a link to 'Standardmäßige Sortierreihenfolge'. On the left, there is a sidebar with links: 'Erstellen und reichen Sie neue internationale Anmeldungen unter Verwendung von ePCT-ein', 'Beantragen Sie beim Internationalen Büro Zugriffsrechte für bestehende Anmeldungen', and 'Erfahren Sie mehr über die Vorteile der Verwendung von ePCT zum Einreichen und Verwalten Ihrer internationalen Anmeldungen.'. In the bottom right corner, the WIPO | PCT logo is visible with the text 'Das internationale Patentsystem'.

Workbench-Funktionen (1)

- Sieben vordefinierte Filterschaltflächen zur Anzeige der Anmeldungen und Entwürfe stehen zur Verfügung:

The screenshot shows the ePCT Workbench interface. At the top, there is a navigation bar with tabs: 'Aktuelle IAs' (selected), 'Letzter Zugriff', 'IA-Entwürfe', 'Entwürfe', 'Unveröffentlicht', 'Veröffentlicht', and 'Archiviert'. Below the navigation bar is a search bar with a placeholder 'Suchen' and a magnifying glass icon. A message below the search bar states: 'Internationale Anmeldungen, für welche die 30-monatige Frist [Ende der internationalen Phase] +2 zusätzliche Monate für den Eintritt in die nationale Phase in gewissen Bestimmungsmärkten abgelaufen ist, sollten womöglich archiviert werden. [Archivieren](#)' with a close button 'X'. In the bottom right corner, the WIPO | PCT logo is visible with the text 'Das internationale Patentsystem'.

Workbench-Funktionen (2)

- Auf der Workbench sind zahlreiche Filterkombinationen möglich – mit der Option, den Filter auf archivierte IAs auszudehnen:

The screenshot shows the search interface with the following elements:

- Header: Erweiterte Suche | Liste herunterladen | Spalten | Reihen zeigen [ALLE] | Standardmäßige Sortierreihenfolge
- Search bar: Filter auf archivierte IAs ausdehnen
- Search criteria: Suchkriterien *
- Buttons: Zurücksetzen, Kriterien hinzufügen, Filter anwenden

- Bevorzugte Filterkombinationen können zur Wiederverwendung gespeichert werden:

The screenshot shows the filter saving interface with the following elements:

- Header: Filter angewendet | Filter speichern | Liste herunterladen | Spalten | Reihen zeigen [ALLE] | Standardmäßige Sortierreihenfolge
- Section: Filter speichern
- Input field: Filtername * (highlighted with a red box) containing "RO/EP Anmeldungen"
- Buttons: Abbrechen, Filter speichern
- Logo: WIPO | PCT Das internationale Patentsystem

Workbench-Funktionen (3)

- Die Spalten der Workbench können durch Ziehen und Ablegen neu angeordnet werden. Über den Reiter „Spalten“ lassen sich Details ein-/ausblenden und etwaige Änderungen beibehalten oder zurücksetzen.
- Der Anmeldungsordner kann als Liste in Tabellenform heruntergeladen werden („Liste herunterladen“).
- Wählen Sie eine oder mehrere Anmeldungen aus, so erscheint eine Leiste, die Zugriff auf Funktionen wie z.B. das Verwalten von Zugriffsrechten, das Archivieren und die Sortierung in Portfolios erlaubt:

The screenshot shows the application list interface with the following elements:

- Header: ePCT - Anmeldungen | Neue IA erstellen | IA außerhalb meines Anmeldungsordners finden
- Filter buttons: Aktuelle IAs, Letzter Zugriff, IA-Entwürfe, Entwürfe, Unveröffentlicht, Veröffentlicht, Archiviert
- Search bar: Suchen
- Table header: Filter angewendet | Filter speichern | Liste herunterladen | Spalten | Reihen zeigen [ALLE] | Standardmäßige Sortierreihenfolge
- Table rows:

PCT/AT2021/080003	Nach nicht ...	T-Agrill-AT	12.04.2021	30.04.2020	BANANA	eOwner	Hinzufügen	test.message	1/50 gewählt
Vergleichen Abbrechen									

- Durch Anklicken der PCT-Nummer, des Aktenzeichens oder „Meine Rechte“ wird die jeweilige Anmeldung geöffnet.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Portfolios

- Portfolios sind benutzerdefinierte, persönliche „virtuelle Ordner“ zum Gruppieren von PCT-Anmeldungen.
- Portfolios sind im Grunde Filter zum Anzeigen von PCT-Anmeldungen in Gruppen, die für den Benutzer sinnvoll sind, der sie definiert.
- Wird eine PCT-Anmeldung aus einem Portfolio oder das Portfolio selbst gelöscht, so wird lediglich die virtuelle Gruppierung gelöscht, aber nicht die Anmeldung selbst.
- Für den Wechsel zwischen der Workbench-Ansicht und der Portfolio-basierten Ansicht Ihrer Anmeldungen siehe:
<https://www.wipo.int/en/web/iproportal-support/epct-user-guide/faq?id=4365373>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-107
23-12-2024

PCT-Fristen (Timeline)

- Datum und Uhrzeit in Genf (Schweiz), werden oben auf dem Bildschirm angezeigt, um Ihre Aufmerksamkeit auf den Ablauf von Fristen zu lenken.
- „[PCT-Fristen](#)“ dient der graphischen Darstellung und dem Überblick über die wichtigsten Daten und Fristen.
- Über das Glockensymbol, „Mitteilungen“ und „Einstellungen“ können Sie auswählen, für welche dieser Fristen Sie eine E-Mail-Benachrichtigung erhalten möchten <https://www.wipo.int/en/web/iproportal-support/epct-user-guide/faq?id=4365145>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-108
23-12-2024

ePCT-Mitteilungen

- Starke Authentifizierung ist erforderlich, um den vollen Funktionsumfang nutzen zu können.
 - In den Einstellungen können Sie die Ereignisse während des „Lebenszyklus“ einer PCT-Anmeldung angeben, für die Sie Mitteilungen erhalten möchten.
 - Den Mitteilungsweg (E-Mail, Mitteilungsliste, oder beides) und die Art der Mitteilungen kann jeder ePCT-Nutzer selbst individuell definieren.
- Filteroptionen
 - Eingangsdatum, gelesen, ungelesen, Datumsbereich.
- Mitteilungen können von der Liste gelöscht werden.
- Standardmäßig werden nur die 500 neuesten Mitteilungen angezeigt.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-109
23-12-2024

Mehrsprachiges Adressbuch

- Zur Speicherung von Kontaktdaten von Anmeldern, Erfindern, Anwälten und besonderen Zustellanschriften.
- Die englische Transkription kann für Einträge in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch und Russisch hinzugefügt werden (englische Transliteration ist für diese erforderlich).
- Ein vorhandenes Adressbuch (mit dem Dateiformat .csv) kann von der EPA Online-Einreichung importiert werden.
- Eine gemeinsame Nutzung des Adressbuchs basierend auf Zugriffsrechten ist möglich:
 - eOwner (kann bearbeiten, anzeigen, Zugriffsrechte teilen)
 - eEditor (kann bearbeiten und anzeigen)
 - eViewer (kann nur anzeigen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-110
23-12-2024

Verlauf meiner PCT-Anmeldungen

- Liste der Vorgänge aller ePCT-Benutzer für die betreffende PCT-Anmeldung,
 - Datum-Filteroption
- In der Standardansicht ist der Zeitraum der vergangenen Woche eingestellt.
- Eine ähnliche „Verlauf meiner Akten“-Funktion findet sich im Aufklappmenü über den Namen des Benutzers oben rechts in der ePCT-Kopfleiste.
 - In „Verlauf meiner Akten“ werden nur die Vorgänge des aktuell angemeldeten Benutzers im Zusammenhang mit einer internationalen Anmeldung angezeigt.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-111
23-12-2024

Business Continuity Service

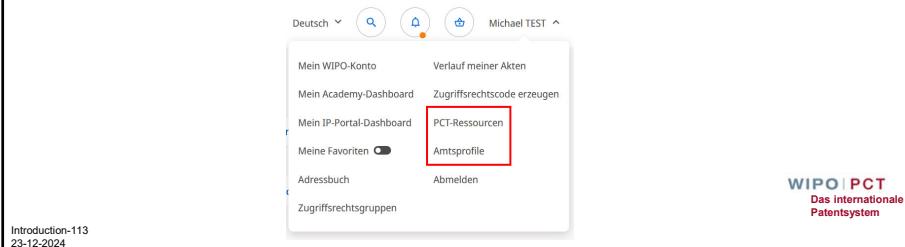
- Business Continuity Service (BCS) <https://pctcs.wipo.int>
 - **WICHTIG** - BCS ist eine Backup-Lösung, die nur genutzt werden soll, wenn ePCT aus technischen Gründen nicht verfügbar ist oder der Benutzer sich nicht über das WIPO-Konto bei ePCT anmelden kann.
 - Verwenden Sie nach Möglichkeit das ePCT-System, um den vollen Funktionsumfang und die Validierung zu nutzen.
- Einreichung bei 87 Anmeldeämtern (Stand April 2024).
- Dokumente werden nur beim IB hochgeladen.
- <https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4366142>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-112
23-12-2024

Links zu nützlichen Informationen

- ePCT <https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/landing.xhtml?lang=de>
- PCT-Webseite <https://www.wipo.int/pct/de/index.html>
- WIPO-IP-Portal <https://ipportal.wipo.int> für den schnellen Zugang zu anderen Online-Diensten der WIPO, wie z.B. Madrid (Marken), Hague (gewerbliche Muster und Modelle), DAS (Digital Access Service für Prioritätsbelege), etc.
- Amtsprofile (Informationen der Ämter, u.a. zu Gebühren, Anmeldewege, Schließtage, Ausfallzeiten usw.)



Introduction-113
23-12-2024

ePCT-Videoanleitungen

- <https://www.wipo.int/pct/en/epct/tutorials.html>

A screenshot of the 'ePCT Video Tutorials for Applicants' page. At the top, there is a navigation bar with links for 'Understand & Learn', 'Find & Explore', 'Protect & Manage', 'Partner & Collaborate', and 'About WIPO'. Below the navigation is a breadcrumb trail: 'Home > PCT System'. The main content area has a title 'ePCT Video Tutorials for Applicants' and a sub-section 'ePCT Video Tutorials for Applicants'. It includes a note about availability in English only and a table of contents. The table of contents lists 'WIPO Account', 'Access Rights', 'ePCT Actions', and 'ePCT General Features'. To the right, there is a 'Related Link' section with a single item: 'ePCT Video Tutorials'. Below the table of contents, there are four video thumbnail previews: 'Forget Username and/or Password?', 'Strong Authentication - APP & SMS', 'Push Notification', and 'Best practice with your WIPO Account'. In the bottom right corner, the WIPO PCT logo is present.

Introduction-114
23-12-2024

ePCT im DEMO-Modus

- URL für ePCT im Demo-Modus: <https://pctdemo.wipo.int>
- Demo-Arbeitsumgebung, welche Sie zu Übungszwecken oder zur Einarbeitung in ePCT nutzen können.
- **Bitte verwenden Sie keine vertraulichen oder sensiblen Daten in der ePCT Demo-Arbeitsumgebung.**
- **BITTE VERWECHSELN SIE DEN DEMO-MODUS NICHT MIT DEM PRODUCTION-MODUS!**

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-115
23-12-2024

HILFE mit ePCT (1)

- Verwenden Sie den „HILFE“-Link in der ePCT-Kopfzeile.
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/support.html>
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) und Benutzerdokumentation
 - Datenbank mit Hilfe-Informationen (benutzen Sie die „Suche“-Funktion zum Finden eines Themas in den FAQs)
 - Webinare zu ePCT
 - ePCT-Videoanleitungen
- PCT-Referenzdatensuche:
<https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/home.xhtml?lang=de>
 - Grundlage für umfangreiche Validierungen im PCT-System, einschließlich Amtsprofile, Angaben zu den Tagen, an denen das Amt geschlossen ist, Gebühren, usw.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-116
23-12-2024

HILFE mit ePCT (2)

■ PCT eServices

- ❑ Telefon: +41-22-338-**9523**
- ❑ E-Mail: pct.eservices@wipo.int
- ❑ Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 09:00-18:00 Uhr,
Genfer Zeit (MEZ)
- ❑ Kontaktinfos: <https://www.wipo.int/en/web/ipportal-support/epct-user-guide/faq?id=4365313>
- ❑ WIPO Homepage: <https://www.wipo.int>
- ❑ WIPO Kontaktmöglichkeiten: <https://www.wipo.int/contact>
- ❑ LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/wipo>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-117
23-12-2024

Vielen Dank!



WIPO
WORLD
INTELLECTUAL PROPERTY
ORGANIZATION



Vertretung von PCT-Anmeldern

Anwälte (1)

- Besteht Vertretungzwang vor den Anmeldeämtern?
 - richtet sich nach nationalem Recht (siehe *PCT Leitfaden*, Band I, Anhang C)
- Wer ist vertretungsberechtigt?
 - richtet sich nach nationalem Recht (siehe *PCT Leitfaden*, Band I, Anhang C)
- Jede Person, die (nach nationalem Recht) befugt ist, vor dem Anmeldeamt aufzutreten ("Anwalt"), hat auch das Recht, den Anmelder vor der Internationalen Recherchenbehörde, vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde und vor dem Internationalen Büro zu vertreten (Artikel 49)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Anwälte (2)

- Jede Person, die (nach nationalem Recht) befugt ist, vor der Internationalen Recherchenbehörde und/oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde aufzutreten, kann vom Anmelder als sein Vertreter speziell vor diesen Behörden bestellt werden (Regel 90.1(b) und (c))
- Es können Unteranwälte durch den “Anwalt” bestellt werden (Regel 90.1(d))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-121
23-12-2024

Gemeinsame Vertreter

■ Der sog. bestellte gemeinsame Vertreter

Einer von mehreren Anmeldern, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung berechtigt ist (d.h. ein Anmelder, der Angehöriger eines PCT-Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat), kann von den übrigen Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt werden

■ Der sog. “fiktive” gemeinsame Vertreter

Ist weder ein gemeinsamer Anwalt noch ein gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so gilt der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung bei dem Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter aller Anmelder (sog. “fiktiver” gemeinsamer Vertreter)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-122
23-12-2024

Anwälte und Gemeinsame Vertreter

■ Rechtsfolgen

- ❑ Jede von einem Anwalt oder gemeinsamen Vertreter oder jede diesen gegenüber vorgenommene Handlung hat die gleiche Wirkung wie eine von dem oder den Anmeldern oder ihm/ihnen gegenüber vorgenommene Handlung;
- ❑ AUSNAHME:
eine Zurücknahme der internationalen Anmeldung, von Bestimmungen, von Prioritätsansprüchen, des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung oder einer Auswahlerklärung kann nicht vom sog. "fiktiven" gemeinsamen Vertreter allein unterschrieben werden.
Hier sind die Unterschriften aller Anmelder erforderlich!
(Regeln 90.3(c) und 90bis.5)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-123
23-12-2024

Bestellung von Anwälten und gemeinsamen Vertretern (Regeln 90.4 bis 90.6) (1)

■ Anwälte und gemeinsame Vertreter können auf folgende Weise bestellt werden:

- ❑ im Antrag oder, nach Kapitel II, im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung
- ❑ in einer gesonderten Vertretungsvollmacht für eine bestimmte internationale Anmeldung
- ❑ durch eine allgemeine Vertretungsvollmacht für alle internationalen Anmeldungen, die im Namen des Anmelders eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-124
23-12-2024

Bestellung von Anwälten und gemeinsamen Vertretern (Regeln 90.4 bis 90.6) (2)

- Allgemeine Vertretungsvollmachten sind beim Anmeldeamt oder, vgl. insoweit Regel 90.5(b), bei der Internationalen Recherchenbehörde oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde zu hinterlegen
- Zu Einzelheiten über den Widerruf der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters sowie den Verzicht durch einen Anwalt oder einen gemeinsamen Vertreter vergleiche Regel 90.6

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-125
23-12-2024

Verzicht auf das Erfordernis der Einreichung einer Vollmacht (Regeln 90.4(d) and 90.5(c)) (1)

- die Anmeldeämter, die internationalen Recherchenbehörden, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden und das Internationale Büro können auf das Erfordernis verzichten, daß
 - eine gesonderte Vollmacht eingereicht wird,
- die Anmeldeämter, die internationalen Recherchenbehörden und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden können auf das Erfordernis verzichten, daß
 - die Kopie einer allgemeinen Vollmacht eingereicht wird

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-126
23-12-2024

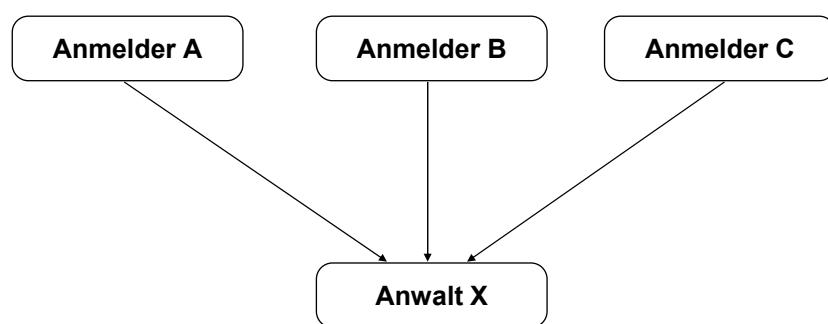
Verzicht auf das Erfordernis der Einreichung einer Vollmacht (Regeln 90.4(d) and 90.5(c)) (2)

- Alle Ämter und Behörden können trotzdem verlangen, daß eine Vollmacht in besonderen Fällen eingereicht wird, auch wenn sie auf das Erfordernis im allgemeinen verzichtet haben
- Für Informationen darüber, welche Ämter oder Behörden einen solchen Verzicht erklärt haben, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/waivers.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-127
23-12-2024

Der gemeinsame Anwalt

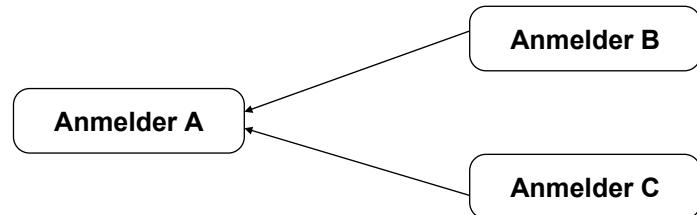


Anwalt X ist der gemeinsame Anwalt, da von allen Anmeldern bestellt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-128
23-12-2024

Der bestellte gemeinsame Vertreter (Regel 90.2(a))

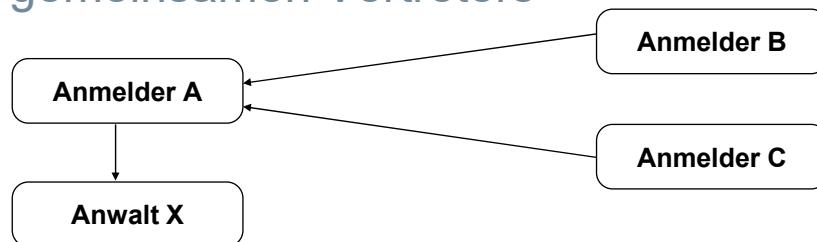


- Anmelder B und C bestellen Anmelder A als ihren gemeinsamen Vertreter
- Dies ist nur möglich, wenn Anmelder A Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-129
23-12-2024

Der Anwalt des bestellten gemeinsamen Vertreters

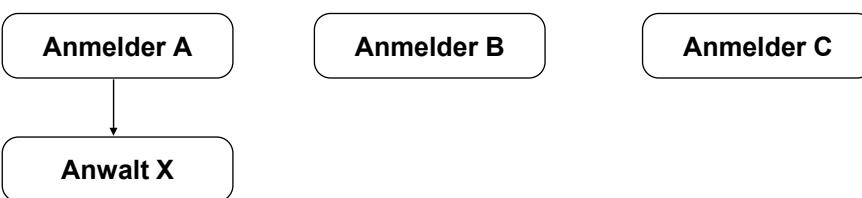


- Anmelder A (z.B. eine Firma) wird von den übrigen Anmeldern (z.B. Anmeldern/Erfindern) als ihr gemeinsamer Vertreter bestellt und bestellt Anwalt X als seinen Vertreter
- Anwalt X ist berechtigt, im Namen des gemeinsamen Vertreters mit Wirkung für alle Anmelder alle Handlungen, einschließlich einer Rücknahme, vorzunehmen (Regel 90.3(c))

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-130
23-12-2024

Der "fiktive" gemeinsame Vertreter (Regel 90.2.(b))



- Es wurde weder ein gemeinsamer Anwalt noch ein gemeinsamer Vertreter bestellt. Anmelder A gilt nach Regel 90.2(b) als "fiktiver" gemeinsamer Vertreter (d.h. der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der nach Regel 19.1 zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist)
- Anwalt X, nur von Anmelder A bestellt, ist berechtigt, mit Wirkung für alle Anmelder zu unterschreiben, mit Ausnahme von Zurücknahmen (Regeln 90.3(c) und 90bis.5(a))



Prioritätsansprüche und Prioritätsbelege

Prioritätsrecht (1) (Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft)

- Bei Einreichung einer Patentanmeldung in einem der Verbandsländer genießt der Anmelder (oder sein Rechtsnachfolger) ein Prioritätsrecht für die Anmeldung in weiteren Verbandsländern innerhalb einer Frist von 12 Monaten
- Hinsichtlich des Standes der Technik gilt das Anmelddatum der Erstanmeldung als Anmelddatum der späteren Anmeldungen
- Es kann nur die Priorität einer Erstanmeldung über die gleiche Erfindung beansprucht werden
(Ausnahme: Artikel 4C(4))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Prioritätsrecht (2) (Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft)

- Inanspruchnahme mehrerer Prioritätsansprüche oder nur von Teilen einer Voranmeldung ist möglich
- Die spätere Anmeldung muß die selbe Erfindung betreffen wie die erste Erfindung, deren Priorität beansprucht wird
- Die Rücknahme oder Ablehnung der früheren Anmeldung beeinträchtigt das Prioritätsrecht nicht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-135
23-12-2024

Prioritätsdatum (PCT Artikel 2(xi))

Zur Berechnung von Fristen gilt als Prioritätsdatum:

- das Anmeldedatum der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, wenn für die internationale Anmeldung eine Priorität nach Artikel 8 beansprucht wird
- das Anmeldedatum der ältesten Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, wenn für die internationale Anmeldung mehrere Prioritäten nach Artikel 8 in Anspruch genommen werden
- das internationale Anmeldedatum, wenn für die internationale Anmeldung keine Priorität nach Artikel 8 in Anspruch genommen wird

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-136
23-12-2024

Inanspruchnahme von Prioritäten (PCT Artikel 8, Regel 4.10)

- Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht wird,
 - die in einem oder mittels regionaler oder internationaler Anmeldung für ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft eingereicht worden ist und/oder
 - die in einem oder für ein Mitglied der Welthandelsorganisation, das nicht Verbandsland dieser Übereinkunft ist, eingereicht worden ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-137
23-12-2024

Inhalt von Prioritätsansprüchen (Regel 4.10) (1)

- Frühere nationale Anmeldung:
 - Anmeldedatum
 - Aktenzeichen
 - Land, in dem die frühere Anmeldung eingereicht worden ist
- Frühere internationale Anmeldung:
 - internationales Anmeldedatum
 - internationales Aktenzeichen
 - Anmeldeamt, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-138
23-12-2024

Inhalt von Prioritätsansprüchen (Regel 4.10) (2)

■ Frühere regionale Anmeldung:

- Anmeldedatum
- Aktenzeichen
- Behörde, die die Befugnis hat, regionale Patente zu erteilen (in der Praxis: der Name des betreffenden regionalen Amtes)
- wenn einer der Mitgliedstaaten des regionalen Patentvertrags weder Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft noch Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, mindestens ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft oder ein Mitglied der WTO, für das die frühere Anmeldung eingereicht wurde

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-139
23-12-2024

Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1)

- Sofern die Priorität einer früheren nationalen, regionalen oder internationalen Anmeldung beansprucht wird, muß für jede betroffene Anmeldung ein Prioritätsbeleg eingereicht werden, d. h. eine beglaubigte Kopie der früheren Anmeldung, durch
 - Einreichung eines solchen Dokuments direkt beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro (Regel 17.1(a)), oder
 - Einen Antrag an das Anmeldeamt, den Prioritätsbeleg zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln (Regel 17.1(b)), aber nur sofern die frühere Anmeldung auch bei dem betreffenden Amt als Anmeldeamt eingereicht worden ist, oder
 - Einen Antrag an das Internationale Büro, den Prioritätsbeleg aus einer digitalen Bibliothek anzufordern (Regel 17.1 (b-bis))
(Nur für Ämter, die an dem Digital Access Service (DAS) teilnehmen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-140
23-12-2024

Frist für die Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1)

- Direkte Einreichung durch den Anmelder an das Anmeldeamt:
 - Innerhalb von 16 Monaten ab Prioritätsdatum
- Direkte Einreichung durch den Anmelder an das Internationale Büro:
 - Vor der internationalen Veröffentlichung
- Antrag an das Anmeldeamt, einen Prioritätsbeleg zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln:
 - Innerhalb von 16 Monaten ab Prioritätsdatum
- Einreichung durch DAS an das Internationale Büro:
 - Der Prioritätsbeleg muß dem Internationalen Büro durch DAS vor internationaler Veröffentlichung zugänglich gemacht werden, und der Antrag an das Internationale Büro den Prioritätsbeleg anzufordern, muß vor der internationalen Veröffentlichung eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-141
23-12-2024

Digital Access Service for Priority Documents (DAS)

- Rechtsgrundlage:
 - Regel 17.1(b-bis)
 - Verwaltungsvorschriften 715 und 716
- Anmelder können den Antrag an das Internationale Büro richten, dass dieses die Prioritätsnachweise aus einer digitalen Bibliothek bezieht (kann auch in manchen DOs möglich sein)
- Teilnehmende Ämter: AR, AT, AU, BR, CA, CH*, CL, CN, CO, DK, EA, EE, EP, ES, EUIPO, FI, FR, GB, GE, IB, IL, IN, IR, IT, JP, KR, LT, LV, MA, MC, MX, NL, NO, NZ, SE, TR, US
 - *ab 01-12-2023

- Weitere Informationen über DAS, siehe www.wipo.int/das/en

Introduction-142
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Anforderung des Prioritätsbelegs durch DAS

- Anmelder können beim IB beantragen, dass dieses Prioritätsbelege aus einer digitalen Datenbank durch DAS abruft
- Teilnehmende Ämter im Falle von nationalen oder regionalen Voranmeldungen AR, AT, AU, BR, CA, CH*, CL, CN, CO, DK, EA, EE, EP, ES, FI, FR, GB, GE, IL, IN, IR, IT, JP, KR, LT, LV, MA, MC, MX, NL, NO, NZ, SE, TR, US; und teilnehmende Ämter im Falle von PCT-Voranmeldungen AT, AU, BR, CA, CL, CN, CO, DK, EA, EP, ES, FI, FR, GB, GE, IB, IL, IN, IR, IT, MA, MX, NL, NO, SE, TR

*ab 01.12.2023

- Das Amt, bei dem die Voranmeldung eingereicht wurde, heißt Amt der Erstanmeldung ("Office of First Filing" (OFF))
- Das Amt, das den Prioritätsbeleg aus der Datenbank bezieht, heißt Amt der Nachanmeldung ("Office of Second Filing" (QSF))



Introduction-143
23-12-2024

Wie funktioniert DAS?

- Antrag beim Amt der Erstanmeldung (OFF), die Voranmeldung in DAS aufzuladen
- Das OFF (oder in manchen Fällen das IB im Auftrag des OFF) stellt dem Anmelder einen Zugangscode zur Verfügung
- Die internationale Anmeldung einreichen und beantragen, dass das IB den Prioritätsbeleg durch DAS anfordert, durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Anmeldeformular, und durch Beifügen des Zugangscodes (Nach Einreichung der internationalen Anmeldung kann der Antrag, dass das IB den Prioritätsbeleg durch DAS anfordert, auch per ePCT gestellt werden)
- Das IB bezieht den Prioritätsbeleg aus der digitalen Bibliothek und teilt dies dem Anmelder mittels Formular PCT/IB/304 mit



Introduction-144
23-12-2024

Bentragung Prioritätsbeleg via DAS zu beziehen

PRIORITY CLAIMS

Add

Type *	National	Option(s) for providing the priority document to the IB *
Country/Office *	US - United States of America	<input type="radio"/> Receiving Office to prepare and transmit to the International Bureau <input type="radio"/> To be provided by the applicant <input type="radio"/> An electronic copy of the priority document (certified by the issuing Office) will be submitted with this data package at the time of filing <input checked="" type="radio"/> International Bureau to obtain from a digital library [DAS]
Filing Date *	29/10/2019	<input type="button" value="Calendar"/>
filing date does not match for US - 61/274654 in DAS.		
Application number *		DAS access code *
61/274654		1234
		<input type="checkbox"/> The receiving Office is requested to restore the right of priority for this earlier application.
<input type="button" value="Cancel"/> <input type="button" value="OK"/>		

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-145
23-12-2024

Berichtigung/Hinzufügung von Prioritätsansprüchen

Mögliche Probleme:

- Fehlende Priorität
- Falsches Prioritätsdatum
- Fehlende Angaben (Datum, Aktenzeichen, Land)
- Prioritätsdatum liegt mehr als 12 Monate vor dem internationalen Anmeldedatum
- Prioritätsanmeldung nicht in einem Verbandstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder einem Mitglied der WTO

Rechtsgrundlage:

Artikel 8 und Regeln 4.10, 26bis, 48.2(a)(vii) und 91

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-146
23-12-2024

Berichtigung/Hinzufügung, die zur Änderung des Prioritätsdatums führt (Regel 26bis) (1)

■ In welchen Fällen?

- Berichtigung des Anmeldedatums des frühesten Prioritätsanspruchs
- Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs mit einem früheren Anmeldedatum als die im Anmeldeantrag angegebene Prioritäten

Berichtigung/Hinzufügung, die zur Änderung des Prioritätsdatums führt (Regel 26bis) (2)

■ Frist:

- bis zum Ablauf von 4 Monaten ab internationalem Anmeldedatum
- möglicherweise später, wenn die frühere der folgenden Fristen später als die 4-Monatsfrist abläuft:
 - 16 Monate ab Prioritätsdatum
 - 16 Monate ab dem berichtigten oder hinzugefügten Prioritätsdatum
- Eine Berichtigung, die vor der Entscheidung, daß die Priorität für nichtig erklärt wird, beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro eingeht, gilt als rechtzeitig eingegangen, solange sie nicht später als 1 Monat nach Ablauf der obengenannten Frist eingegangen ist (Regel 26bis.2(b))
WARNUNG: dies gilt nicht für das Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs

Berichtigung/Hinzufügung ohne Änderung des Prioritätsdatums (Regel 26bis) (1)

■ In welchen Fällen?

- Berichtigungen, die nicht das Prioritätsdatum betreffen
- Berichtigungen, die eine andere als die früheste Priorität betreffen
- Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs mit einem späteren Anmeldedatum als das der frühesten Priorität

Berichtigung/Hinzufügung ohne Änderung des Prioritätsdatums (Regel 26bis) (2)

■ Frist:

- nach Regel 26bis.1(a): 4 Monate ab Anmeldedatum oder 16 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft
 - nach Regel 91: 26 Monate ab Prioritätsdatum
- Eine Berichtigung, die vor der Entscheidung, daß die Priorität für nichtig erklärt wird, beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro eingeht, gilt als rechtzeitig eingegangen, solange sie nicht später als 1 Monat nach Ablauf der obengenannten Frist eingegangen ist (Regel 26bis.2(b))

WARNUNG: dies gilt nicht für das Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (1)

- Formblätter:
Anmeldeamt: PCT/RO/110
Internationales Büro: PCT/IB/316
- Aufforderung nach Regel 26bis.2(a) Fehler zu berichtigen, falls
 - der Prioritätsanspruch nicht den Anforderungen der Regel 4.10 entspricht
 - Angaben im Prioritätsanspruch (im Antrag) nicht mit den entsprechenden Angaben im Prioritätsbeleg übereinstimmen
 - das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist liegt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-151
23-12-2024

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (2)

- Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts zu stellen (Regel 26bis.3), falls das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist, aber innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf dieser Frist liegt
- Kommt der Anmelder der Aufforderung zur Berichtigung nicht nach, erklärt das Anmeldeamt oder das Internationale Büro den Prioritätsanspruch für das PCT-Verfahren als nicht erhoben (nichtig) (Regel 26bis.2 (b))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-152
23-12-2024

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (3)

- Ein Prioritätsanspruch darf nicht nur deshalb für nichtig erklärt werden
 - weil das Aktenzeichen der früheren Anmeldung fehlt
 - weil eine Angabe im Prioritätsanspruch nicht mit der entsprechenden Angabe im Prioritätsbeleg übereinstimmt
 - weil das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist, aber innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf dieser Frist liegt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-153
23-12-2024

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (4)

- Die Tatsache, daß ein Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt, hält kein Bestimmungsamt davon ab, einen solchen Prioritätsanspruch für die Zwecke der nationalen Phase anzuerkennen, wenn dies nach nationalem Recht möglich oder geboten ist
- Warnhinweis für Dritte: es können für die verschiedenen Bestimmungsstaaten unterschiedliche Prioritätsdaten gelten (siehe Regeln 26bis.2 (d) und 48.2 (a)(ix))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-154
23-12-2024

Veröffentlichung in Zusammenhang mit Prioritätsansprüchen (1)

- Angaben über einen Prioritätsanspruch, der für nichtig erklärt wurde, oder nicht für nichtig erklärt werden kann, weil
 - das Aktenzeichen fehlt
 - die Angaben nicht mit den Angaben des Prioritätsbelegs übereinstimmen
 - das Anmeldedatum innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Prioritätsfrist liegt,

werden vom Internationalen Büro kostenlos veröffentlicht, ggf. zusammen mit vom Anmelder eingereichten sonstigen Angaben (Regel 26bis.2(d))

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-155
23-12-2024

Veröffentlichung in Zusammenhang mit Prioritätsansprüchen (2)

- Berichtigung und Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs nach Ablauf der Frist nach Regel 26bis.1:

Der Anmelder hat die Möglichkeit:

- innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum
- gegen Zahlung einer Gebühr
- Antrag auf Veröffentlichung von Informationen bezüglich Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs zu stellen (Regel 26bis.2(e))

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-156
23-12-2024

Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Zuständige Behörden

- Während der internationalen Phase: Anmeldeamt (RO)
(Regel 26bis.3)
- Während der nationalen Phase: Bestimmungsamt (DO)
(Regel 49ter.2)

Wiederherstellung des Prioritätsrechts

Anwendbare Kriterien

- Anwendbare Regeln: 26bis.3(a) und 49ter.2(a)
- Zwei Kriterien zur Wiederherstellung:
 - das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, ist trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt ("due care") erfolgt
 - das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, ist unbeabsichtigt ("unintentional") erfolgt
- Alle Ämter müssen mindestens eines der Kriterien anwenden, dürfen aber auch beide anwenden; Bestimmungsämter können auch ein aus der Sicht des Anmelders günstigeres Kriterium anwenden, soweit das nationale Recht das vorsieht

Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt (Regel 26bis.3)

■ Voraussetzungen:

- Antrag auf Wiederherstellung beim Anmeldeamt
- Innerhalb von 2 Monaten ab Ablauf der Prioritätsfrist
- Begründung des Fristversäumnisses
- Erklärung oder sonstige Beweise zur Untermauerung der Begründung
- Ggf. Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-159
23-12-2024

Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt Übermittlung der Dokumente an das IB

- Generell gilt: Pflicht des Anmeldeamtes, alle Dokumente an das IB zu übermitteln, die es vom Anmelder im Hinblick auf einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts erhalten hat
- Ausnahme:
 - Das Anmeldeamt übermittelt eine Information, auf begründeten Antrag des Anmelders oder aus eigener Entscheidung, nicht, wenn
 - diese Information nicht offensichtlich dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die Anmeldung zu informieren,
 - Veröffentlichung oder öffentlicher Zugang zu dieser Information offensichtlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen einer Person beeinträchtigen würde, und
 - es kein überwiegendes öffentliches Interesse auf Zugang zu dieser Information gibt
 - Der Anmelder kann aufgefordert werden, entsprechende Änderungsblätter einzureichen

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-160
23-12-2024

Folgen einer Nichtwiederherstellung durch das Anmeldeamt (Regel 26bis.3)

- Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich einer Voranmeldung, die nicht früher als 14 Monate vor dem internationalen Anmeldedatum eingereicht wurde
 - ❑ wird auch bei Nichtwiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt nicht für nichtig erklärt (Regel 26bis.2(c)(iii))
 - ❑ ist maßgebend für die Fristenberechnung während der internationalen Phase
- Die Gültigkeit eines solchen Prioritätsanspruchs ist in der nationalen Phase nicht garantiert

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-161
23-12-2024

Wirkungen der Wiederherstellung in der nationalen Phase (Regel 49ter) (1)

- Bindungswirkung einer Wiedereinsetzung durch das Anmeldeamt für die nationale Phase:
 - ❑ Entscheidung nach Kriterium "trotz Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" für alle Staaten bindend
 - ❑ Entscheidung nach Kriterium "unbeabsichtigt" ist für alle Staaten bindend, die dieses oder ein günstigeres Kriterium anwenden
 - ❑ Überprüfung durch das nationale Amt in beschränktem Maß möglich
 - ❑ Negativer Entscheid des Anmeldeamts nicht bindend für die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-162
23-12-2024

Wirkungen der Wiederherstellung in der nationalen Phase (Regel 49ter) (2)

- Bestimmte Anmelde- und Bestimmungsämter haben Erklärungen über die Unvereinbarkeit der neuen Regel mit ihrem nationalen Recht (Vorbehalte) abgegeben

Siehe die WIPO-Webseite:
www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

Vorbehalte wegen Unvereinbarkeit mit nationalem Recht

Die folgenden Ämter haben das Internationale Büro darüber unterrichtet, daß die Regel 26bis.3(a) bis (i), die Regel 49ter.1(a) bis (d) und/oder die Regel 49ter.2(a) bis (g) nicht mit dem nationalen/regionalen Recht vereinbar sind:

- Unvereinbarkeit als RO (Regel 26bis.3(j)):
BR, CO, CU, CZ, DE, DZ, GR, ID, IN, KR, PH
- Unvereinbarkeit der Wirkung der Entscheidung des RO auf DO (Regel 49ter.1(g)):
BR, CO, CU, CZ, DE, DZ, ID, IN, KR, LT, MX, PH
- Unvereinbarkeit als DO (Regel 49ter.2(h)):
BR, CA, CO, CU, CZ, DE, DZ, ID, IN, KR, MX, PH



Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit der Einreichung der Anmeldung

Mängel, die ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum berichtigt werden können (1)

- Amt ist aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Anmelders nicht zuständig (Artikel 11 Abs. 1) Ziff. i), Regel 19.4 a) i))
- Internationale Anmeldung wurde in einer nicht vom Anmeldeamt zugelassenen Sprache eingereicht (Regel 19.4 a) ii))
- Beschreibung und/oder Ansprüche nicht in der selben Sprache eingereicht (Regel 26.3ter Absatz e)
- Fehler bei der Angabe der Staatsangehörigkeit und/oder des Wohnsitzes des Anmelders (Abschnitt 329 der Verwaltungsvorschriften)
- Nicht zugelassene Sprache für Antrag, Zusammenfassung und Text in Zeichnungen (Regel 26.3ter)
- Unvollständiger, fehlerhafter oder fehlender Prioritätsanspruch (Regel 26bis)
- Berichtigung/Hinzufügung der in Regel 4.11 genannten Angaben (Regel 26quater)

Mängel, die ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum berichtet werden können (2)

- Nicht oder nicht vollständig gezahlte Gebühren (Regel 16bis)
- Fehlende Unterschrift im Antrag (Regel 4.15)
- Unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Erklärungen nach Regel 4.17 (Regel 26ter)
- Formale Mängel (Regeln 11 und 26)
- Fehlende Bezeichnung der Erfindung
- Fehlende Zusammenfassung
- Offensichtliche Fehler (Regel 91)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-167
23-12-2024

Mängel, die zu einem späteren internationalen Anmeldedatum führen können (Regeln 20.5 und 20.5bis)

- Fehlende Blätter oder Einreichung der richtigen Bestandteile oder Teile der
 - Beschreibung
 - Ansprüche
 - Zeichnungen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-168
23-12-2024

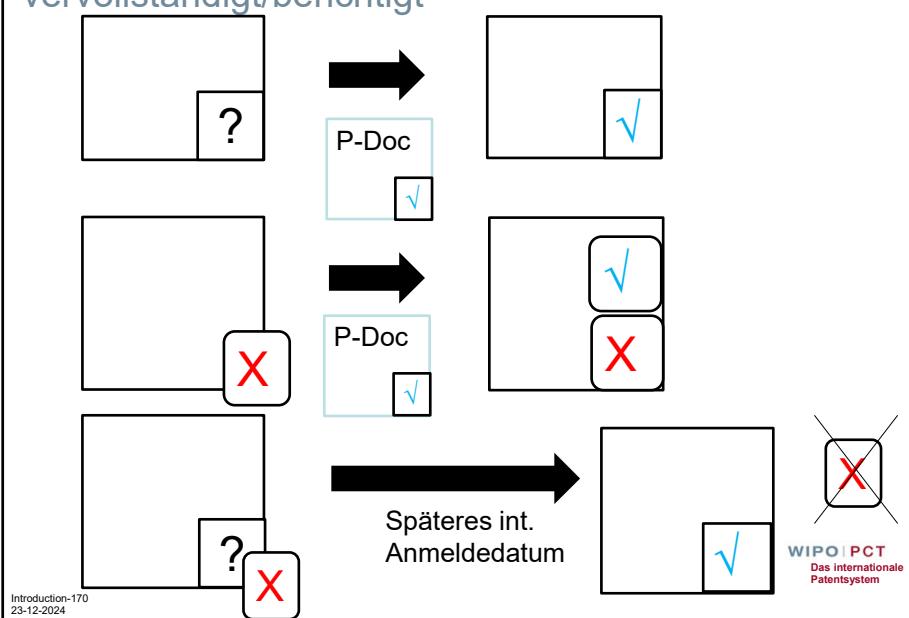
Einbeziehung durch Verweis von fehlenden oder richtigen Bestandteilen und Teilen der internationalen Anmeldung (Regeln 20 und 20.5bis) (1)

- Ziel: Ermöglichung der Aufnahme versehentlich ausgelassener Bestandteile oder Teile, die in einer Prioritätsanmeldung enthalten sind, ohne das internationale Anmeldedatum zu beeinträchtigen
 - Bestandteil = die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche
 - Teil = ein Teil der Beschreibung, ein Teil der Ansprüche oder ein Teil oder alle Seiten der Zeichnungen
- Fälschlicherweise eingereichte Bestandteile oder Teile können bei Einbeziehung durch Verweis nicht entfernt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-169
23-12-2024

Fehlend ≠ fälschlicherweise ≠ eingereicht
vervollständigt/berichtet



Übersicht der Optionen bei fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten Bestandteilen oder Teilen

	Einbeziehung in Form eines Verweises		Vervollständigung/Berichtigung	
	Fehlender Teil	Fälschlicherweise eingereichter Bestandteil oder Teil	Fehlender Teil	Fälschlicherweise eingereichter Bestandteil oder Teil
Wichtigste Regeln	20.5 d), 20.5bis d), 20.6		20.5 b) & c)	20.5bis b) und c)
Int. Anmeldedatum	Bleibt bestehen		Wird geändert Alle ROs und DOs	
Anwendbarkeit	Wird bei einigen ROs und DOs nicht angewandt		N/Z	Werden aus der Anmeldung entfernt (und nicht in PATENTSCOPE sichtbar)
Wie fälschlicherweise eingereichte Blätter behandelt werden	N/Z	Bleiben in der Anmeldung (werden als Teil der Anmeldung veröffentlicht — werden an das Ende des betreffenden Bestandteils, z.B. Beschreibung, bewegt)		Das internationale Patentsystem

Introduct
23-12-2

Einbeziehung durch Verweis von fehlenden oder richtigen Bestandteilen und Teilen der internationalen Anmeldung (Regeln 20 und 20.5bis) (2)

■ Bedingungen:

- Priorität muss am ursprünglichen Anmeldedatum in Anspruch genommen worden sein (Regel 4.18)
- Prioritätsanmeldung enthält den Bestandteil oder das Teil (Regel 20.6(b))
- Antrag enthält die Erklärung über die (bedingte) Einbeziehung durch Verweis (Regel 4.18)
- rechtzeitige Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.6 und 20.7)

■ Zuständige Behörde: RO

Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.5bis, 20.6 und 20.7) (1)

- Frist: zwei Monate nach Einreichung oder nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung (Regel 20.7)
- Einzureichende Dokumente (Regel 20.6):
 - Bestätigungsmitteilung
 - fehlende oder richtige Blätter
 - Kopie der früheren Anmeldung wie ursprünglich eingereicht, außer der Prioritätsbeleg wurde bereits eingereicht
 - Übersetzung, falls nicht in der Sprache der internationalen Anmeldung
 - Angabe, wo im Prioritätsbeleg (und in der Übersetzung) die fehlenden Teile enthalten sind

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-173
23-12-2024

Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.5bis, 20.6 und 20.7) (2)

- Wenn nicht alle Erfordernisse für die Einbeziehung durch Verweis erfüllt sind
 - (zum Beispiel, wenn ein fehlender Bestandteil oder Teil nicht vollständig in der früheren Anmeldung enthalten ist):
 - der internationalen Anmeldung wird ein späteres Anmeldedatum zugeteilt (Datum des Eingangs des fehlenden oder richtigen Bestandteils oder Teils),
 - Anmelder kann beantragen, dass der fehlende Teil oder der richtige Bestandteil oder Teil nicht berücksichtigt wird (Regel 20.5 e) und Regel 20.5bis e))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-174
23-12-2024

Aufforderung des RO zur Mängelbeseitigung nach Artikel 11(1) (Regel 20.3)

Fehlen die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche, fordert das RO den Anmelder auf:

- eine Berichtigung nach Artikel 11(2) einzureichen und der internationalen Anmeldung ein späteres Anmeldedatum zuzuerteilen oder
- nach Regel 20.6(a) zu bestätigen, dass der Bestandteil nach Regel 4.18 durch Verweis einbezogen ist und das internationale Anmeldedatum beibehalten wird

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-175
23-12-2024

Wirkung der Einbeziehung durch Verweis in der nationalen Phase (Regel 82ter.1(b))

- Die DOs können in begrenztem Umfang die Entscheidung über die Zulassung der Einbeziehung durch Verweis überprüfen
- Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (Vorbehalte) wurden von einer Reihe von ROs und DOs abgegeben
Siehe WIPO-Webseite unter
www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-175
23-12-2024

Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (1)

Die folgenden Ämter haben das Internationale Büro über die Unvereinbarkeit der Regeln 20.3(a)(ii) und (b)(ii), 20.5(a)(ii) und (d), 20.5bis(a)(ii) und (d) und 20.6 mit dem nationalen/regionalen Recht informiert:

Unvereinbarkeit als RO (Regel 20.8(a)):

CU, CZ, DE, ID, KR, MX

Unvereinbarkeit als DO (Regel 20.8(b)):

CN, CU, CZ, DE, ID, KR, MX, TR

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-177
23-12-2024

Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (2)

Unvereinbarkeit als RO (Regel 20.8(a-bis)):

CL, CU, CZ, DE, ES, FR, ID, KR, MX

Unvereinbarkeit als DO (Regel 20.8(b-bis)):

CL, CU, CZ, DE, ES, ID, KR, MX, TR

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-178
23-12-2024

Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91) (1)

- Eine Berichtigung erfolgt nur mit der ausdrücklichen Zustimmung
 - des Anmeldeamts, wenn der Fehler im Antrag enthalten ist,
 - der internationalen Recherchenbehörde, wenn der Fehler in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag oder in einem bei dieser Behörde eingereichten Papier liegt,
 - der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde, wenn der Fehler in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag oder in einem bei dieser Behörde eingereichten Papier liegt,
 - des Internationalen Büros, wenn es sich bei dem Fehler um andere Papiere als die internationale Anmeldung oder Änderungen oder Berichtigungen dieser Anmeldung handelt, die beim Internationalen Büro eingereicht wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-179
23-12-2024

Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91) (2)

- Frist: 26 Monate seit dem Prioritätsdatum (Regel 91.2)
- Klarstellung in Bezug auf Fehler, die nach Regel 91 nicht berichtet werden können:
 - fehlende Blätter oder Bestandteile
 - Fehler in der Zusammenfassung
 - Fehler in Änderungsanträgen nach Artikel 19
 - Fehler in den Prioritätsansprüchen, der zu einer Änderung des Prioritätsdatums führt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-180
23-12-2024

Berichtigung offensichtlicher Fehler (3)

- Das DO kann eine Berichtigung unberücksichtigt lassen, "wenn es feststellt, dass es, wäre es die zuständige Behörde gewesen, dieser Berichtigung nicht zugestimmt hätte", muss aber dem Anmelder die Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Regel 91.3(f))
- Dem Berichtigungsantrag wird zugestimmt:
 - wenn dieser nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung eingeht. Das IB veröffentlicht eine Erklärung, in der die Berichtigungen, etwaige Ersatzblätter und der Berichtigungsantrag zusammen mit der neu veröffentlichten Titelseite wiedergegeben werden (Regel 48.2(i))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-181
23-12-2024

Berichtigung offensichtlicher Fehler (4) (Veröffentlichung, Regel 48.2)

- Der Berichtigungsantrag wird abgelehnt:
 - dies wird auf Antrag des Anmelders innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung und gegen Zahlung einer Gebühr zusammen mit den Gründen der Ablehnung und einer kurzen Stellungnahme des Anmelders veröffentlicht (Regel 91.3(d)); geht ein Antrag nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung ein, wird der Berichtigungsantrag unverzüglich mit der neu veröffentlichten Titelseite veröffentlicht (Regel 48.2(k))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-182
23-12-2024

Berichtigungsverfahren (Regel 26.4)

- Berichtigung im Antrag:
 - kann in einem Schreiben unterbreitet werden
- Berichtigung eines anderen Bestandteils der internationalen Anmeldung als des Antrags:
 - Ersatzblatt und Schreiben, das auf die Unterschiede zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt hinweist, müssen eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-183
23-12-2024

Was ist ein Ersatzblatt? (Regeln 26.4, 46.5(a) und 66.8(a))

- Ein während der internationalen Phase eingereichtes Blatt, das sich von dem ursprünglich (oder früher) eingereichten Blatt unterscheidet, weil es folgendes enthält:
 - Berichtigung(en) von Mängeln in der Form (Regel 26)
 - Berichtigung(en) offensichtlicher Fehler (Regel 91)
 - Änderung(en) von Ansprüchen (Artikel 19)
 - Änderung(en) der Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen (Artikel 34)
 - Änderung(en) der Angaben im Antrag über Anmelder, Erfinder, Anwälte (Regel 92bis)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-184
23-12-2024

Wann und wie ist ein Ersatzblatt einzureichen?

- Ein Ersatzblatt muss eingereicht werden,
 - wenn die Berichtigung/Änderung einen anderen Teil der internationalen Anmeldung als des Antrags betrifft, in allen Fällen
 - in denen die Berichtigung/Änderung im Antrag enthalten ist, in Fällen, in denen sie so beschaffen ist, dass sie nicht in einem Schreiben übermittelt und auf den Antrag übertragen werden kann, ohne die Übersichtlichkeit und Vervielfältigungsfähigkeit dieses Blattes des Antrags zu beeinträchtigen
- Ihm muss ein Schreiben beigefügt werden, in dem die Unterschiede zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt erläutert werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-185
23-12-2024

Zusätzliche Berichtigungsverfahren

Nachprüfung durch und Gelegenheit zur Berichtigung vor den Bestimmungsämtern/ausgewählten Ämtern:
(Artikel 24(2), 25, 26, 39(3) und 48, Regeln 82bis und 82ter)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-186
23-12-2024



■ Eintragung von Änderungen gemäß Regel 92bis

Mögliche Änderungen nach Regel 92bis

- Namensänderung
- Adressänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Hinzufügung/Streichung eines Erfinders
- Änderung des Anmelders (Umschreibung, Hinzufügung, Streichung)
- Änderung des Patentanwalts

Antrag auf Eintragung einer Änderung gemäß Regel 92bis

- er muß schriftlich erfolgen
- er kann beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden
- in der Regel ist während der internationalen Phase kein Nachweis der (zu registrierenden) Änderung erforderlich (die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter können jedoch bei Eintritt in die nationale Phase Nachweise, z.B. eine Abtretungsurkunde, verlangen)
- das Internationale Büro benachrichtigt den Anmelder (mittels Formular PCT/IB/306) über die erfolgte Eintragung der Änderung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-189
23-12-2024

Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders gemäß Regel 92bis

- Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Änderung von einer noch nicht im Anmeldeantrag genannten Person (dem "neuen Anmelder") ohne schriftliche Zustimmung des "alten" Anmelders gestellt wird, muß ein Exemplar der Abtretungsurkunde oder ein ähnlicher Nachweis beigefügt werden
- Wenn der Antrag vom Anwalt des neuen Anmelders gestellt wird, muß eine von diesem neuen Anmelder unterzeichnete Vollmacht beigefügt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-190
23-12-2024

Frist gemäß Regel 92bis (1)

- Der Änderungsantrag muß vor Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Internationalen Büro eingehen
 - Daher wird empfohlen, ihn unmittelbar beim Internationalen Büro und nicht beim Anmeldeamt einzureichen.
- Wenn er erst nach Ablauf der Frist beim Internationalen Büro eingeht, wird die Änderung nicht registriert und der Anmelder muß ihn bei jedem Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt einzeln weiterverfolgen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-191
23-12-2024

Frist gemäß Regel 92bis (2)

- Wenn der Anmelder wünscht, daß eine bestimmte Änderung für die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung berücksichtigt wird, muß der entsprechende Antrag vor Abschluß der technischen Druckvorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingehen, in der Regel 15 Tage vor dem tatsächlichen Veröffentlichungsdatum.
- Wenn der Antrag beim Internationalen Büro zu spät eingeht, um für die internationale Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, benachrichtigt das Internationale Büro die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämtern

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-192
23-12-2024



■ Das Anmeldeamt

Das Anmeldeamt (1)

- bestimmt die für bei ihm eingereichte PCT- Anmeldungen zuständige(n) internationale(n) Recherchenbehörde(n) (Artikel 16(2))
- bestimmt die für bei ihm eingereichte PCT-Anmeldungen zuständige(n) mit der internationalen Prüfung beauftragte(n) zuständige(n) Behörde(n) (Artikel 32(2))
- schreibt vor, in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen internationale Anmeldungen bei ihm einzureichen sind (Regel 12.1 Absatz a und c)
- bestimmt die Höhe der Übermittlungsgebühr (Regel 14 Absatz b)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Das Anmeldeamt (2)

- prüft, ob es zuständig ist, als Anmeldeamt zu handeln im Hinblick auf
 - die Staatsangehörigkeit und/oder den Wohnsitz des Anmelders (Regeln 19.1 und 19.2)
 - die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wird (Regel 12.1 Absatz a)
- und übermittelt die internationale Anmeldung gegebenenfalls an das Internationale Büro als Anmeldeamt (Regel 19.4)
- erteilt oder versagt die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1) und Regel 20)
- entscheidet über Anträge auf Einbeziehung durch Verweis fehlender (Bestand)teile (Regeln 20.5 bis 20.7)
- prüft, ob Zeichnungen, auf die in der Beschreibung Bezug genommen wird, beigefügt sind (Artikel 14(2))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-195
23-12-2024

Das Anmeldeamt (3)

- prüft, ob eine Übersetzung der internationalen Anmeldung erforderlich ist (Regeln 12.3, 12.4 und 26.3ter Absatz e)
- prüft auf Formmängel (Artikel 14(1))
- erhebt die Gebühren für das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde und das Internationale Büro (Regeln 14, 15 und 16)
- prüft, ob die Gebühren rechtzeitig eingezahlt worden sind (Regel 16bis)
- prüft die Prioritätsansprüche (Regeln 4.10 und 26bis)
- entscheidet über Anträge auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 26bis.3)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-196
23-12-2024

Das Anmeldeamt (4)

- prüft, ob nationale Sicherheitsvorschriften der Behandlung der Anmeldung als internationale Anmeldung entgegenstehen (wird die Anmeldung bei einem regionalen Amt oder dem IB eingereicht, fällt dies in die Verantwortlichkeit des Anmelders)
- übermittelt das Aktenexemplar der Anmeldung an das Internationale Büro und eine Kopie der Anmeldung, das Recherchenexemplar, an die internationale Recherchenbehörde (Artikel 12 und Regeln 22.1 und 23.1)
- führt die Korrespondenz mit dem Anmelder und mit den internationalen Behörden
- erstellt beglaubigte Kopien von internationalen Anmeldungen die bei ihm eingereicht worden sind (Regel 21.2)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



■ Das Internationale Büro als Anmeldeamt

Internationales Büro als Anmeldeamt (RO/IB) (1)

- Das Internationale Büro steht als Anmeldeamt für Staatsangehörige und Bewohner aller PCT-Vertragsstaaten zur Verfügung.
(Regel 19.1(a)(iii))
- Die Einhaltung der Vorschriften über nationale Sicherheit liegt in der Verantwortung des Anmelders
- Das RO/IB lässt in JEDER Sprache eingereichte internationale Anmeldungen zu
- Die Zuständigkeit der ISAs und IPEAs wird so festgelegt, als ob die internationale Anmeldung bei einem zuständigen nationalen oder regionalen Amt eingereicht worden wäre (Regeln 35.3(a) und 59.1(b)). Wahl der ISA muss im Antrag angegeben werden
(Regeln 4.1(b)(iv) und 4.14bis)

Internationales Büro als Anmeldeamt (RO/IB) (2)

- Ein Anwalt ist befugt, vor dem RO/IB aufzutreten, wenn er berechtigt ist, vor einem zuständigen nationalen oder regionalen Amt zu handeln (Regel 83.1bis)
- Das RO/IB hat auf das Erfordernis verzichtet, dass eine separate Vollmacht oder eine Kopie einer allgemeinen Vollmacht in Bezug auf jeden Anwalt oder gemeinsamen Vertreter, der in Feld IV des Antrags angegeben ist, unter bestimmten Bedingungen vorgelegt werden muss (siehe <https://www.wipo.int/pct/en/texts/waivers.html>)
- Keine Übermittlungsgebühr für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-201
23-12-2024

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (1)

- Fälle, in denen die internationale Anmeldung an das RO/IB übermittelt wird:
 - wenn sie von einem Anmelder aus einem PCT-Vertragsstaat bei einem Amt eingereicht wird, das aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Anmelders nicht als Anmeldeamt zuständig ist
 - wenn sie in einer Sprache abgefasst ist, die von dem Amt, bei dem sie eingereicht wird, nicht zuglassen ist
 - wenn ein RO keinen richtigen Bestandteil oder Teil einbeziehen konnte (Regel 20.5bis), weil dieses Amt eine Mitteilung über die Unvereinbarkeit eingereicht hat (Regel 20.8(a-bis))
 - wenn aus einem anderen Grund das Anmeldeamt und das RO/IB der Übermittlung zustimmen und der Anmelder diese genehmigt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-202
23-12-2024

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (2)

■ Bedingungen für die Übermittlung:

- alle anwendbaren nationalen Sicherheitsanforderungen sind erfüllt
- eine Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr wird entrichtet (nicht alle Ämter fordern eine solche Gebühr)

■ Auswirkung der Übermittlung auf das internationale Anmeldedatum:

das internationale Anmeldedatum wird das Datum des Eingangs beim "nicht zuständigen" Amt, sofern

- die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt sind

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-203
23-12-2024

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (3)

■ Folgen der Übermittlung:

- alle PCT-Anmeldegebühren sind in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar an das Internationale Büro zu zahlen
 - die einmonatige Frist zur Zahlung wird ab dem tatsächlichen Datum des Eingangs der Anmeldung bei dem RO/IB berechnet
- alle an das nicht zuständige Amt gezahlten Gebühren, außer einer Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr (falls erforderlich), werden zurückerstattet
- die Frage, ob die zuvor als Anwalt bestellte Person berechtigt ist, den Anmelder vor dem RO/IB zu vertreten, muss geprüft werden (Regel 83.1bis)
- die Frage, ob die vom Anmelder gewählte Internationale Recherchenbehörde richtig ist, wird geprüft (Regel 35)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-204
23-12-2024

Mittel zur Einreichung von PCT-Anmeldungen beim RO/IB

- Das RO/IB akzeptiert die Einreichung internationaler Anmeldungen über ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE (Das RO/IB nimmt ab 1. Juli 2021 keine Einreichungen mehr über PCT-SAFE an)*
- Ist keiner der beiden Dienste verfügbar, können internationale Anmeldungen auch über den neuen "Ersatz-Hochladedienst" hochgeladen werden
- Als weitere Sicherung betreibt das IB auch einen begrenzten Fax-Service für Anmelder, die technische Schwierigkeiten bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten haben
 - Bei technischem Versagen oder anderen Problemen im Zusammenhang mit der Faxübermittlung trägt jedoch der Anmelder das Risiko (Regel 92.4(c))
- Zeitunterschied beachten: ist das übermittelte Dokument innerhalb einer bestimmten Frist fällig, entscheidet der Ablauf dieser Frist in Genf darüber, ob das Dokument rechtzeitig eingereicht wurde (Regel 80.4(b))

* Siehe *PCT Applicant's Guide*, General Information, Annex B2(1B)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-205
23-12-2024

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (1)

- Wenn die Priorität einer früheren nationalen, regionalen oder internationalen (anderes RO als RO/IB) Anmeldung in einer PCT-Anmeldung beansprucht wird, die beim RO/IB eingereicht oder nach Regel 19.4 an es übermittelt wurde:
 - das RO/IB kann nicht aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie einer solchen Anmeldung ("Prioritätsbeleg") zu erstellen, da das RO/IB nicht das Amt ist, bei dem diese frühere Anmeldung eingereicht wurde
 - wenn das entsprechende Kästchen in Feld Nr. VI des Antrags markiert ist, löscht RO/IB die Markierung *ex officio*

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-205
23-12-2024

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (2)

- ❑ der Prioritätsbeleg muss vom Anmelder bei dem betreffenden nationalen oder regionalen Amt oder Anmeldeamt angefordert und innerhalb der 16-Monatsfrist eingereicht werden - beachten Sie, dass selbst wenn das betreffende Amt den Prioritätsbeleg im Namen des Anmelders an das IB sendet, gilt die 16-Monatsfrist (d.h. Regel 17.1(b) gilt nicht); zur Einhaltung der Frist kann das Dokument über ePCT an das IB gesendet werden, vorbehaltlich einer Bestätigung
- ❑ das RO/IB kann aufgefordert werden, den Prioritätsbeleg über DAS zu erhalten, soweit das Amt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, am DAS-System teilnimmt (Regel 17.1(b-bis))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-208
23-12-2024

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (3)

- Wird die Priorität einer früheren PCT/IB-Anmeldung in einer nachfolgenden PCT/IB-Anmeldung beansprucht, kann das entsprechende Kästchen in Feld Nr. VI des Antrags angekreuzt werden, und das RO/IB wird den entsprechenden Prioritätsbeleg vorbereiten und an das IB übermitteln (siehe Regeln 17.1(b) und 21.2)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-208
23-12-2024

Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regeln 12.3, 20.1(c) und (d))

- Wird die internationale Anmeldung beim RO/IB in einer Sprache eingereicht, die von der ISA, die die internationale Recherche durchführen soll, nicht zugelassen ist, muss der Anmelder:
 - dem RO/IB
 - innerhalb eines Monats ab dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim RO/IB
 - eine Übersetzung der internationalen Anmeldung übermitteln, und zwar in einer Sprache, bei der es sich um eine von der ISA, die die internationale Recherche durchführen soll, zugelassene Sprache und eine Veröffentlichungssprache handelt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-209
23-12-2024

Aufforderung zur Einreichung der erforderlichen Übersetzung (Regel 12.3(c) und e))

- Hat der Anmelder zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm das RO/IB die Mitteilung über das PCT-Aktenzeichen und das internationale Anmelde datum zusendet, die erforderliche Übersetzung noch nicht eingereicht, so fordert das RO/IB den Anmelder auf:
 - die erforderliche Übersetzung innerhalb eines Monats nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung einzureichen
 - falls die erforderliche Übersetzung nicht innerhalb dieser einmonatigen Frist eingereicht wird, diese einzureichen (und gegebenenfalls eine Gebühr für verspätete Einreichung in Höhe von 25 % der internationalen Anmeldegebühr zu zahlen) und zwar innerhalb
 - eines Monats nach dem Datum der Aufforderung oder
 - zwei Monaten nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim RO/IB,

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-210
23-12-2024

Versäumnis, eine Übersetzung einzureichen und/oder die Gebühr für verspätete Einreichung zu zahlen (Regel 12.3(d))

- Hat der Anmelder nicht innerhalb der anwendbaren Frist die erforderliche Übersetzung eingereicht und/oder gegebenenfalls die Gebühr für verspätete Einreichung bezahlt, gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom RO/IB für zurückgenommen erklärt
 - Jede Übersetzung und jede Zahlung, die beim RO/IB eingeht,
 - bevor das RO/IB die Erklärung abgibt, dass die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt und
 - vor Ablauf von 15 Monaten nach dem Prioritätsdatum
- gilt als vor Ablauf der anwendbaren Frist eingegangen (d.h. einen Monat nach dem Datum der Aufforderung oder zwei Monate nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung, je nachdem, welche Frist später abläuft)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



■ Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (1)

- Einreichung neuer Anmeldungen beim RO/IB:
 - ❑ Sofern keiner dieser Anmelder sollten ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE verwenden (Das RO/IB nimmt seit dem 1. Juli 2021 keine Einreichungen mehr über PCT-SAFE an)
 - ❑ Dienste verfügbar ist, können Anmeldungen und Dokumenten über den “ePCT Business Continuity Service” eingereicht werden
(siehe <https://pctcs.wipo.int/ePCTFiling/index.xhtml?lang=de>)

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (2)

- Übermittlung von Dokumenten an das IB und RO/IB nach der Einreichung:
 - ❑ Anmelder sollten ePCT benutzen (*empfohlen*);
 - ❑ Für den Fall das ePCT nicht verfügbar ist, können Anmelder den “ePCT Business Continuity Service” nutzen
- Um Formulare oder Mitteilungen vom IB in dringenden Fällen zu erhalten:
 - ❑ Zugang zur Akte in ePCT (mit starker Authentifizierung) (*empfohlen*)
 - ❑ E-Mail-Ermächtigung an das IB für Formulare und andere Mitteilungen (idealer Weise “ausschließlich in elektronischer Form”)
 - ❑ Seit 1. Januar 2020, werden dringende Mitteilungen nicht mehr per Fax gesendet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-215
23-12-2024

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (3)

- Aufgrund folgender Gründe rät das IB dringend vom Gebrauch von Fax für Kommunikation mit dem IB ab:
 - ❑ Technische Unzuverlässigkeit von Fax-Übertragungen
 - ❑ Übermittlungsfehler oder Lesbarkeitsprobleme fallen stets in den Verantwortungsbereich des Anmelders (Regel 92.4(c))
 - ❑ Ein positiver Übertragungsbericht seitens des Anmelders ist kein Beweis für eine erfolgreiche Übertragung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-216
23-12-2024

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (4)

- Seit 1. Januar 2020 bietet das IB trotzdem weiterhin einen eingeschränkten Faxdienst als zusätzliche Sicherheit für Anmelder an, die technische Schwierigkeiten haben, Dokumente elektronisch einzureichen
 - Die verbleibenden zwei PCT Fax-Nummern finden sich auf der PCT-Ressourcen Webseite:
www.wipo.int/pct/de/index.html
 - Anmeldern wird empfohlen, den "zuständigen Sachbearbeiter" vor Fax- Übertragungen während der regulären Geschäftszeiten telefonisch zu informieren (oder andernfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



■ Internationale Recherche und schriftlicher Bescheid der ISA

Aufgaben der internationalen Recherchenbehörde (1)

- Prüfung der Einheitlichkeit der Erfindung (Regel 40)
- Prüfung der Erfindungsbezeichnung (Regel 37) und der Zusammenfassung (Regel 38)
- Recherche der beanspruchten Erfindung (Artikel 15(3), Regel 33.3)
- Zustimmung zu einer Berichtigung offensichtlicher Fehler
 - in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag (Regel 91.1(b)(ii)) oder
 - in einem Schriftstück, das bei dieser Behörde eingereicht worden ist (Regel 91.1(b)(iv))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Aufgaben der internationalen Recherchenbehörde (2)

- Erstellung des internationalen Recherchenberichts (ISR) (Regeln 42 und 43) oder der Erklärung, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 17(2))
- Erstellung eines schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde (Regel 43bis): unverbindliches Gutachten zu Neuheit, erforderlicher Tätigkeit (Nichtoffensichtlichkeit) und gewerblicher Anwendbarkeit der beanspruchten Erfindung

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-221
23-12-2024

ISAs (Ingesamt 25)

- | | |
|-----------------------|--|
| ■ AT – Österreich | ■ PH – Philippinen |
| ■ AU – Australien | ■ RU – Russische Föderation |
| ■ BR – Brasilien | ■ SA – Saudi-Arabien (ab 15.12.2024) |
| ■ CA – Kanada | ■ SE – Schweden |
| ■ CL – Chile | ■ SG – Singapur |
| ■ CN – China | ■ TR – Türkei |
| ■ EG – Ägypten | ■ UA – Ukraine |
| ■ ES – Spanien | ■ US – Vereinigte Staaten von Amerika |
| ■ FI – Finnland | ■ EA – Eurasische Patentorganisation (AM, AZ, BY, KZ, KG, RU, TJ, TM) |
| ■ IL – Israel | ■ EP – Europäisches Patentamt |
| ■ IN – Indien | ■ XN – Nordisches Patentinstitut (Dänemark, Island, Norwegen) |
| ■ JP – Japan | ■ XV – Visegrad Patentinstitut (VPI) (Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn) |
| ■ KR – Republik Korea | |

Anmeldeamt entscheidet, welche ISAs verfügbar sind

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-222
23-12-2024

Einschlägiger Stand der Technik für die internationale Recherche (Artikel 15(2) und Regel 33)

■ Einschlägiger Stand der Technik:

- alles, was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist
- irgendwo in der Welt
- mittels schriftlicher Offenbarung
- was für die Feststellung bedeutsam ist, ob die beanspruchte Erfindung neu ist oder nicht und ob sie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht oder nicht
- vorausgesetzt, daß der Zeitpunkt, zu dem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, vor dem internationalen Anmeldedatum liegt

■ PCT-Mindestprüfstoff (Regel 34)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-223
23-12-2024

Der internationale Recherchenbericht (ISR) (Regeln 42 und 43) (1)

■ Der internationale Recherchenbericht enthält:

- IPC-Symbole (Internationale Patentklassifikation)
- Angabe der recherchierten Sachgebiete
- ggf. Angaben zur mangelnden Einheitlichkeit der Erfindung
- Aufzählung der für den Stand der Technik einschlägigen Veröffentlichungen
- ggf. Angaben bzgl. der Feststellung, daß für bestimmte, aber nicht alle Ansprüche eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-224
23-12-2024

Der internationale Recherchenbericht (ISR) (Regeln 42 und 43) (2)

- Frist für die Erstellung des ISR und des schriftlichen Bescheids der ISA:
 - ❑ 3 Monate ab Eingang des Recherchenexemplars bei der ISA (normalerweise etwa 16 Monate ab dem Prioritätsdatum, wenn eine Priorität beansprucht wird)
 - ❑ 9 Monate ab dem Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-225
23-12-2024

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (1)

- Die Anmeldung betrifft einen Gegenstand, den die ISA nicht recherchieren muß und im Einzelfall entscheidet, nicht zu recherchieren (Artikel 17(2)(a)(i) und Regel 39.1)
- Beschreibung, Ansprüche oder Zeichnungen entsprechen den Anforderungen so wenig, daß für keinen der Ansprüche eine sinnvolle Recherche durchgeführt werden kann (Artikel 17(2)(a)(ii))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-226
23-12-2024

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (2)

- Die Anmeldung offenbart eine Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, aber:
 - es wurde kein Sequenzprotokoll eingereicht oder
 - das eingereichte Protokoll entspricht nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard oder es wurde nicht in elektronischer Form erstellt (Regel 13ter.1(d))
 - die Gebühr für verspätete Einreichung des Sequenzprotokoll wurde nicht innerhalb der anwendbaren Frist entrichtet (Regel 13ter.1(d))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-227
23-12-2024

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (3)

■ Folgen:

- Die ISA erklärt, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und diese Erklärung wird mit der Anmeldung als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht (Regel 48.2(a)(v))
- Die Anmeldung bleibt gültig aber die IPEA ist nicht verpflichtet, eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen, da ein internationaler Recherchenbericht fehlt (Regel 66.1(e))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-228
23-12-2024

Schriftlicher Bescheid der ISA (Regel 43bis) (1)

- Erster vorläufiger und unverbindlicher Bescheid über:
 - Neuheit (nicht vorweggenommen)
 - erfinderische Tätigkeit (nicht offensichtlich)
 - gewerbliche Anwendbarkeit
- Für alle internationalen Anmeldungen wird zur selben Zeit wie der ISR ein schriftlicher Bescheid erstellt
- Der schriftliche Bescheid wird dem Anmelder und dem internationalen Büro zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht übersandt
- Schriftlicher Bescheid wird am Tag der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung auf PATENTSCOPE in der Originalsprache zugänglich gemacht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-229
23-12-2024

Schriftlicher Bescheid der ISA (Regel 43bis) (2)

- Kein formelles Verfahren zur Erwiderung auf einen schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde
- Möglichkeit, eine informelle Stellungnahme an das internationale Büro senden,
 - das eventuelle Stellungnahmen zusammen mit dem schriftlichen Bescheid in der Originalsprache veröffentlicht
 - das eventuelle Stellungnahmen den Bestimmungsämtern zusammen mit dem internationalen Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I) übermittelt, sofern und sobald dieser Bericht übersandt wird
- Anmerkung: der internationale Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I) und entsprechende Übersetzungen werden 30 Monate nach dem Prioritätsdatum erstellt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-230
23-12-2024

Einschlägiger Stand der Technik für den schriftlichen Bescheid der ISA (Regeln 43bis.1(b) und 64.1)

■ Stand der Technik:

- es gilt dasselbe wie für die internationale Recherche, ABER:
- das maßgebliche Datum: alles was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätsdatum zugänglich gemacht wurde

■ Die ISA kann eine Kopie eines Prioritätsbelegs vom internationalen Büro beantragen (Regel 66.7(a)); wenn der ISA jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Bescheids der ISA noch keine Kopie übersandt werden kann, wird der schriftliche Bescheid trotzdem unter der Annahme erstellt, daß das Prioritätsdatum das für den Stand der Technik maßgebliche Datum ist, es sei denn, der Anmelder ist seinen Verpflichtungen nach Regel 17.1 nicht nachgekommen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-231
23-12-2024

Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP) (Kapitel I) (Regel 44bis)

■ Wenn der Anmelder keinen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt hat:

- erstellt das Internationale Büro den IPRP (Kapitel I) auf der Grundlage des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde
- IPRP (Kapitel I) und entsprechende Übersetzungen
 - werden den Bestimmungssämlern übermittelt
 - werden öffentlich zugänglich gemacht, aber nicht veröffentlicht wie die internationale Anmeldung und der internationale Recherchenbericht
 - aber nicht vor Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-232
23-12-2024

Verwendung des Schriftlichen Bescheids der ISA im Verfahren nach Kapitel II (Regel 66.1bis)

- Wenn der Anmelder einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellt:
 - gilt der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde als der schriftliche Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (Ausnahme: die IPEA entschließt sich, schriftliche Bescheide von bestimmten internationalen Recherchenbehörden nicht zu akzeptieren)
 - werden informelle Stellungnahmen des Anmelders zum schriftlichen Bescheid der ISA nicht an die IPEA gesandt (nur Änderungen und Gegenvorstellungen nach Artikel 34)
 - werden eventuelle informelle Stellungnahmen nicht an die Bestimmungämter oder ausgewählten Ämter übersandt, wenn ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt wird



Ergänzende internationale Recherche

PCT-Regel 45bis

Ziele

- Reaktion auf die Bedenken der Anmelder, daß nach Zahlung der nationalen Gebühren neuer Stand der Technik gefunden wird
- Verringerung dieses Risikos durch Einführung der Option, ergänzende internationale Recherchen durchführen zu lassen
- Erweiterung des recherchierten Bereichs durch Berücksichtigung der wachsenden Sprachenvielfalt beim Stand der Technik

Grundzüge

- Fakultatives Verfahren:
 - derzeit angeboten von den Recherchenbehörden (SISA): AT, EP, FI, RU, SE, SG, TR, UA, XN and XV
 - weitere Behörden planen, SIS in der Zukunft anzubieten
- Der Anmelder kann die SISA frei wählen, mit Ausnahme der Recherchenbehörde, die die Hauptrecherche durchgeführt hat
- Jede SISA bestimmt den Umfang der ergänzenden Recherche und die dafür fälligen Gebühren
- Die SISA recherchiert nur eine Erfindung - zusätzliche Recherchengebühren gibt es nicht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-237
23-12-2024

Wann sollte man den Antrag stellen?

(1)

- Der internationale Recherchenbericht (ISR) ist von hoher Qualität, ausreichend für normale Zwecke
- Eine ergänzende Recherche ist daher nur zu beantragen, wenn die weiteren Informationen die zusätzlichen Kosten rechtfertigen
- Folgendes ist zu berücksichtigen:
 - der internationale Recherchenbericht (ISR)
 - der kommerzielle Wert der einzelnen Anmeldung
 - die Anzahl der in einem bestimmten technischen Bereich einschlägigen Veröffentlichungen in von der Hauptrecherchenbehörde weniger bekannten Sprachen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-238
23-12-2024

Wann sollte man den Antrag stellen? (2)

- Interesse an einer Recherche durch eine bestimmte Internationale Behörde (freie Wahl der Recherchenbehörde)
- Interesse an einer Recherche in den zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen in einer bestimmten Sprache
- Interesse an einem bestimmten Sachgebiet das, auf der Grundlage von Artikel 17(2), nicht durch die für die Hauptrecherche zuständige Recherchenbehörde recherchiert wird (Bsp. Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung, Regel 39.1(iv))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-239
23-12-2024

Fristen und Gebühren

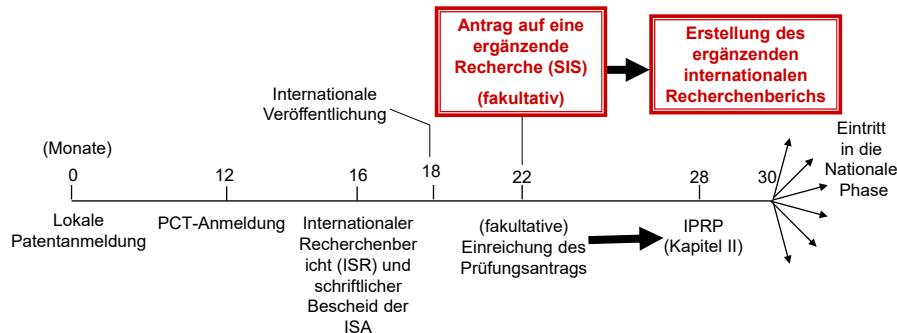
- Der Antrag auf eine ergänzende Recherche muß vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum beim Internationalen Büro eingereicht werden
- Die Gebühren* sind innerhalb 1 Monats ab Antragsstellung beim IB in Schweizer Franken zu zahlen:
 - Gebühr für die ergänzende Recherche
 - Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche
- Beginn der SIS: nach Erhalt des ISR oder spätestens nach Ablauf von 22 Monaten ab Prioritätsdatum
- Erstellung des ergänzenden internationalen Recherchenberichts: vor Ablauf von 28 Monaten ab Prioritätsdatum

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-240
23-12-2024

* Siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anhang SISA

Die ergänzende internationale Recherche im PCT System



WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-241
23-12-2024

Der Antrag (1)

- Das Formular PCT/IB/375 ist zu verwenden
- Es muß folgende Angaben enthalten:
 - die Behörde, die die ergänzende Recherche durchführen soll
 - ggf. welche Ansprüche recherchiert werden sollen (siehe "Einheitlichkeit der Erfindung")
- Zusammen mit dem Antrag sind ggf. einzureichen:
 - eine Übersetzung in eine von der Behörde zulässigen Sprache*
 - ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form*

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

* Siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anhang SISA

Introduction-242
23-12-2024

Der Antrag (2)

- Ein Anwalt muß nicht, kann aber als Vertreter vor der mit der ergänzenden Recherche beauftragten Behörde bestellt werden
- Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, fordert das IB den Anmelder auf (Formular PCT/IB/377), die Gebühren zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung innerhalb eines Monats ab Datum der Aufforderung zu entrichten
- Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn keine Gebühren entrichtet werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-243
23-12-2024

Einheitlichkeit der Erfindung

- Nur eine Erfindung wird recherchiert – es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Gebühren für weitere Erfindungen zu entrichten
- Generell wird die zuerst beanspruchte Erfindung recherchiert
- Stellt die Hauptrecherchenbehörde (ISA) fehlende Einheitlichkeit fest, so kann der Anmelder eine ergänzende Recherche für eine andere als die zuerst genannte Erfindung beantragen
 - die Behörde ist nicht verpflichtet, von der ISA nicht recherchierte Erfindungen zu recherchieren (Regel 45bis.5(d))
- Die SISA muß der Auffassung der ISA bezüglich Einheitlichkeit nicht folgen
- Dem Anmelder steht ein Überprüfungsverfahren zur Verfügung, das dem Widerspruchsverfahren bei der Hauptrecherche entspricht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-244
23-12-2024

Umfang der Recherche (1)

- Grundlage für die Recherche ist die ursprünglich eingereichte Anmeldung: Änderungen nach Artikel 19 und/oder 34 werden nicht berücksichtigt
- Nicht recherchieren muß die Behörde:
 - ❑ einen Anmeldungsgegenstand, den sie nach Artikel 17(2) nicht recherchieren würde
 - ❑ Ansprüche, die von der ISA nicht recherchiert wurden
 - ❑ internationale Anmeldungen, die nach dem Abkommen zwischen der WIPO und der Behörde* von der ergänzenden Recherche ausgeschlossen sind
 - Begrenzung der Anzahl an ergänzenden Recherchen
 - Begrenzung der Anzahl an recherchierten Ansprüche

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

* Siehe www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html

Introduction-245
23-12-2024

Umfang der Recherche (2)

- Die Behörde bestimmt den Umfang des recherchierten Standes der Technik
- Die Recherche kann umfassen:
 - ❑ eine neue Recherche unter Berücksichtigung des PCT-Mindestprüfstoff als auch Dokumente, die der Behörde in anderen Sprachen zur Verfügung stehen
 - ❑ eine Recherche, die die Hauptrecherche ergänzt, generell unter Berücksichtigung von Dokumenten in zusätzlichen Sprachen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-246
23-12-2024

Verfügbares Angebot (1)

- SISA/AT: drei Optionen
 - Dokumente in deutscher Sprache
 - Europäische und nordamerikanische Dokumente
 - PCT-Mindestprüfstoff
- SISA/EP: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente
- SISA/FI und SISA/SE: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Dänisch, Finnisch, Norwegisch und Schwedisch

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-247
23-12-2024

Verfügbares Angebot (2)

- SISA/RU: zwei Optionen
 - Dokumente in russischer Sprache sowie weitere Dokumente der ehemaligen Sowjetunion und der GUS-Staaten
 - Für Anmeldungen, für die eine Erklärung nach Artikel 17(2) abgegeben wurde, weil sie einen in Regel 39.1(iv) erwähnten Gegenstand betreffen (Behandlungsverfahren), mindestens den PCT-Mindestprüfstoff sowie die oben erwähnten Unterlagen
- SISA/SG: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Englisch und Chinesisch
- SISA/TR: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Türkisch

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-248
23-12-2024

Verfügbares Angebot (3)

- SISA/UA: drei Optionen
 - PCT-Mindestprüfstoff
 - Dokumente der ehemaligen Sowjetunion in russischer Sprache sowie Dokumente in ukrainisch
 - Europäische und nordamerikanische Dokumente
- SISA/XN: PCT-Mindesprüfstoff sowie die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Dänisch, Islandisch, Norwegisch und Schwedisch
- SISA/XV: zwei Optionen
 - Dokumente in Polnischer, Slowakischer, Tschechicher und Ungarischer Sprache
 - PCT-Mindesprüfstoff sowie die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Polnisch, Slowakisch, Tschechich und Ungarisch

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-249
23-12-2024

Der ergänzende internationale Recherchenbericht - SISR (1)

- Der SISR (Formular PCT/SISA/501) ist dem ISR ähnlich, aber
 - enthält keine Klassifizierung des Anmeldungsgegenstandes
 - enthält keine Bemerkungen zur Bezeichnung der Erfindung und zur Zusammenfassung
 - muß im ISR zitierte Dokumente nur in Verbindung mit neuen nicht im ISR zitierten Dokumenten erwähnen
 - kann Erläuterungen enthalten betreffend:
 - Zitierungen, die als einschlägig gelten
 - den Umfang der ergänzenden Recherche, insbesondere wenn der ISR verspätet ist
- Es wird kein schriftlicher Bescheid erstellt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-250
23-12-2024

Der ergänzende internationale Recherchenbericht - SISR (2)

- Der SISR wird dem Anmelder und dem IB übermittelt
- Das IB macht den Bericht öffentlich zugänglich (nach Veröffentlichung der Anmeldung)
- Wenn nicht in Englisch, so wird der Bericht vom IB ins Englische übersetzt
- Das IB übermittelt den Bericht und, wenn erforderlich, dessen Übersetzung an die Prüfungsbehörde (IPEA) und an die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-251
23-12-2024

Rückerstattung von Gebühren

- Beginnt die Behörde das Verfahren, führt aber keine Recherche durch wegen des Anmeldungsgegenstandes, fehlender Klarheit oder Fehlen des Sequenzprotokolls in elektronischer Form oder, weil die Hauptrecherchenbehörde eine Erklärung nach Artikel 17(2) abgegeben hat,
 - so wird die Gebühr für die ergänzende Recherche nicht zurückerstattet
- Beginnt die Behörde das Verfahren, führt aber keine Recherche durch wegen Beschränkungen bez. des Umfangs der von der Behörde durchgeföhrten ergänzenden Recherche, so gilt der Antrag auf eine ergänzende Recherche als nicht gestellt und
 - die Gebühr für die ergänzende Recherche wird zurückerstattet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-252
23-12-2024



■ Einheitlichkeit der Erfindung und Widerspruchsverfahren

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der ISA (Artikel 17(3) und Regel 40) (1)

- Bei mehreren Erfindungen wird die erste beanspruchte Erfindung („Haupterfindung“) immer recherchiert, weitere Erfindungen jedoch erst nach Zahlung zusätzlicher Recherchengebühren
- Die ISA
 - teilt dem Anmelder die Gründe für die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung mit (ISA/EP übersendet dem Anmelder zusammen mit dieser Mitteilung die Ergebnisse der Teilrecherche zu der Haupterfindung)
 - fordert den Anmelder auf, innerhalb eines Monats ab Datum der Aufforderung, zusätzliche Recherchengebühren zu zahlen und, falls der Anmelder die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch zahlen möchte, eine Widerspruchsgebühr an die ISA zu zahlen, sofern diese eine solche Gebühr verlangt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der ISA (Artikel 17(3) und Regel 40) (2)

- Nichtzahlung der zusätzlichen Gebühren ist ohne Einfluß auf die Anmeldung; allerdings werden die festgestellten weiteren Erfindungen nicht recherchiert und der schriftliche Bescheid wird die nicht recherchierten Ansprüche nicht vorläufig bewerten; infolgedessen brauchen die nicht recherchierten Ansprüche von der IPEA nicht geprüft zu werden
- Teilung von Anmeldungen ist für die internationale Phase nicht vorgesehen, ist aber vor bestimmten Bestimmungsämtern in der nationalen Phase möglich (siehe die jeweiligen nationalen Vorschriften)

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-255
23-12-2024

Widerspruchsverfahren vor der ISA (1) (Regel 40.2)

- Wenn der Anmelder alle oder einen Teil der zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichtet, recherchiert die ISA die weiteren festgestellten Erfindungen und überprüft gleichzeitig, ob die Aufforderung, zusätzliche Gebühren zu bezahlen, gerechtfertigt war
- Je nach ISA kann die Überprüfung von der Zahlung einer Widerspruchsgebühr abhängig gemacht werden
- Stellt die ISA fest, daß der Widerspruch gerechtfertigt war, werden die entrichteten zusätzlichen Gebühren entweder teilweise oder vollständig zurückerstattet; die Widerspruchsgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die ISA feststellt, daß der Widerspruch in vollem Umfang begründet war

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-256
23-12-2024

Widerspruchsverfahren vor der ISA (2) (Regel 40.2)

- Wenn die ISA feststellt, daß die Aufforderung gerechtfertigt war, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Beschuß ist zu begründen
- Der Anmelder kann beantragen, daß der Wortlaut des Widerspruchs sowie die Entscheidung darüber an die Bestimmungsämter übermittelt wird; Vorsicht: die Bestimmungsstaaten können eine Übersetzung verlangen

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der IPEA (Artikel 34(3)(a) und Regel 68) (1)

- Die Kriterien für die Feststellung der Einheitlichkeit der Erfindung entsprechen denen, die im Rahmen der internationalen Recherche gelten (Regeln 13 und 68)
- Stellt die IPEA mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung fest, fordert sie den Anmelder auf, die Ansprüche einzuschränken oder zusätzliche Prüfungsgebühren zu entrichten
- Der Anmelder kann diejenigen Teile der Anmeldung bestimmen, welche als "Haupterfindung" geprüft werden sollen und für welche die zusätzlichen Gebühren entrichtet werden sollen

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der IPEA (Artikel 34(3)(a) und Regel 68 (2)

- Die zusätzlichen Gebühren können unter Widerspruch entrichtet werden, vorbehaltlich der Zahlung einer Widerspruchsgebühr
- Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt wie bei der internationalen Recherche

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-259
23-12-2024

Widerspruchsverfahren vor der IPEA (1) (Regel 68.3)

- Wenn der Anmelder alle oder einen Teil der zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichtet, prüft die IPEA die zusätzlichen Erfindungen, und überprüft gleichzeitig, ob die Aufforderung, diese zusätzlichen Gebühren zu entrichten, gerechtfertigt war
- Je nach IPEA kann die Überprüfung von der Zahlung einer Widerspruchsgebühr abhängig gemacht werden
- Wenn die IPEA nach Überprüfung feststellt, daß der Widerspruch gerechtfertigt war, werden die betreffenden Gebühren entweder teilweise oder vollständig zurückerstattet; die Widerspruchsgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die IPEA feststellt, daß der Widerspruch in vollem Umfang begründet war

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-260
23-12-2024

Widerspruchsverfahren vor der IPEA (2) (Regel 68.3)

- Wenn die IPEA feststellt, daß die Aufforderung gerechtfertigt war, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Beschuß ist zu begründen
- Der Anmelder kann verlangen, daß der Wortlaut des Widerspruchs und die Entscheidung darüber dem Bericht über die internationale vorläufige Prüfung als Anhang beigefügt und an die ausgewählten Ämter übermittelt wird; Vorsicht: die ausgewählten Ämter können eine Übersetzung verlangen



■ Das Internationale Büro

Allgemeine Zuständigkeit im Rahmen des PCT (1)

- Internationale Koordination des PCT-Systems
- Unterstützung der PCT-Vertragsstaaten, die bereits dem PCT beigetreten sind oder Interesse an einem Beitritt gezeigt haben, und derer nationaler oder regionaler Ämter
 - Beratung bei der Umsetzung des PCT in nationales Recht
 - Beratung bei der Entwicklung interner Verfahren zur Behandlung von PCT-Anmeldungen, einschließlich der Schulung von Mitarbeitern der Anmeldeämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Allgemeine Zuständigkeit im Rahmen des PCT (2)

- Veröffentlichung von Informationen über das PCT-System
 - PCT-Leitfaden für Anmelder
 - PCT-Newsletter
 - Amtliche Mitteilungen (Official Notices)
 - Email-Benachrichtigungen
 - PCT-Internetseite
- PCT-Seminare und Schulungen
- Anmeldeamt für Anmelder aus allen Vertragsstaaten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-265
23-12-2024

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (1)

- Zweite Formalprüfung der Aktenexemplare der internationalen Anmeldungen
- Veröffentlichung internationaler Anmeldungen
- Eingangsstelle für Änderungen nach Art. 19 und Veröffentlichung derselben
- Übermittlung von Kopien der internationalen Anmeldungen, internationalen Recherchenberichte und damit im Zusammenhang stehenden Schriftstücke an die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-265
23-12-2024

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (2)

- Registrierung von Änderungen nach Regel 92bis in den Angaben bezüglich Anmelder, Erfinder und Anwälte
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf eine ergänzende internationale Recherche und Einnahme der diesbezüglichen Gebühren
- Übermittlung an die zuständige Recherchenbehörde
- Zweite Formalprüfung der Prüfungsanträge

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-267
23-12-2024

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (3)

- Übermittlung der internationalen vorläufigen Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel I) an die Bestimmungsämter
- Übermittlung der internationalen vorläufigen Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel II) an die ausgewählten Ämter
- Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung und der Zusammenfassung in die englische und französische Sprache
- Übersetzung internationaler Recherchenberichte in die englische Sprache
- Übersetzung internationaler vorläufiger Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel I oder II) in die englische Sprache

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-268
23-12-2024



Akteneinsicht

- Allgemeine Richtlinien
- Akteneinsicht bei Ämtern und Behörden

Allgemeine Richtlinien

- RO, ISA, IPEA, DO, EO und das IB halten alle ihre eigenen Akten im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung
- Der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat jederzeit Einsicht in die Akte der internationalen Anmeldung
- Internationale Anmeldungen sind gegenüber Dritten und anderen Ämtern bis zur internationalen Veröffentlichung vertraulich
- DOs haben Einsicht in Dokumente der Akte des IB, soweit sie sich auf das Verfahren nach Kapitel I beziehen
- EOs haben darüber hinaus vollständige Einsicht in die Akte der IPEA, sobald der IPRP Kapitel II erstellt ist

Akteneinsicht beim IB (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in den vollständigen Akteninhalt (bevorzugt über ePCT **mit** starker Authentifizierung)
- Alle veröffentlichten PCT-Anmeldungen sind auf PATENTSCOPE verfügbar
- Ab dem 1. Juli 2020 muss die IPEA, wenn sie technisch dazu bereit ist, Dokumente aus ihrer Akte an das IB übermitteln (d.h. vom Anmelder eingereichte schriftliche Bescheide, Stellungnahmen und Änderungen), damit das IB sie der Öffentlichkeit zugänglich machen kann (im Namen der ausgewählten Ämter)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-271
23-12-2024

Akteneinsicht beim IB (2)

- Die Einsicht Dritter in andere Dokumenten der Akte des IB nach Veröffentlichung:
 - Internationale Anmeldungen, die nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurden:
 - Der gesamte öffentlich verfügbare Akteninhalt ist auf PATENTSCOPE
 - Internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 1998 und vor dem 1. Januar 2009 eingereicht wurden:
 - Bestimmte Dokumente sind auf PATENTSCOPE verfügbar
 - Einige Dokumente sind nur auf Papier verfügbar und werden auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt
 - Internationale Anmeldungen, die vor dem 1. Juli 1998 eingereicht wurden: Keine Einsicht des Akteninhalts

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-272
23-12-2024

Akteneinsicht beim IB (3)

■ Einschränkungen:

- Kopien des IPRP (Kapitel I oder II), jede Übersetzung davon und andere von der IPEA an das IB übermittelte Dokumente werden erst nach 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum in PATENTSCOPE öffentlich zugänglich gemacht
- Keine Einsicht in:
 - Rein interne Dokumente und Mitteilungen zwischen den Ämtern
 - Angaben, die nach Regel 48.2 Absatz I von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden
 - Angaben, die von der Akte des IB nach Regel 94.1 Absatz e ausgeschlossen wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-273
23-12-2024

Akteneinsicht beim IB (4)

■ Anforderungen, um bestimmte Angaben von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e auszuschließen

- Begründeter Antrag des Anmelders an das IB
- Begleitet von Ersatzblättern und einem Schreiben, das auf die Unterschiede zwischen dem ersetzen und dem Ersatzblatt hinweist (wo zutreffend)
- Frist zur Stellung eines Antrags nach Regel 94.1: Keine
- Angaben können von der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen werden, wenn
 - diese nicht offensichtlich dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über die internationale Anmeldung zu unterrichten,
 - die öffentliche Einsicht in diese Angaben eindeutig persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer Person beeinträchtigen würde, und
 - kein vorherrschendes öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Angaben besteht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-274
23-12-2024

Akteneinsicht beim IB (5)

- Anforderungen, um bestimmte Angaben von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e auszuschließen (*Fortsetzung*):
 - ❑ Das IB kann den Anmelder auch auf Angaben hinweisen, von denen es glaubt, dass sie für den Ausschluss von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e in Frage kommen könnten, und dem Anmelder vorschlagen, einen Antrag nach Regel 94.1 Absatz e zu stellen
 - ❑ Gibt das IB einem Antrag nach Regel 94.1 Absatz e statt, informiert es auch alle Ämter und Behörden, die diese Angaben in ihren Akten haben, diese Angaben ebenfalls nicht zugänglich zu machen
 - ❑ Unabhängig davon, ob einem Antrag auf Ausschluss bestimmter Angaben stattgegeben wird oder nicht, wird der Antrag auf Ausschluss solcher Angaben in irgendeinem Dokumentteil dieses Antrags von dem IB nicht öffentlich zugänglich gemacht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-275
23-12-2024

Einsicht Dritter in Akten des IB (1)

- PATENTSCOPE (<https://patentscope.wipo.int>)
 - ❑ Einsicht in veröffentlichte internationale Anmeldungen, neueste bibliografische Daten, bestimmte Dokumente und Formblätter
 - ❑ Einzelheiten über die Verfügbarkeit von Dokumenten finden Sie durch Klicken auf "Datenbestand" unter dem "HILFE"-Tab

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-276
23-12-2024

Einsicht Dritter in Akten des IB (2)

- Per E-Mail an pct.infoline@wipo.int oder per Fax* an die Abteilung für Rechts- und Benutzerbeziehungen des PCT unter (41 22) 910 00 30
 - Papierkopien von Dokumenten werden gegen Kostenerstattung versandt
 - Informationen über die Kosten des Dienstes sind verfügbar unter: www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexb2/ax_b_ib.pdf
 - Rechnung wird separat gesendet, sobald die Dokumente versandt wurden

* Hinweis: Fax-Übertragungen werden seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr empfohlen



Introduction-277
23-12-2024

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in Dokumente der Akte von RO, ISA oder IPEA
- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des RO:
 - Dritte haben Einsicht in jedes Dokument der Akte (Artikel 30 Absatz 3), mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden



Introduction-278
23-12-2024

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (2)

- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte der ISA und SISA:
 - Dritte haben Einsicht in jedes Dokument der Akte (Artikel 30 Absatz 1) (auch in schriftliche Bescheide und alle informellen Stellungnahmen des Anmelders für internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 eingereicht wurden), mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-279
23-12-2024

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (3)

- Dokumente in der Akte der IPEA:
 - EO und Dritte: Dokumente aus der Akte der IPEA werden im Namen der ausgewählten Ämter an das IB übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden
 - Dritte: Keine Einsicht (Artikel 38)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-280
23-12-2024

Akteneinsicht bei DO/EO (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in Dokumente der Akte von DO oder EO
- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des DO:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument nach Erhalt einer Kopie der internationalen Anmeldung durch das DO (Artikel 30)

Akteneinsicht bei DO/EO (2)

- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des EO:
 - Am oder nach dem 1. Juli 1998 eingereichte internationale Anmeldungen:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument nach Erhalt einer Kopie der internationalen Anmeldung durch das EO (Artikel 30)
 - Vor dem 1. Juli 1998 eingereichte internationale Anmeldungen:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument betreffend das Verfahren nach Kapitel I, aber im Allgemeinen nicht zu den Dokumenten betreffend das Verfahren nach Kapitel II



PCT-Gebühren

An das Anmeldeamt zu zahlende Gebühren

- Übermittlungsgebühr
- Recherchengebühr (wird für ISA erhoben)
- Internationale Anmeldegebühr (wird für IB erhoben)
- Zuschlag für jedes Blatt über 30 (wird für IB erhoben)
- Gebühr für Prioritätsbeleg
- Gebühr für verspätete Zahlung
- Gebühr für verspätete Einreichung einer Übersetzung
- Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts
- Gebühr für Kopien von Dokumenten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

An das Internationale Büro zu zahlende Gebühren

- **Gebühr für vorzeitige Veröffentlichung (vor der Erstellung des Internationalen Recherchenberichtes)**
- **Gebühr für die Veröffentlichung**
 - eines verweigerten Antrags auf Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers*
 - eines nach Ablauf der Frist gestellten Antrags auf Berichtigung/Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs*
- **Gebühr für die ergänzende Recherche**
- **Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche**
- **Gebühr für Kopien von Dokumenten**

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-285 (Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)
23-12-2024

An die internationale Recherchenbehörde zu zahlende Gebühren

- **zusätzliche Recherchengebühr**
- **Widerspruchsgebühr (wenn erforderlich)**
- **Gebühr für Kopien von Dokumenten**
- **Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls**

(Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-286
23-12-2024

An die internationale Prüfungsbehörde zu zahlende Gebühren

- **Gebühr für vorläufige Prüfung**
- **Bearbeitungsgebühr** (wird für IB erhoben)
- **Gebühr für verspätete Zahlung**
- **zusätzliche Prüfungsgebühr**
- **Widerspruchsgebühr**
- **Gebühr für Kopien von Dokumenten**
- **Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls**

(Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-287
23-12-2024

Zahlungsfristen nach Kapitel I

- Übermittlungsgebühr, internationale Anmeldegebühr, Recherchengebühr:
1 Monat ab dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt
(Regeln 14.1(c), 15.3 und 16.1(f))
- Besondere Vorschriften für Fälle, in denen die internationale Anmeldung nach Regel 19.4 an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt wird
(Regel 19.4(c))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-288
23-12-2024

Zahlungsfristen nach Kapitel II

- Gebühr für die vorläufige Prüfung und Bearbeitungsgebühr:
1 Monat ab dem Datum des Eingangs des Prüfungsantrags auf internationale vorläufige Prüfung bei der IPEA oder 22 Monate ab dem Prioritätsdatum je nachdem, welche Frist später abläuft (Regeln 57.3(a) und 58.1(b))
- Besondere Vorschriften für Fälle, in denen der Prüfungsantrag nach Regel 59.3 an die zuständige IPEA übermittelt wird (Regeln 57.3(b) und 58.1(b))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-289
23-12-2024

Zusätzliche Sicherungen für den Anmelder

- Für die Zahlung der Übermittlungsgebühr, der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchengebühr, die an das Anmeldeamt zu zahlen sind: Regel 16bis.1(d)
- Für die Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die vorläufige Prüfung, die an die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde zu zahlen sind: Regel 58bis.1(d)
- Wenn die jeweiligen Gebühren nach dem Ablauf der anwendbaren Frist gezahlt werden, aber bevor das zuständige Amt oder die zuständige Behörde eine weitere Handlung durchführt, gelten sie als innerhalb der anwendbaren Frist gezahlt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-290
23-12-2024

Zahlungsaufforderung nach Kapitel I (Regel 16bis) (1)

- Werden die fälligen Gebühren (d.h. Übermittlungsgebühr, Recherchengebühr, internationale Anmeldegebühr) nicht innerhalb der anwendbaren Frist(en) gezahlt,
 - fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, die ausstehenden Gebühren innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu zahlen und
 - kann das Anmeldeamt die Zahlung einer Gebühr für verspätete Zahlung in Höhe von 50% der ausstehenden Gebühren verlangen (Mindestbetrag: Übermittlungsgebühr, Höchstbetrag: 50% der internationalen Anmeldegebühr)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-291
23-12-2024

Zahlungsaufforderung nach Kapitel I (Regel 16bis) (2)

- Das Anmeldeamt wird das Recherchenexemplar nicht an die ISA übermitteln, solange die Recherchengebühr nicht bezahlt ist (Regel 23.1(a))
- Folgen im Fall der Nichtzahlung:
 - die internationale Anmeldung wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-292
23-12-2024

Zahlungsaufforderung nach Kapitel II (Regel 58bis) (1)

- Werden die fälligen Gebühren (d.h. vorläufige Prüfungsgebühr, Bearbeitungsgebühr) nicht innerhalb der anwendbaren Frist gezahlt:
 - so fordert die IPEA den Anmelder auf, die ausstehenden Gebühren innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu zahlen; und
 - die IPEA kann die Zahlung einer Gebühr für verspätete Zahlung in Höhe von 50% der ausstehenden Gebühren verlangen (Mindestbetrag: Bearbeitungsgebühr; Höchstbetrag: das Doppelte der Bearbeitungsgebühr)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-293
23-12-2024

Zahlungsaufforderung nach Kapitel II (Regel 58bis) (2)

- Die Prüfung beginnt nicht, solange die Gebühren nicht bezahlt werden (Regel 69.1(a)(ii))
- Konsequenz im Fall der Nichtzahlung:
 - ist der gezahlte Betrag nicht ausreichend zur Deckung der Prüfungsgebühr, der Bearbeitungsgebühr und gegebenenfalls der Gebühr für die verspätete Zahlung, so wird die IPEA den Antrag auf vorläufige Prüfung als nicht gestellt betrachten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-294
23-12-2024

Sicherungen für den Anmelder

Sowohl für Kapitel I als auch Kapitel II:

- Jede Zahlung, die bei dem zuständigen Anmeldeamt (Kapitel I) bzw. der zuständigen IPEA (Kapitel II) eingeht, bevor dieses Amt bzw. diese Behörde die Aufforderung zur Zahlung ausstehender Gebühren absendet, gilt als vor Ablauf der anwendbaren Fristen eingegangen
- Jede Zahlung, die bei dem zuständigen Anmeldeamt (Kapitel I) bzw. der zuständigen IPEA (Kapitel II) eingeht, bevor dieses Amt die internationale Anmeldung als zurückgenommen betrachtet bzw. diese Behörde den Antrag auf vorläufige Prüfung als nicht gestellt betrachtet, gilt als vor Ablauf der anwendbaren Fristen eingegangen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-295
23-12-2024

Gebühren RO/DE und RO/EP

	RO/DE		RO/EP	
■ Übermittlungsgebühr	EUR	90	EUR	130
■ Internationale Anmeldegebühr	EUR	1,169	EUR	1,169
□ Zuschlag für jedes Blatt über 30	EUR	13	EUR	13
■ Gebührenermäßigung für elektronische Anmeldungen:				
□ elektronische Anmeldung mit Anmeldekörper im Bildformat	EUR	176	EUR	176
□ elektronische Anmeldung mit Anmeldekörper im zeichenkodierten Format	EUR	264	EUR	264
■ Recherchengebühr (ISA/EP)	EUR	1,775	EUR	1,775

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-296
23-12-2024

An IPEA/EP zu zahlende Gebühren

- Gebühr für die vorläufige Prüfung: EUR 1,830
- Bearbeitungsgebühr: EUR 176
- Zahlungsfrist: ein Monat ab Eingang des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung; wenn der Antrag nach Maßgabe der Regel 59.3 an die zuständige IPEA weitergeleitet wird, beträgt die Frist einen Monat ab dem Datum des tatsächlichen Eingangs des Antrags bei der zuständigen IPEA

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-297
23-12-2024

Rückerstattung von Gebühren durch das Anmeldeamt (Regeln 15.4 und 16.2) (1)

- wenn kein internationales Anmeldedatum erteilt wurde (Artikel 11(1)) oder wenn die internationale Anmeldung auf Grund von Vorschriften über die nationale Sicherheit nicht als solche behandelt wird: internationale Anmeldegebühr und Recherchengebühr
- wenn die internationale Anmeldung zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt:
 - vor Übermittlung des Aktenexemplars an das Internationale Büro internationale Anmeldegebühr
 - vor Übermittlung des Recherchenexemplars an die internationale Recherchenbehörde: Recherchengebühr

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-298
23-12-2024

Rückerstattung von Gebühren durch das Anmeldeamt (Regeln 15.4 und 16.2) (2)

- Für alle anderen Gebühren, z.B. die Übermittlungsgebühr, können bestimmte Gebühren unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Informationen sind von dem zuständigen Amt oder der zuständigen Behörde erhältlich

Rückerstattung von Gebühren durch die Prüfungsbehörde (IPEA)

- Bearbeitungsgebühr: volle Rückerstattung (Regel 57.4):
 - ❑ wenn der Antrag vor seiner Weiterleitung durch diese Behörde an das Internationale Büro zurückgenommen wird, oder
 - ❑ wenn der Antrag nach Regel 54.4 als nicht gestellt gilt
- Gebühr für die vorläufige Prüfung: Rückerstattung von bis zu 100%, abhängig von den Umständen und der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde,
 - ❑ wenn der Antrag als nicht gestellt gilt (Regel 58.3), oder
 - ❑ wenn der Antrag vor Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung zurückgenommen wurde (Vereinbarung zwischen der WIPO und den mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden); vgl. Anhang E, Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder für weitere Einzelheiten

Warnhinweis – betrügerische Zahlungsaufforderungen

- PCT-Anmelder und Vertreter erhalten Zahlungsaufforderungen, die nicht vom Internationalen Büro der WIPO stammen und die nicht in Zusammenhang mit PCT-Anmeldungen stehen
- Diese angebotenen Dienstleistungen zur Eintragung in ein Patentregister stehen in keinem Zusammenhang mit der WIPO oder ihren offiziellen Veröffentlichungen
- Diese angebotenen Dienstleistungen sind ohne Wert für den Anmelder, da PCT-Anmeldungen ohnehin vom Internationalen Büro auf Patentscope ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr veröffentlicht werden (<https://patentscope.wipo.int>)
- Beispiele solcher betrügerischer Zahlungsaufforderungen können auf unserer Website eingesehen werden:
www.wipo.int/pct/en/warning/pct_warning.htm

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-301
23-12-2024

Rückerstattung von Gebühren durch das EPA als Recherchenbehörde

■ Internationale Recherchengebühr

Wenn das EPA eine frühere Recherche für die Prioritätsanmeldung durchgeführt hat:

100% oder 25% - je nach dem in welchen Ausmaß das EPA von der früheren Recherche profitieren kann; die konkreten Rückerstattungsbeträge werden dem Internationalen Büro vom EPA mitgeteilt und im Blatt veröffentlicht (siehe PCT-Blatt Nr. 9/2004 vom 26. Februar 2004, Seite 4796)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-302
23-12-2024

Rückerstattung von Gebühren durch das EPA als Prüfungsbehörde

- Internationale vorläufige Prüfungsgebühr
 - 100% - wenn der Antrag als nicht gestellt gilt (Regel 58.3)
 - 75% - wenn der Antrag vor Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung zurückgezogen wird (d.h. bevor der Prüfer mit der Sachprüfung begonnen hat) (EPA-Amtsblatt 9/1988, S.364)

■ Änderung von PCT-Anmeldungen

- Änderungen nach Artikel 19
- Änderungen nach Artikel 34
- Wie werden Änderungen gemacht?
- Änderungen bei Eintritt in die nationale Phase

Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46) (1)

- Nur eine Gelegenheit zur Änderung der Ansprüche nach Erhalt des Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids
- Geänderte Ansprüche dürfen nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung am Anmeldezeitpunkt hinausgehen (Artikel 19(2)) (Einhaltung dieses Kriteriums wird jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft)
- Geänderte Ansprüchen kann eine Erklärung beigefügt werden (Artikel 19(1), Regel 46.4)
- Einreichung in der Regel innerhalb von 2 Monaten ab Übermittlung (Absendedatum) des internationalen Recherchenberichts (Regel 46.1)

Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46) (2)

- Einreichung beim IB (nicht bei der Recherchenbehörde oder dem Anmeldeamt) (Regel 46.2)
- Änderungen gemäß Artikel 19 können zur genaueren Bestimmung des vorläufigen Schutzes nützlich sein
- Veröffentlichung als Teil der internationalen Anmeldung nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum zusammen mit den Ansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung (Regel 48.2(f))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-307
23-12-2024

Änderungen nach Artikel 34 (Regeln 53.9 und 66.3 bis 66.8) (1)

- Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen können im Zusammenhang mit der internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II geändert werden
- Die Änderungen sollten eingereicht werden:
 - zusammen mit dem Prüfungsantrag, so daß die Prüfung auf der Grundlage der geänderten Anmeldung durchgeführt werden kann (Regel 53.9), oder
 - zumindest vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Prüfungsantrages (Regel 54bis.1(a))
- Achtung: Änderungen müssen nicht vom Prüfer berücksichtigt werden, wenn sie eingehen, nachdem der Prüfer mit der Erstellung eines weiteren schriftlichen Bescheides oder des Berichts begonnen hat (Regel 66.4bis)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-308
23-12-2024

Änderungen nach Artikel 34 (Regeln 53.9 und 66.3 bis 66.8) (2)

- Änderungen dürfen nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung zum Anmeldezeitpunkt hinausgehen (Artikel 34(2)(b))
- Falls eine Änderung über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung hinausgeht, soll der internationale Prüfungsbericht ohne Berücksichtigung der Änderungen erstellt werden und dies im Bericht angezeigt werden
- Der vorläufige Prüfungsbericht soll ebenso die Gründe dafür darlegen, weshalb die Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung hinausgehen (Regel 70.2(c))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-309
23-12-2024

Vergleich zwischen den Arten der Änderungen während der internationalen Phase (1)

Kapitel I (Artikel 19)

- haben Auswirkungen vor allen Bestimmungssämttern
- nur Ansprüche
- einzureichen nach Erhalt des Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde
- Einreichung direkt beim Internationalen Büro

Kapitel II (Artikel 34)

- haben Auswirkungen vor allen ausgewählten Ämtern
- Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen
- Einreichung vorzugsweise zusammen mit dem Prüfungsantrag oder während des Prüfungsverfahrens
- Einreichung bei der internationalen vorläufigen Prüfungsbehörde

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-310
23-12-2024

Vergleich zwischen den Arten der Änderungen während der internationalen Phase (2)

Kapitel I (Artikel 19)

- formale Prüfung durch das Internationale Büro
- werden als Teil der internationalen Anmeldung durch das Internationale Büro veröffentlicht
- dienen als Grundlage für die Prüfung durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (es sei denn, sie werden zurückgezogen)

Kapitel II (Artikel 34)

- formale und inhaltliche Prüfung durch die Prüfungsbehörde
- sind zwischen der Prüfungsbehörde und dem Anmelder vertraulich und werden während der internationalen Phase nicht veröffentlicht
- dienen als Grundlage für die Prüfung durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde, es sei denn, sie werden ersetzt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-311
23-12-2024

Wie werden Änderungen gemacht? (Regeln 46.5 und 66.8)

- Bei Änderungen von Ansprüchen nach Artikel 19 oder 34 müssen Ersatzblätter mit einem vollständigen Satz aller Ansprüche eingereicht werden
- Der Anmelder muß die Grundlage der Änderungen in der wie ursprünglich eingereichten Anmeldung angeben, anderenfalls wird der vorläufige internationale Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) erstellt als ob die Änderungen nicht vorgenommen wären
- Falls ein Anspruch gestrichen wird, ist es nicht erforderlich, die restlichen Ansprüche neu zu nummerieren
- Ein Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zu den ursprünglich eingereichten Ansprüchen hinweist, ist ebenfalls erforderlich
- Weitere Einzelheiten: Verwaltungsvorschrift 205

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-312
23-12-2024

Ersatzblätter, die Änderungen nach Artikel 19 enthalten

- Änderungen nach Artikel 19 können nicht beim Anmeldeamt eingereicht werden
- Änderungen nach Artikel 19 (nur Ansprüche) müssen direkt beim Internationalen Büro eingereicht werden, vorzugsweise per ePCT
- Sofern Ersatzblätter zusätzliche Berichtigungen offensichtlicher Fehler (Regel 91) enthalten, sollten diese von den Änderungen nach Artikel 19 unterschieden und separat bei der ISA eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-313
23-12-2024

Ersatzblätter, die Änderungen nach Artikel 34 enthalten

- Änderungen nach Artikel 34 (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen) können bei Vorbereitung des Prüfungsantrag per ePCT eingereicht werden
- Andernfalls, können sie direkt bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingereicht werden
- Berichtigungen von offensichtlichen Fehlern (Regel 91) sollten von den Änderungen nach Artikel 19 unterschieden werden, und sind an die zuständige Behörde zu schicken

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-314
23-12-2024

Änderungen bei Eintritt in die nationale Phase (Artikel 28 und 41 und Regeln 52 und 78)

- Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen können geändert werden
- Frist = in der Regel mindestens ein Monat ab dem Datum der Erfüllung aller Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase (d.h. nicht von der Frist gemäß Artikel 22 oder 39(1) an gerechnet)
- Nach nationalem Recht sind u.U. längere Fristen anwendbar
- Verschiedene Änderungen sind möglich für verschiedene Bestimmungsämter und ausgewählte Ämter
- Generell werden jegliche Anspruchsgebühren, die für die nationale Phase gezahlt werden müssen, nach der Anzahl der gültigen Ansprüche zum Zeitpunkt des Eintritts in die nationale Phase berechnet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



Die nationale Phase

Der Anmelder muß entscheiden (1)

■ Ob

- die internationale Anmeldung weiterverfolgt oder aufgegeben werden soll

■ Wann

- vor Ablauf von 30 Monaten (in manchen Fällen 31 Monate oder mehr)
 - am Ende des Verfahrens nach Kapitel I*?
 - am Ende des Verfahrens nach Kapitel II?
- frühzeitiger Eintritt?

Der Anmelder muß entscheiden (2)

■ Wo

- bei welchen nationalen Ämtern
- bei welchen regionalen Ämtern
(die Auswahl beschränkt sich auf die Bestimmungsstaaten, bzw. die ausgewählten Staaten)

Allgemeine nationale Erfordernisse (Art. 22(1) und 39(1)(a))

■ Erfordernisse:

- Übersetzung, wenn nötig
- Zahlung der nationalen Gebühr
- Kopie der internationalen Anmeldung, nur im Ausnahmefall

■ Frist nach Art. 22(1): 30 Monate ab Prioritätsdatum

- Für längere Fristen, siehe die Zusammenfassungen, nationale Phase, PCT-Leitfaden für Anmelder

Für Ausnahmen, siehe:
www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

■ Frist nach Art. 39(1)(a): 30 Monate ab Prioritätsdatum

- Für längere Fristen, siehe die Zusammenfassungen, nationale Phase, PCT-Leitfaden für Anmelder

Besondere nationale Erfordernisse (Art. 27 und Regel 51bis.1)

■ Frist nach Regel 51bis.3:

- Wurden bestimmte besondere nationale Erfordernisse nicht innerhalb der Frist nach Artikel 22 oder 39 erfüllt,
 - erfolgt eine Aufforderung durch das Bestimmungsamt
 - Frist: zwei Monate ab dem Datum der Aufforderung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-321
23-12-2024

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51bis (1)

■ Beeidete Erklärung oder Erfindererklärung (nur US):

Soweit eine entsprechende Erklärung während der internationalen Phase oder im Zusammenhang mit dem Eintritt in die nationale Phase eingereicht wurde, darf DO/EO/US keine Unterlagen oder Nachweise diesbezüglich verlangen, es sei denn, das Amt hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung

■ Unterlagen über die Abtretung des Rechts auf die Anmeldung oder der Prioritätsanmeldung:

Soweit eine entsprechende Erklärung während der internationalen Phase oder im Zusammenhang mit dem Eintritt in die nationale Phase eingereicht wurde, darf kein DO/EO Unterlagen oder Nachweise diesbezüglich verlangen, es sei denn, das Amt hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-321
23-12-2024

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51bis (2)

- Übersetzung des Prioritätsdokuments (Regel 51bis.1(e)) kann nur verlangt werden
 - wenn die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs für die Feststellung der Patentfähigkeit der Erfindung erheblich ist
 - wenn das internationale Anmeldedatum aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis zuerkannt wurde
- Benennung eines Inlandsvertreters und Vorlage der Vertretungsvollmacht

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51bis (3)

- Vorlage der Übersetzung oder anderer im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung stehender Unterlagen in mehr als einer Kopie
- Beglaubigte Übersetzung der internationalen Anmeldung (nur falls im Laufe der nationalen Prüfung das Amt hinlänglich Grund hat, an der Richtigkeit der Übersetzung zu zweifeln)

Nationale Anforderungen für PCT- Anmeldungen vereinfacht (1)

■ Prioritätsbeleg:

- da das IB Kopien an die Bestimmungsämter/ausgewählten Ämter übermittelt, braucht der Anmelder den Prioritätsbeleg nicht vorzulegen
- sollte das Bestimmungsamt/ausgewählte Amt keinen Prioritätsbeleg vom IB erhalten haben, so muß es diesen vom IB (und nicht vom Anmelder) anfordern

■ Zeichnungen:

- soweit Zeichnungen keinerlei zu übersetzende Textbestandteile enthalten, können Bestimmungsämter lediglich eine einfache Kopie der eingereichten Zeichnungen verlangen
- soweit Zeichnungen Textbestandteile enthalten, die übersetzt werden müssen, muß ein Satz Zeichnungen, die die übersetzten Textbestandteile enthalten, eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-325
23-12-2024

Nationale Anforderungen für PCT- Anmeldungen vereinfacht (2)

■ Keine beglaubigte Übersetzung der internationalen Anmeldung

- einige wenige Ämter (z.B. AU, GB, NZ, SG, ZA) verlangen eine bestätigte ("verified") Übersetzung
- ansonsten ist eine einfache Übersetzung ausreichend

■ Keine speziellen Formulare notwendig für den Eintritt in die nationale Phase

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-325
23-12-2024

Übermittlungen an DOs/EOs (Regel 93bis)

- Jede Übermittlung, Benachrichtigung, Korrespondenz oder andere Schriftstücke mit Bezug auf eine internationale Anmeldung werden den Bestimmungsämtern/ausgewählten Ämtern nur auf ihren Antrag und zu einem von dem Amt bestimmten Zeitpunkt übermittelt
- Die meisten Bestimmungsämter/ausgewählten Ämter werden die meisten der betroffenen Schriftstücke nur erhalten, nachdem der Anmelder in die nationale Phase eingetreten ist
- Nahezu alle PCT-Vertragsstaaten erhalten nunmehr die DVD Sammlung die den gesamten Text aller veröffentlichten internationalen Anmeldungen enthalten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-327
23-12-2024

Übermittlung von Prioritätsbelegen an die nationalen Ämter (Regel 17.2(a))

- Das Internationale Büro übermittelt Prioritätsbelege an die Ämter
 - auf Antrag
 - nach Veröffentlichung, es sei denn, der Anmelder hat vorzeitige Veröffentlichung nach Artikel 23(2) beantragt
- Die meisten Ämter verlangen die Prioritätsbelege erst nach Eintritt der Anmeldung in die nationale Phase
- Nur das Europäische Patentamt erhält systematisch Kopien aller Prioritätsbelege

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-328
23-12-2024

Ratschläge für den Anmelder (1)

- Es sollte ausreichend Zeit für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung reserviert werden
- Ein möglicherweise beauftragter ortsansässiger Anwalt sollte Kopien relevanter Unterlagen erhalten: die PCT-Schrift, den internationalen Recherchenbericht, den schriftlichen Bescheid der Recherchenbehörde, den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, Prioritätsbelege;
ZU BEACHTEN: Keine dieser Unterlagen muß vom ortsansässigen Anwalt beim dortigen Patentamt eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-329
23-12-2024

Ratschläge für den Anmelder (2)

- Sofern die Zahlung zusätzlicher Anspruchsgebühren oder anderer nach dem nationalen Recht zahlbarer Gebühren vermieden werden soll, so können die Anmeldung und eventuelle Änderungen in Übereinstimmung mit der nationalen Praxis vorbereitet werden
- Obwohl einige Bestimmungämter bzw. ausgewählte Ämter Fristen für den Eintritt in die nationale Phase vorsehen, die später als 30 Monate ab dem Prioritätsdatum ablaufen (für LU, TZ und UG gilt jedoch weiterhin die Frist von 20 Monaten nach Artikel 22(1)), sollte man trotzdem für alle Ämter die 30-Monatsfrist vormerken

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-330
23-12-2024

Einige weitere Hinweise

- Überwachen Sie die Fristen für den Eintritt in die nationale Phase
- Machen Sie den Anwalt bzw. das Amt deutlich darauf aufmerksam, daß es sich um den Eintritt einer internationalen Anmeldung in die nationale Phase handelt, und nicht um eine direkte nationale Anmeldung
- Vermeiden Sie eine ungenaue oder unvollständige Übersetzung (keine zusätzlichen Offenbarungen, keine Streichungen und keine Korrekturen von im Original vorhandenen Fehlern)
- Bezahlen Sie alle fälligen Gebühren in voller Höhe (die Höhe der Gebühren kann sich von denen für nationale Anmeldungen unterscheiden)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-331
23-12-2024

Wiedereinsetzung in die Rechte durch DOs/EOs (Regel 49.6) (1)

- Möglich vor bestimmten DOs/EOs, wenn der Anmelder die Frist zum Eintritt in die nationale Phase gemäß den Artikeln 22 oder 39(1)
 - Unbeabsichtigt oder – nach Wahl des Amtes –
 - trotz Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt versäumt hat
- Anmelder können einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen und die Handlungen zum Eintritt in die nationale Phase vornehmen innerhalb von:
 - 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Grund für die Fristversäumung weggefallen ist, oder
 - 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zum Eintritt in die nationale Phase,
je nachdem, welche Frist zuerst endet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-332
23-12-2024

Wiedereinsetzung in die Rechte durch DOs/EOs (Regel 49.6) (2)

- Längere Fristen und weitere Anforderungen können im anwendbaren nationalen Recht vorgesehen sein
- Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der DOs/EOs siehe die nationalen Kapitel in Band II des *PCT-Leitfadens für Anmelder*

DOs/EOs, auf die Regel 49.6 keine Anwendung findet

- Mitteilung der Unvereinbarkeit mit dem anzuwendenden nationalen Recht gemäß Regel 49.6(f):

CA Kanada	LV Lettland
CN China	MX Mexiko
DE Deutschland	NZ Neuseeland
IN Indien	PH Philippinen
KR Republik Korea	PL Polen
- Das von einigen dieser Ämter anzuwendende nationale Recht kann dennoch andere Formen des Schutzes gegen Rechtsverluste vorsehen – siehe wegen weiterer Einzelheiten für jedes DO/EO das jeweilige nationale Kapitel in Band II des *PCT Leitfadens für Anmelder*

Weitere Fälle der Sicherung gegen Rechtsverluste

- Zusätzlich zu der Sicherung nach Regel 49.6:
Entschuldigung von Verzögerungen bei der Einhaltung von Fristen durch Bestimmungsämter/ausgewählte Ämter (Artikel 48 und Regel 82bis)
- Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamtes oder Internationalen Büros durch Bestimmungsämter/ausgewählte Ämter (Regel 82ter)
- Überprüfung durch die und Gelegenheit zu Korrektur vor den Bestimmungsämtern/ausgewählten Ämtern (Artikel 24(2), 25, 26, 39(3) und 48 sowie Regeln 82bis und 82ter)



■ Zurücknahmen

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90bis) (1)

Was?

- internationale Anmeldung, Bestimmungen (auch für bestimmte Schutzrechtsarten), Prioritätsanspruch

Wann?

- vor Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum

Wie?

- durch Einreichung einer von allen Anmeldern, ihrem Anwalt oder dem bestellten gemeinsamen Vertreter unterzeichneten Rücknahmeverklärung beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro (Empfehlung: Formular PCT/IB/372)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90bis) (2)

Wirkung?

- Zurücknahme mit Eingang beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro wirksam
- Zurücknahme hat keine Wirkungen vor Bestimmungsämtern, in denen das nationale Verfahren oder die Prüfung bereits begonnen hat

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-339
23-12-2024

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90bis) (3)

- Zurücknahme von internationalen Anmeldungen oder Bestimmungen:
 - Wirkung in allen betreffenden Bestimmungsstaaten mit den gleichen Folgen wie eine Zurücknahme einer nationalen Anmeldung in diesen Staaten
 - internationale Veröffentlichung unterbleibt, wenn Zurücknahmeverklärung vor Abschluß der technischen Druckvorbereitungen beim Internationalen Büro eingeht; Zurücknahme kann von dem rechtzeitigen Eingang abhängig gemacht werden, um die Veröffentlichung zu verhindern

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-340
23-12-2024

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90bis) (4)

- Zurücknahme des Prioritätsanspruchs:
 - noch nicht abgelaufene Fristen werden von dem sich aus der Änderung ergebenden Prioritätsdatum neu berechnet

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90bis) (1)

Was?

- internationale Anmeldung, Bestimmungen, Antrag auf internationale vorläufige Prüfung, Auswahlerklärungen, Prioritätsanspruch

Wann?

- vor Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90bis) (2)

Wie?

- durch Einreichung einer von allen Anmeldern, ihrem Anwalt oder dem bestellten gemeinsamen Vertreter unterschriebenen Zurücknahmeerklärung, die einzureichen ist:
 - beim Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde, wenn eine internationale Anmeldung oder ein Prioritätsanspruch zurückgenommen wird
 - beim Internationalen Büro, wenn der vorläufige Prüfungsantrag oder eine Auswahlerklärung zurückgenommen wird

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-343
23-12-2024

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90bis) (3)

Wirkung?

- Zurücknahme mit Eingang bei der zuständigen Behörde (s.o.) wirksam
- hat keine Wirkung in Bestimmungsämtern oder ausgewählten Ämtern, in denen mit der nationalen Bearbeitung oder Prüfung bereits begonnen wurde
- Zurücknahme eines Prüfungsantrags oder einer Auswahlerklärung: Zurücknahme nach Ablauf der gemäß Kapitel I für den Eintritt in die nationale Phase geltenden Fristen gilt als Zurücknahme der internationalen Anmeldung in bezug auf die betreffenden Staaten
- Zurücknahme eines Prioritätsanspruchs: Fristen, die noch nicht abgelaufen sind, werden auf der Grundlage des sich aus der Änderung ergebenden Prioritätsdatums neu berechnet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-344
23-12-2024



Erfordernisse in Bezug auf die Hinterlegung von biologischem Material und Sequenzprotokollen

Mikrobiologische Erfindungen

- Hinterlegung einer Probe, um das Erfordernis der vollständigen Offenlegung zu erfüllen:
 - Das nationale Recht vieler Staaten verlangt für Patentanmeldungen, die Bezug auf biologisches Material nehmen, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, die Hinterlegung der Mikroorganismen bei einer anerkannten Kultursammlung
- Nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapester Vertrag)
 - verpflichten sich alle Vertragsstaaten, eine Hinterlegung bei jeder internationalen Hinterlegungsstelle (IDA) nach dem Budapester Vertrag anzuerkennen
- Die Hinterlegungsstellen werden von allen Vertragsstaaten, die in Annex L des *PCT Applicant's Guide* aufgelistet sind, anerkannt, unabhängig davon ob sie Vertragsstaaten des Budapester Vertrags sind

Wann muss die Hinterlegung erfolgen?

- Viele Ämter schreiben vor, dass die Hinterlegung vor der Einreichung der PCT-Anmeldung erfolgen muss
- Eine verspätete Hinterlegung ist jedoch keine Entschuldigung für die Einreichung einer PCT-Anmeldung mit Inanspruchnahme der Priorität nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prioritätsdatum (Recht auf Wiederherstellung der Priorität könnte abgelehnt werden)
- Einige Ämter schreiben vor, dass die Hinterlegung vor dem Anmeldeatum der Anmeldung, deren Priorität in der PCT-Anmeldung beansprucht wird, erfolgt und dass die Prioritätsanmeldung auch eine Bezugnahme auf das hinterlegte biologische Material enthält, z.B. BY, CN, US

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-347
23-12-2024

Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material in einer PCT-Anmeldung (Regel 13bis)

- Nur erforderlich in einer PCT-Anmeldung, wenn durch das nationale Recht eines Bestimmungsstaats vorgeschrieben. Wird normalerweise für eine vollständige Offenbarung der Erfindung benötigt.
- Der *PCT Applicant's Guide*, Hinterlegung biologischen Materials (Annex L), enthält Angaben über die Erfordernisse der Bestimmungsstaaten, deren nationales Recht die Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material vorschreibt und gibt an, wann und in welcher Form diese Angaben zu machen sind.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-348
23-12-2024

Frist zur Einreichung von Angaben in Bezug auf hinterlegtes biologisches Material (Regel 13bis.4)

- Am Anmeldetag, als Teil der internationalen Anmeldung (in der Beschreibung): Angaben gemäß Regel 13bis.3(a)(i) bis (iv)
- Innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum, oder vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung: alle weiteren Angaben in Bezug auf hinterlegtes biologisches Material, die nicht Teil der internationalen Anmeldung sind
- Im Falle eines Antrags auf vorzeitige Veröffentlichung: vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-349
23-12-2024

In der Beschreibung erforderliche Angaben über die Hinterlegung des biologischen Materials

- Gemäß Regel 13bis.3 sind folgende Angaben erforderlich:
 - Name und Anschrift der Hinterlegungsstelle
 - Datum der Hinterlegung des biologischen Materials bei dieser Stelle
 - Eingangsnummer, welche diese Stelle der Hinterlegung zugeteilt hat
 - Jede weitere maßgebliche Angabe über die Merkmale des biologischen Materials
- Die Angaben werden üblicherweise in einem Absatz am Anfang der Beschreibung gemacht
- Alternativ kann auch Formblatt PCT/RO/134 für diese Angaben verwendet werden und sollte dann als ein Blatt der Beschreibung nummeriert werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-350
23-12-2024

Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material (nicht Teil der Beschreibung)

- Erklärung in Bezug auf eine „Sachverständigenlösung“
- Falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde, Zustimmungserklärung des Hinterlegers, dass er den Anmelder ermächtigt hat, auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen und es öffentlich zugänglich zu machen
- Formblatt BP/4: Eingangsbestätigung der Hinterlegungsstelle
- Formblatt BP/9: Lebensfähigkeitsbescheinigung
- Alle oben genannten Schriftstücke werden vom IB mit der internationalen Anmeldung veröffentlicht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-351
23-12-2024

Die „Sachverständigenlösung“ (Regel 13bis.6)

- Vor einzelnen Bestimmungsämtern kann auf Antrag des Anmelders die Herausgabe einer Probe auf einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen beschränkt werden
- In Formblatt PCT/RO/134 ist Platz für eine solche Angabe vorgesehen
- Der Antrag muss das Internationale Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung erreichen
- Einige Ämter schreiben vor, dass der Anmelder sie vor der internationalen Veröffentlichung über den Antrag unterrichtet, z.B. DO/AU, DO/DE, DO/DK

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-352
23-12-2024

Anmelder und Hinterleger der Probe sind nicht die gleiche Person

- Erfordernisse bei DO/GB und DO/EP:
 - Vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum oder vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung
 - Angabe von Name und Anschrift des in die Bezugnahme aufgenommenen Hinterlegers und
 - Erklärung, dass der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das biologische Material Bezug zu nehmen und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, dass das von ihm hinterlegte Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Andernfalls kann die Anmeldung in der nationalen Phase wegen unzureichender Offenbarung ausgeschlossen werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-353
23-12-2024

Welche Art von Bezugnahmen können nach Regel 13bis gemacht werden?

- Nur Bezugnahmen auf Hinterlegungen aufgrund des Budapest Vertrags werden als Bezugnahmen auf biologisches Material nach Regel 13bis behandelt
- Bescheinigungen über Erteilung von Gemeinschaftlichem Sortenschutz durch das Gemeinschaftliche Sortenamt, einer Agentur der Europäischen Union, fallen nicht unter den Budapest Vertrag und Regel 13bis
- Bezugnahmen, die nicht unter Regel 13bis fallen, werden nicht als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht, sind aber auf PATENTSCOPE unter "Verwandte Dokumente in den Akten des Internationalen Büros" einsehbar.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-354
23-12-2024

Darstellung von Protokollen von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen (1)

■ Anzuwendende Vorschriften:

- Regeln 5.2 und 49.5 (a-bis)
- Abschnitt 208 und Anlage C der Verwaltungsvorschriften

■ Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, die in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen, muss die Beschreibung *einen* Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten, der dem WIPO-Standard ST.26 entspricht (WIPO-Standard ST.25 gilt für eingereichte Anmeldungen vor dem 1. Juli 2022)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-355
23-12-2024

Darstellung von Protokollen von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen (2)

- Kann nur als Sequenzprotokollteil der Beschreibung angesehen werden, wenn sie im richtigen Format (XML) eingereicht wurden
 - Elektronisch eingereichte Anmeldung
 - separate XML-Datei, die das Sequenzprotokoll enthält
 - In Papierform eingereichte Anmeldung
 - Sequenzprotokoll in XML auf physischen Medien
- Anmeldeamt muss nur den korrekten Dateityp (XML) bestätigen
- Dem Standard entsprechende Sequenzprotokolle müssen während der internationalen Phase von allen Anmeldeämtern, ISAs und IPEAs und während der nationalen Phase von allen Bestimmungs- und ausgewählten Ämtern akzeptiert werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-356
23-12-2024

Anwendbarkeit von ST.26

- ST.26 gilt für alle Patentanmeldungen mit einem *Anmeldedatum* am oder nach dem 1. Juli 2022.
 - Beruht NICHT auf dem Prioritätsdatum!



*Siehe ST.26, Anhang VII Empfehlungen

- ST.25 gilt weiterhin für Anmeldungen, die am oder vor dem 30. Juni 2022 eingereicht wurden



WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-357
23-12-2024

Spracherfordernisse für Sequenzprotokolle (Regel 12)

- Gilt nur für den sprachabhängigen freien Text
- Jedes Anmeldeamt bestimmt die Sprache(n), die es zulässt
 - Kann von der Sprache des Hauptteils der Anmeldung verschieden sein
 - RO/IB akzeptiert jede Sprache
- Anmeldeamt kann mehr als eine Sprache zulassen
 - Englisch + andere
- Übermittlung an RO/IB nach Regel 19.4

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-358
23-12-2024

Später eingereichtes Sequenzprotokoll

- Sequenzprotokollteil der Beschreibung (Regel 5.2(a))
 - Einbeziehung durch Verweis
 - Zum Vervollständigen (Regel 20.5(a)(i)) oder Berichtigen (Regel 20.5bis(a)(i) der internationalen Anmeldung
 - → Bewirkt eine Änderung des internationalen Anmeldedatums
- Nur zum Zwecke der Recherche eingereicht (Regel 13ter)?

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-359
23-12-2024

Sequenzprotokoll zum Zwecke der Recherche (Regel 13ter.1) (1)

- Internationale Behörden können den Anmelder auffordern, ein standardkonformes Sequenzprotokoll einzureichen
 - in einer von der ISA akzeptierten Sprache
 - mit einer Erklärung, dass es nicht über die ursprüngliche Offenbarung hinausgeht
 - Gebühr für verspätete Einreichung
- Wenn der Anmelder kein standardkonformes Sequenzprotokoll einreicht, ist die ISA nur insoweit verpflichtet, eine Recherche durchzuführen, als eine sinnvolle Recherche auch ohne das Sequenzprotokoll möglich ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-360
23-12-2024

Sequenzprotokoll zum Zwecke der Recherche (Regel 13ter.1) (2)

- Ein für die Recherche eingereichtes Sequenzprotokoll (Regel 13ter) ist nicht Bestandteil der internationalen Anmeldung
- Die ISA leitet jedes Sequenzprotokoll nach Regel 13ter an das Internationale Büro weiter, damit es auf PATENTSCOPE verfügbar gemacht wird

Internationale Veröffentlichung

- Der Sequenzprotokollteil der Beschreibung wird als separate XML-Datei veröffentlicht
- Die WIPO wird einen in PATENTSCOPE integrierten Reader für Sequenzprotokolle entwickeln

Erfordernisse der nationalen Phase (Regeln 13ter.3 und 49.5(a-bis))

- Kein DO/EO darf ein Sequenzprotokoll verlangen, das nicht dem WIPO-Standard ST.26 entspricht
- Ämter können eine Übersetzung des im Sequenzprotokoll enthaltenen freien Textes verlangen:
 - in eine Sprache, die das Amt für den im Sequenzprotokoll enthaltenen freien Text akzeptiert
 - eine Übersetzung ins Englische, wenn dies von Datenbankanbietern verlangt wird, kann auch verlangt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-363
23-12-2024

WIPO Sequence-Software

- WIPO Sequence (für Benutzer)
 - Kostenloses Desktop-Tool, das von der WIPO entwickelt wurde, um die Erstellung, Validierung und Generierung von ST.26-konformen Sequenzprotokollen zu unterstützen
 - www.wipo.int/standards/en/sequence/index.html
 - Abonnieren Sie Updates
- Denken Sie daran, das Sequenzprotokoll vor dem Einreichen immer zu validieren!

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-364
23-12-2024



Schutzvorkehrungen und Verfahrenssicherungen

Schutzvorkehrungen im Verfahren (1)

- Übermittlung der internationalen Anmeldung durch ein nicht zuständiges Anmeldeamt an das Internationale Büro als Anmeldeamt (Regel 19.4)
- Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln (formelle Mängel, Prioritätsansprüche)
- Fristverlängerung durch das Anmeldeamt (außer für Gebührenzahlungen, Berichtigungen und/oder Hinzufügung von Prioritätsansprüchen)
- Aufforderung zur Zahlung fehlender oder unvollständig gezahlter Gebühren (Regeln 16bis und 58bis)
- Einbeziehung durch Verweis (Regel 20)

Schutzvorkehrungen im Verfahren (2)

- Wiederherstellung des Prioritätsrechts
(Regeln 26bis.3 und 49ter)
- Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91)
- Rücknahme der Anmeldung, um die Veröffentlichung zu verhindern
- Rücknahme von Prioritätsansprüchen, um die Veröffentlichung oder den Eintritt in die nationale Phase aufzuschieben

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-367
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (3)

- Späterer Fristablauf für Eingang von Schriftstücken oder Gebührenzahlungen an einem Patentamt, wenn das Patentamt an dem Tag geschlossen ist: Regel 80.5
 - Tage, an denen die Patentämter geschlossen sind, sind auf der WIPO-Webseite verfügbar:
<https://www.wipo.int/pct/dc/closeddates/faces/page/index.xhtml>
- Verzögerung bei der Postzustellung an den Anmelder: 7-Tage-Regel (Regel 80.6)
- Verzögerung oder Verlust der vom Anmelder versandten Post: 5-Tage-Regel, Luftpost per Einschreiben und Zustelldienste (Regel 82.1)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-368
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (4)

- Wiedereinsetzung in die Rechte nach Versäumung der anwendbaren Frist zum Eintritt in die nationale Phase (Regel 49.6)
- Entschuldigung von Fristüberschreitungen durch die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter (Artikel 48 und Regel 82bis)
- Berichtigung durch die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämtern von Fehlern des Anmeldeamts oder des Internationalen Büros (Regel 82ter)
- Nachprüfung durch die Bestimmungsämter oder die ausgewählten Ämter (Artikel 24, 25 und 26)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-369
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (4)

- Entschuldigung des Fristversäumnisses in Fällen höherer Gewalt (Regel 82quater.1)
 - RO, ISA, SISA, IPEA und IB müssen das Versäumnis einer in der Ausführungsordnung vorgesehenen Frist entschuldigen, wenn zur Zufriedenheit der Behörde bewiesen wird, daß
 - die Frist wegen Krieg, Revolution, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, aufgrund eines allgemeinen Ausfalles von elektronischen Kommunikationsdiensten oder ähnlicher Ereignisse nicht eingehalten werden konnte, und
 - der Nachweis dafür nicht später als sechs Monate ab Ablauf der Frist erbracht wird
 - Die Regel findet keine Anwendung auf
 - die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach der Pariser Verbandsübereinkunft
 - die Frist für den Eintritt in die nationale Phase
 - Die Fristentschuldigung muß von einem Bestimmungsamt, vor dem der Eintritt in die nationale Phase schon erfolgt ist, nicht berücksichtigt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-370
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (5)

- Entschuldigung von Fristüberschreitungen aufgrund der Unerreichbarkeit von elektronischen Kommunikationsmitteln an diesem Amt (Regel 82*quater*.2)
 - Ermöglicht einem Amt, Fristüberschreitungen aufgrund der Unerreichbarkeit von elektronischen Kommunikationsmitteln an diesem Amt zu entschuldigen, beispielsweise unvorhergesehene Ausfälle sowie planmäßige Wartung
 - Die Regel findet keine Anwendung auf
 - die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach der Pariser Verbandsübereinkunft
 - die Frist für den Eintritt in die nationale Phase
 - Die Fristentschuldigung muß von einem Bestimmungsamt, vor dem der Eintritt in die nationale Phase schon erfolgt ist, nicht berücksichtigt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-371
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (6)

- Informationen zu den jeweiligen RO, ISA, IPEA und IB, welche die Entschuldigung von Fristüberschreitungen nach Regel 82*quater*.2 anwenden, werden vom IB in der *PCT Gazette* veröffentlicht
 - Fristüberschreitungen beim IB, auch als Anmeldeamt, können entschuldigt werden wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst mehr als eine zusammenhängende Stunde an einem Arbeitstag des IB nicht verfügbar war, insofern der Anmelder:
 - einen Antrag einreicht, dass die Frist aufgrund dessen nicht eingehalten wurde und
 - die Handlungen am nächsten Arbeitstag am IB nachgeholt wurde, wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst wieder verfügbar ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-372
23-12-2024

Schutzvorkehrungen im Verfahren (7)

- RO, ISA, SISA, IPEA und IB müssen das Versäumnis einer in der Ausführungsordnung vorgesehenen Frist entschuldigen, wenn zur Zufriedenheit der Behörde bewiesen wird, daß
 - der Anmelder einen Antrag auf Entschuldigung mit der Angabe, daß die Fristüberschreitung aufgrund der Unerreichbarkeit der elektronischen Kommunikationsmittel erfolgte,
 - die Behörde bestätigt, daß die jeweiligen elektronischen Kommunikationsmittel der Behörde zum Zeitpunkt des Nutzungsversuchs durch den Anmelder nicht erreichbar waren, und
 - die bezügliche Handlungen am nächsten Arbeitstag, an dem die elektronischen Kommunikationsmittel wieder erreichbar wurden
- Zum Zeitpunkt der Unerreichbarkeit (Ausfall oder geplante Wartung), veröffentlicht die Behörde
 - Informationen über die Unerreichbarkeit, einschliesslich der Dauer der Unerreichbarkeit, und
 - informiert das IB, welches ebenso Informationen in der *PCT Gazette* veröffentlicht



■ Änderungen der PCT-Ausführungsordnung ab dem 1. Juli 2024

PCT-Regeländerungen ab dem 1. Juli 2024 (1)

- Änderungen der PCT-Regeln 26.3 und 29.1, und neue Regel 26.3ter(e) : Mehrere Sprachen in internationalen Anmeldungen
 - ❑ Ziel der Sicherung des internationalen Anmeldedatums für internationale Anmeldungen, deren Beschreibung bzw. Ansprüche in mehr als einer Sprache abgefasst sind, wenn alle verwendeten Sprachen vom Anmeldeamt (RO) zugelassen sind
 - ❑ Das Anmeldeamt (RO) wird zur Übersetzung der relevanten (Teile der) Ansprüche und/oder der Beschreibung in eine einzige Sprache auffordern, die auch eine Sprache der Veröffentlichung ist und von der ISA akzeptiert wird
 - ❑ Wenn die RO nicht alle verwendeten Sprachen akzeptiert, Übermittlung des Antrags an RO/IB gemäß Regel 19.4
 - ❑ Flexibilität, um Fälle von sprachneutralen Begriffen, Transliteration oder Übersetzung von technischen Begriffen oder Erfindungen im Zusammenhang mit der Übersetzungstechnologie auszuschließen

PCT-Regeländerungen ab dem 1. Juli 2024 (2)

- Bereits bestehende Sonderbestimmung für gemischte Sprachen in der Zusammenfassung oder im Text der Zeichnungen (Regel 26.3ter a))
- Tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für internationale Anmeldungen, die an oder nach diesem Datum eingereicht werden



■ Neueste Entwicklungen im PCT-System

Neueste Entwicklungen im PCT-System

- Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro
- Neue ISAs/IPEAs
- PCT „Highlights“
- Lizenzen
- Einwendungen Dritter
- PATENTSCOPE
- WIPO Pearl
- IP-Portal
- PCT-Direkt
- PCT-PPH
- Zusammenarbeit bei der PCT-Recherche und -Prüfung (CS&E)
- Gebührenermäßigungen beim AMC

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (1)

- Einreichung neuer Anmeldungen beim RO/IB:
 - Anmelder sollten ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE verwenden (Das RO/IB seit dem 1. Juli 2021 keine Einreichungen mehr über PCT-SAFE an)
 - Sofern keiner dieser Dienste verfügbar ist, können Anmeldungen und Dokumenten über den “ePCT Business Continuity Service” eingereicht werden (siehe <https://pctcs.wipo.int/ePCTFiling/index.xhtml?lang=de>)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-381
23-12-2024

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (2)

- Übermittlung von Dokumenten an das IB und RO/IB nach der Einreichung:
 - Anmelder sollten ePCT benutzen (*empfohlen*);
 - Für den Fall das ePCT nicht verfügbar ist, können Anmelder den “ePCT Business Continuity Service” nutzen
- Um Formulare oder Mitteilungen vom IB in dringenden Fällen zu erhalten:
 - Zugang zur Akte in ePCT (mit starker Authentifizierung) (*empfohlen*)
 - E-Mail-Ermächtigung an das IB für Formulare und andere Mitteilungen (idealer Weise “ausschließlich in elektronischer Form”)
 - Seit 1. Januar 2020, werden dringende Mitteilungen nicht mehr per Fax gesendet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-382
23-12-2024

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (3)

- Aufgrund folgender Gründe rät das IB dringend vom Gebrauch von Fax für Kommunikation mit dem IB ab:
 - ❑ Technische Unzuverlässigkeit von Fax-Übertragungen
 - ❑ Übermittlungsfehler oder Lesbarkeitsprobleme fallen stets in den Verantwortungsbereich des Anmelders (Regel 92.4(c))
 - ❑ Ein positiver Übertragungsbericht seitens des Anmelders ist kein Beweis für eine erfolgreiche Übertragung
- Seit 1. Januar 2020 bietet das IB trotzdem weiterhin einen eingeschränkten Faxdienst als zusätzliche Sicherheit für Anmelder an, die technische Schwierigkeiten haben, Dokumente elektronisch einzureichen
 - ❑ Die verbleibenden zwei PCT Fax-Nummern finden sich auf der PCT-Ressourcen Webseite: www.wipo.int/pct/de/index.html
 - ❑ Anmeldern wird empfohlen, den "zuständigen Sachbearbeiter" vor Fax-Übertragungen während der regulären Geschäftszeiten telefonisch zu informieren (oder andernfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-383
23-12-2024

Neue ISAs/IPEAs

- 25 Ämter haben nun den Status als ISA/IPEA
 - ❑ Das philippinische Amt (IPOPHL)
 - ❑ Eurasisches Patentamt (EAP)
 - ❑ Saudiische Behörde für geistiges Eigentum (SAIP)
(am 1 August 2024)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-384
23-12-2024

PCT „Highlights“

- Zusammenfassung der aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im PCT, mit Hyperlinks zu ausführlichen Informationen, Datenbanken, Videos, etc.
- Richtet sich insbesondere an Führungskräfte und Anwälte
- Möglichkeit, sich bei der „PCT Highlights mailing list“ (E-Mail-Versandliste) anzumelden, um Nachrichten über neuste Entwicklungen zu erhalten
- www.wipo.int/pct/en/highlights/index.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-385
23-12-2024

Lizenzbereitschaft (1)

- Anmelder können das Internationale Büro ersuchen, ihre Bereitschaft, Lizenzvereinbarungen einzugehen, auf PATENTSCOPE zu veröffentlichen:
 - ❑ Wie? Anmelder kann einen „Antrag auf Angabe der Lizenzbereitschaft“ direkt beim IB via ePCT „Handlungen“ einreichen
 - Alternativ, kann Formblatt „Lizenzbereitschaft“ (PCT/IB/382) benutzt werden
 - ❑ Wann? Mit der Anmeldung oder innerhalb von 30 Monaten ab Prioritätsdatum
 - ❑ Kostenlos
 - ❑ Anmelder können mehrere solche Gesuche übermitteln, bzw. übermittelte Gesuche ändern (innerhalb von 30 Monaten ab Prioritätsdatum)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-386
23-12-2024

Lizenzbereitschaft (2)

- ❑ Veröffentlichung der Lizenzbereitschaft auf PATENTSCOPE
- ❑ Auf PATENTSCOPE sichtbar unter „*Bibliographische Daten*“, mit einem Link zum übersandten Formblatt
- ❑ Auf PATENTSCOPE gibt es zudem eine Suchfunktion für internationale Anmeldungen, die einen Vermerk zur Lizenzbereitschaft enthalten
- ❑ Der Vermerk zur Lizenzbereitschaft in den „*Bibliographischen Daten*“ der internationalen Anmeldung kann jederzeit wieder zurückgenommen werden (auch nach 30 Monaten ab Prioritätsdatum)

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-387
23-12-2024

Einwendungen Dritter

- Ermöglicht Dritten, dem IB Veröffentlichungen mitzuteilen, welche die Neuheit oder erfinderische Tätigkeit einer in einer PCT Anmeldung enthaltenen Erfindung ausschließen
- Via Online System (e-PCT oder PATENTSCOPE integriert)
- Kostenlos
- Einreichungsfrist: ab Veröffentlichung bis 28 Monate ab Prioritätsdatum
- Anmelder können bis 30 Monate ab Prioritätsdatum erwidern
- Keine anonymen Eingaben möglich, aber Dritte können angeben, dass ihre Identität nicht an den Anmelder oder die Öffentlichkeit weitergegeben wird
- Von Dritten übermittelte Dokumente werden an die zuständigen Internationalen Behörden und nationalen Ämter weitergeleitet, aber nicht auf PATENTSCOPE veröffentlicht

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-388
23-12-2024

Einwendungen Dritter – Aufgaben des IB

- Überprüfung der Einwendungen auf Spam
- Benachrichtigung des Anmelders über Einwendungen
- Veröffentlichung der Einwendungen auf PATENTSCOPE
- Übermittlung der Einwendungen und Erwiderungen an die zuständigen Internationalen Behörden und nationalen Ämter
- Nutzbar seit Juli 2012

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-389
23-12-2024

PATENTSCOPE

- Interface verfügbar in 10 Sprachen (plus Handy-Version)
- Der Reiter "Dokumente" enthält die neue Unterkategorie "Dokumente in Bezug auf Recherche und Prüfung"
- Daten zum Eintritt in die nationale Phase für mehr als 65 Ämter
- Zugriff auf mehr als 55 recherchierbare nationale und regionale Patentsammlungen
- Neuer sicherer Zugang zu PATENTSCOPE via https
- WIPO Translate
 - ❑ Übersetzungshilfe, die auf der Technologie der neuronalen Maschinenübersetzung basiert und es ermöglicht, hochgradig technische Patentdokumente in eine zweite Sprache in einen Stil und eine Syntax umzuwandeln, die weitgehend dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht
- Cross-Lingual Expansion
 - ❑ Ermöglicht die Suche von Begriffen/Phrasen und deren Varianten in verschiedenen Sprachen durch die Eingabe eines Suchbegriffes in einer Sprache. Die entsprechenden Varianten werden angezeigt und die (ausgewählten) Begriffe übersetzt, wodurch Patentdokumente in mehreren Sprachen recherchiert werden können

Introduction-390
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

WIPO Pearl

- Mehrsprachiges Terminologieportal, das Zugang zu aus Patentdokumenten abgeleiteten wissenschaftlichen und technischen Begriffen ermöglicht
- Verfügbar in den 10 Veröffentlichungssprachen
- Unterstützt die genaue und einheitliche Verwendung von Begriffen in verschiedenen Sprachen und erleichtert das Recherchieren und Teilen von wissenschaftlichem und technischem Wissensstand
- Die gesamte Terminologie wird mit Zuverlässigkeitswahrscheinlichkeit validiert
- Integriert in PATENTSCOPE
- Weitere Informationen:
www.wipo.int/wipopearl/search/home.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-391
23-12-2024

IP-Portal am 17. September 2019 eröffnet



https://www.wipo.int/portal/en/news/2019/article_0033.html (News: IP-Portal)
<https://pct.wipo.int> (ePCT via IP-Portal)
<https://ipportal.wipo.int/> (WIPO IP-Portal)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-392
23-12-2024

PCT-Direkt (1)

- Neuer Dienst, angeboten vom
 - EPA seit dem 1. November 2014
 - Israelischen Patentamt seit dem 1. April 2015
 - Finnischen Patent- und Registieramt (RPH) seit dem 1. April 2019
 - Spanischen Patent- und Markenamt (OEPM) seit dem 25. Mai 2020
- Während der Recherche können Anmelder auf Einwände hinsichtlich der Patentierbarkeit der Erfindung, die im Recherchebericht zur Prioritätsanmeldung vorgebracht wurden, reagieren
- Ziel: Verbesserung der Effizienz und Qualität des internationalen Rechercheverfahrens vor der ISA
- Weitere Informationen befinden sich auf den Webseiten der jeweiligen Ämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-393
23-12-2024

PCT-Direkt (2)

- Voraussetzungen:
 - die informellen Kommentare werden zusammen mit der PCT-Anmeldung eingereicht
 - mit jedem RO, wenn ISA/EP, ISA/ES, ISA/FI oder ISA/IL gewählt wird
 - EPA, OEPM, RPH oder das israelische Patentamt als ISA ausgewählt;
 - die PCT-Anmeldung beansprucht die Priorität einer früheren Anmeldung, die vom selben Amt recherchiert wurde
 - EPA (Europäische Erstanmeldung oder nationale Erstanmeldung)¹, OEPM, RPH oder Israelisches Patentamt
- Form der Einreichung:
 - Das "PCT-Direkt-Schreiben" ist der PCT Anmeldung als separates Dokument beizufügen. Das Schreiben ist in einem einzigen Dokument in PDF-Format einzureichen, und der Text "PCT-Direkt/informelle Stellungnahme" ist unter "Sonstige" in Box IX des PCT-Antragsformulars (Formblatt PCT/RO/101) anzugeben

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

¹ The EPA führt nationale Recherchen für Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, San Marino, Türkei, Zypern, Lettland und Monaco durch

Introduction-394
23-12-2024

PCT-Direkt (3)

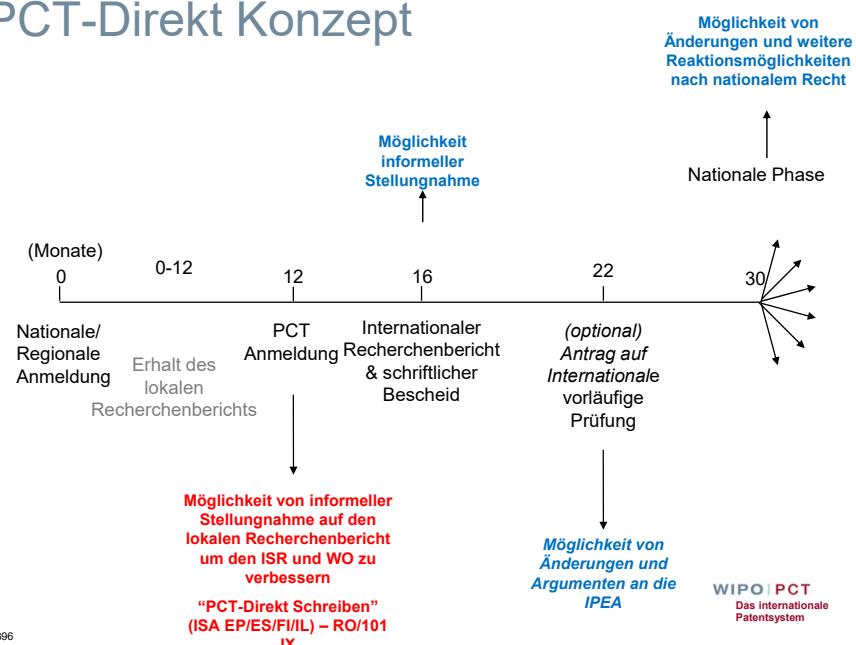
■ Informelle Stellungnahme:

- ❑ Argumente zur Patentierbarkeit der Ansprüche der internationalen Anmeldung
- ❑ gegebenenfalls Erläuterungen zu etwaigen Änderungen der Anmeldungsunterlagen und insbesondere der Ansprüche gegenüber der früheren Anmeldung (z.B. Kopie, in der die Änderungen hervorgehoben sind)
- ❑ Ziel: Während der Recherche vor ISA/EP können Anmelder auf Einwände hinsichtlich der Patentierbarkeit der Erfindung, die im Recherchebericht zur Prioritätsanmeldung vorgebracht wurden, reagieren
- ❑ Sie sind nicht Teil der PCT-Anmeldung, werden aber auf PATENTSCOPE öffentlich zugänglich gemacht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-395
23-12-2024

PCT-Direkt Konzept



Patent Prosecution Highway (PPH) und PCT (1)

- Beschleunigte Prüfung in der nationalen Phase aufgrund eines positiven Ergebnisses einer Internationalen Behörde (schriftlicher Bescheid der ISA oder IPEA, IPRP Kapitel I oder II)
- Voraussetzungen:
 - mindestens ein Anspruch wurde von der ISA oder IPEA als vereinbar mit den Kriterien der Neuheit, erforderlichen Tätigkeit und industrieller Anwendbarkeit befunden, und
 - alle Ansprüche müssen den von der ISA oder IPEA als mit den PCT Kriterien überenstimmend erachteten Ansprüchen in ausreichendem Maße entsprechen, d.h. sie müssen denselben oder einen ähnlichen Schutzzumfang haben oder ihr Schutzzumfang muss begrenzter sein als in der PCT-Anmeldung
- Globales PPH und PCT
 - Einführung als Pilotprojekt im Januar 2014
 - Vereinfachung des derzeitigen PPH Programms für Anmelder, da die beteiligten Ämter die gleichen Kriterien bei der Bewertung der jeweiligen Anträge anwenden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-397
23-12-2024

Patent Prosecution Highway (PPH) und PCT (2)

- Das globale PPH ergänzt die existierenden bilateralen Abkommen
- Informationen auf der PCT-Webseite:
www.wipo.int/pct/en/filing/pct_pph.html
- Informationen auf dem PPH Portal:
www.jpo.go.jp/cgi/linke.cgi?url=/torikumi_e/t_torikumi_e/patent_highway_e.htm
- Informationen bzgl. Verfahren und Formularen auf den Webseiten der teilnehmenden Ämter
- Das IB bittet um Rückmeldung über Erfahrungen mit dem PPH-Verfahren: pct.legal@wipo.int

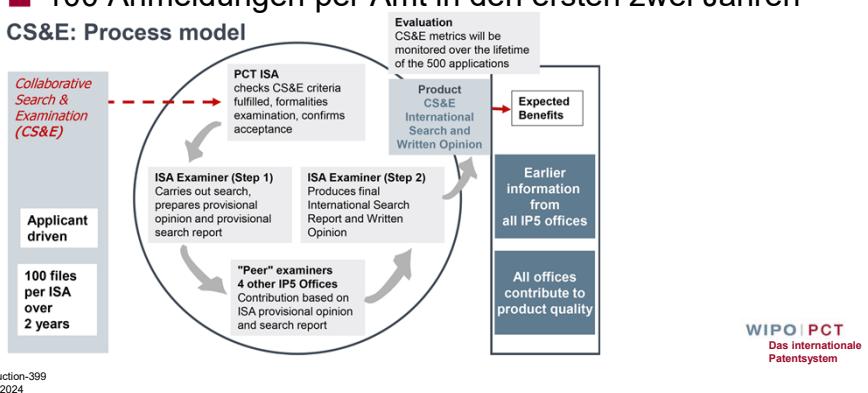
WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-398
23-12-2024

Zusammenarbeit bei der PCT-Recherche und -Prüfung (CS&E)

- Drittes Pilotprojekt
- IP5 Ämter (EPO, USPTO, JPO, CNIPA, KIPO)
- 100 Anmeldungen per Amt in den ersten zwei Jahren

CS&E: Process model



WIPO Schieds- und Mediationszentrum (AMC)

- Unabhängige und neutrale Institution im Bereich der alternativen Streitbeilegung, die zeit- und kostensparende Alternativen zur gerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen anbietet
- Dienstleistungen: Mediation, Schiedsgerichtsverfahren und Sachverständigungsgutachten für Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz und anderen Wirtschaftsstreitigkeiten
- Lebenslange Ermäßigung von 25% auf die Antrags- und Verwaltungsgebühren in Fällen, in denen zumindest eine der Streitparteien als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung genannt ist (keine Beziehung zur jeweiligen Streitigkeit notwendig)
- Gebührenrechner

Introduction-400
23-12-2024

□ www.wipo.int/amc/en/calculator/adr.jsp

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem



■ Informationsquellen

Im Internet verfügbar (1)

- PCT-Vertrag und Ausführungsordnung
(www.wipo.int/pct/de/texts/)
- PCT-Verwaltungsvorschriften (“Administrative Instructions”)
(www.wipo.int/pct/en/texts/ – auf Englisch)
- PCT-Leitfaden für Anmelder (“PCT Applicant’s Guide”)
(wöchentlich aktualisiert – auf Englisch) (www.wipo.int/pct/guide/en/)
- PCT Newsletter (monatlich – auf Englisch)
(www.wipo.int.pct/en/newslett/)
- PCT-Rechtstextverzeichnis mit Verweisen auf PCT-Artikel, Regeln, Verwaltungsvorschriften, Formulare und verschiedene PCT-Richtlinien (www.wipo.int/pct/en/texts/pdf/legal_index.pdf – auf Englisch)
- Amtliche Mitteilungen (“Official Notices”)
(www.wipo.int/pct/en/official_notices/index.html)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Im Internet verfügbar (2)

- PCT-Richtlinien für Anmeldeämter ("PCT Receiving Office Guidelines") (www.wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html – in Englisch)
- PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung ("PCT International Search and Preliminary Examination Guidelines") (www.wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html – in Englisch)
- WIPO-Standards
(www.wipo.int/standards/en/part_03_standards.html)
- PCT-Mindestprüfstoff, Patent- und Nicht-Patentliteratur ("PCT Minimum Documentation")
(www.wipo.int/scit/en/standards/pdf/04-01-01.pdf und
www.wipo.int/scit/en/standards/pdf/04-02-01.pdf – in Englisch)
- Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Büro der WIPO und den internationalen Recherchenbehörden und den mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden
(www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html – **WIPO | PCT**
in Englisch)

Introduction-403
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

PCT-Leitfaden für Anmelder

- Verfügbar im Internet: www.wipo.int/pct/guide/en
- Internationale Phase
 - ❑ allgemeine Hinweise betreffend die Vorbereitung, Einreichung und Weiterverfolgung einer internationalen Anmeldung
 - ❑ Blankoformulare (Anmeldeantrag, Antrag auf internationale vorläufige Prüfung, Vollmacht, usw.)
- Nationale Phase
 - ❑ allgemeine Information betreffend den Eintritt in die nationale Phase
 - ❑ besondere Erfordernisse der einzelnen Ämter
 - ❑ Fristen
 - ❑ Gebühren
 - ❑ Blankoformulare

Introduction-404
23-12-2024

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Weiterbildung

- PCT-Fernlehrgang (Grundkurs) in den 10 Veröffentlichungssprachen
- PCT-Fernlehrgang für Fortgeschrittene in Vorbereitung
- PCT-Webinars als weiterer Service an die Nutzer des PCT-Systems, zusätzlich zu Schulungskursen und Seminaren
 - Möglichkeit kostenloser Updates zum PCT
 - können auch speziell für einzelne Unternehmen und Kanzleien angeboten werden
- Weitere Informationen auf der Internetseite für Anmelder:
www.wipo.int/pct/de

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-405
23-12-2024

Deutsches Patent- und Markenamt

- Internet: www.dpma.de
- Telefonzentrale: (+49 89) 2195 0
- Telefax: (+49 89) 2195 2221
- Auskunftsstelle: (+49 89) 2195 3402
(für Fragen zur Anmeldung und zu allen Verfahren)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-406
23-12-2024

Europäisches Patentamt (1)

- Internet: www.epo.org
- Grundsatz- und Rechtsfragen
E-Mail: international_PCT_affairs@epo.org
- Allgemeine Anfragen
 - Infostelle Wien:
E-Mail: infowien@epo.org
Tel: (+ 43 1) 521 26 0

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-407
23-12-2024

Europäisches Patentamt (2)

- Allgemeine Anfragen
 - Infostelle München:
E-Mail: infomunich@epo.org
Tel: (+ 49 89) 2399 4512
 - EPOline®Helpdesk/Infostelle Den Haag:
E-Mail: epoline@epo.org
Tel: (+31 70) 3 40 4500
- Fragen betreffend RO/ISA/IPEAEP
 - ro.ep.helpdesk@epo.org
 - isa.ep.helpdesk@epo.org
 - pct.ipea.ep.helpdesk@epo.org

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-408
23-12-2024

WIPO (1)

PCT Information Service	Telefon E-Mail	(41 22) 338 83 38 pct.infoline@wipo.int
Internationales Büro Anmeldeamt und Formalprüfung	Ting Zhao E-Mail	(41 22) 338 92 22 ro.ib@wipo.int
PCT eServices Help Desk	Telefon URL E-Mail	(41 22) 338 95 23 www.wipo.int pct.eservices@wipo.int

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-409
23-12-2024

WIPO (2)

Abteilung für Marketing und Vertrieb (PCT Veröffentlichungen)	Telefon	(41 22) 338 96 18 (41 22) 338 99 30 (41 22) 338 95 90
Online Bestellungen	URL E-Mail	www.wipo.int/ebookshop publications.mail@wipo.int
WIPO Telefonzentrale		(41 22) 338 91 11
PCT Internetseite	URL	www.wipo.int/pct/en

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

Introduction-410
23-12-2024

PCT-Informationsdienst

<https://www.wipo.int/pct/de/infoline.html>

- Der **PCT-Informationsdienst erteilt allgemeine Auskünfte** über die Einreichung internationaler Patentanmeldungen und die internationale Phase des PCT-Verfahrens. Für einen allgemeinen Überblick über das PCT-System vgl. *Schutz Ihrer Erfindungen im Ausland: Häufig gestellte Fragen zum PCT (Patent Cooperation Treaty)* [PDF](#).

Der PCT-Informationsdienst ist wie folgt zu erreichen:

- per Telefon: +41 22 338 83 38
- per E-Mail: pct.infoline@wipo.int

Der Telefondienst ist von 9.00 bis 18.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit erreichbar.

- Bitte richten Sie Korrespondenz betreffend eine **bestimmte internationale Anmeldung** an die **PCT Operations Division**, vorzugsweise indem Sie das Dokument über **ePCT** hochladen (dies ist möglich über **ePCT** mit oder ohne starke Authentifizierung), den **Ersatz-Hochladedienst (FAQs)**. Sie können auch den **"zuständigen Sachbearbeiter"** direkt kontaktieren.
- Für Anfragen in Bezug auf:
 - direkt beim **Internationalen Büro (IB) als Anmeldeamt (RO/IB)** eingereichte internationale Anmeldungen, oder
 - Internationale Anmeldungen, welche an das IB als Anmeldeamt (RO/IB) nach der PCT **Regel 19.4** übermittelt wurden (das heißt: in Fällen, in denen das nationale (oder regionale) Amt für die Entgegennahme der Anmeldung nicht zuständig war; in Fällen, in denen die internationale Anmeldung nicht in einer vom nationalen Amt zugelassenen Sprache abgefaßt war; oder aus jedem anderen Grund, wenn das nationale Amt und das Internationale Büro übereingekommen sind, das Verfahren nach dieser Regel anzuwenden),

Direkte Links

- Für Bestellungen von PCT-Informationprodukten oder -Publikationen oder Abonnements benutzen Sie bitte den **WIPO Electronic Bookshop** oder wenden Sie sich an die "Marketing and Distribution" Section per E-mail (publications.mail@wipo.int)
- Tage an denen das Internationale Büro geschlossen ist

1
20-12-2024

Bitte kontaktieren Sie die **PCT-Anmeldeamt-Abteilung beim IB**:

- Telefon: +41 22 338 92 22
- E-mail: ro.ib@wipo.int

Weitere Informationen zur [Einreichung direkt beim Internationalen Büro](#).

- Ab **1. Januar 2020** übermittelt das Internationale Büro (IB) auch als Anmeldeamt (RO/IB) keine Unterlagen mehr per Fax. Auch wenn Anmeldern dringend davon abgeraten wird, und nur als "Notlösung", können Sie Anmeldungen weiterhin beim IB, auch als RO/IB, per Fax unter +41 22 338 82 70 oder +41 22 338 90 90 einreichen. Anmelder, die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten des IB (9.00 bis 18.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) per Fax übermitteln möchten, werden gebeten, sich telefonisch mit dem auf den PCT-Formblättern genannten "zuständigen Sachbearbeiter" in Verbindung zu setzen, um diesen über die bevorstehende Telefax-Übermittlung zu informieren (die Telefonnummer finden Sie unter <https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/TeamLookup.xhtml>). Außerhalb der Geschäftszeiten des IB können Anmelder auf dem Telefonbeantworter eine Nachricht hinterlassen. Auch wenn Unterlagen dem IB per Fax übermittelt werden, muss das Original der Unterlagen spätestens 14 Tage nach Übermittlung der Telefax-Kopie eingereicht werden, wenn es sich bei den Unterlagen um die internationale Anmeldung oder Ersatzblätter mit Korrekturen oder Änderungen hinsichtlich der internationalen Anmeldung handelt. (auf Englisch) [PDF](#)

WIPO IP PORTAL MENU ePCT HELP WIPO

GENEVA JAN 16, 2020 3:03 PM CET

SEARCH FOR CONTACT DETAILS OF THE TEAM IN CHARGE OF YOUR PCT APPLICATION

International Application Number *
US2017051003

e.g. EP1712, IB201712, AU2017123456.

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-413
23-12-2024

WIPO IP PORTAL MENU ePCT HELP WIPO

GENEVA FEB 18, 2020 9:22 AM CET

PCT/US2017/051003

Assigned team PCT Operations Team 2
Coordinator Xiaofan Tang
Telephone +41 22 338 74 02
Email pct.team2@wipo.int

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Introduction-413
23-12-2024

PCT Ressourcen/Informationen

- Für allgemeine Fragen den PCT betreffend, kontaktieren Sie den PCT-Informationsdienst:

Telefon: (+41-22) 338 83 38
E-Mail: pct.infoline@wipo.int

- Kontaktieren Sie den Referenten:

name@wipo.int
+41-22-338-xxxx

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem